J. E. Seidelsche
Lesebibliotheck
im
Eckhause an der Fleischbrücke
Nro. 3

G a. 34

Ner. 70 $\frac{3}{-}$

Kayser

(1)

Neuestes

Gemälde von Malta.

Ronneburg und Leipzig, 1799.
in der Schumannschen Buchhandlung
und
bei J. A. Barth.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Neuestes Gemählde

von dem

Johanniter=

oder

Malteserritterorden

und

seinen Besitzungen

Malta, Gozo und Comino.

Bayerische
Staatsbibliothek,
München

Einleitung.

Ein Institut, dergleichen wir noch heutzutage in katholischen Ländern, unter dem Titel der barmherzigen Brüder, antreffen, zu einem souverainen Staate erhoben, dessen Eigenthum sich durch alle Länder Europens verbreitet, der, so oft seiner Auflösung nahe, sich immer wieder erhielt, aus jeder Gefahr ruhmvoller, wenn auch nicht mächtiger, hervorgieng und noch vor wenig Jahren das seltene Glück genoß, einen erloschenen Zweig seiner Kräfte ohne

Schwerdstreich oder Usurpazion — wieder ersetzt zu sehen — ist wahrhaftig, im Gebiethe der Politik und Geschichte, eine höchstmerkwürdige Erscheinung. Aber das Interesse, welches ein solches Phänomen nie verliehren wird, verdoppelt sich für dasselbe im gegenwärtigen Augenblicke. Malta, welches in einem weit wehrloseren Zustande so viele Angriffe und Belagerungen abschlug, ergiebt sich an den Besieger Italiens, Bounaparte, nach einem kurzen Widerstande, und der Orden, dessen Sitz es seit 268 Jahren war, sieht sich ohne Heimath — ein Unglück, an dessen Rande er so oft stand und dem er jederzeit so glücklich auszuweichen wußte.

Nach den Grundgesetzen des Ordens ist nur da seine Heimath, wo sich der Convent

vent befindet, und der Convent nur da, wo der Großmeister oder dessen Statthalter, die Hauptkirche, das Spital und die Albergie sind.

Indem sich unser Blick in diesen, an großen und ausserordentlichen Begebenheiten so reichen Tagen kaum von dem Johanniterorden und seinem verlaßenen Hauptsitze wegwendet, so fixirt ihn aufs neue Kaiser Pauls feierliche Ukase, worinnen er die Protestation des Rußischen Großpriorats und der zu Petersburg versammelten übrigen Ritter gegen die Uebergabe von Malta bestätiget, Petersburg als den einstweiligen Versammlungsort der Ordensglieder festsetzt und ihren Beschlüssen so wie dem, durch sie hergestellten Orden den mächtigsten Schutz verheißet.

In diesem Zeitpunkte dem Publiko ein neuestes Gemählde des Johanniterritterordens und von den Inseln Malta, Gozo und Comino vorzulegen, wird selbst in den Augen derer, welche über die Schreibseeligkeit unseres Zeitalters zu klagen nicht aufhören, kein unnützes oder überflüßiges Unternehmen seyn, vorausgesetzt, daß das Gemählde wahr und treffend sey.

Der Verfasser dieser Blätter sah sich mit gedruckten und ungedruckten Hilfsmitteln ausgerüstet, wovon selbst die hauptsächlichsten der ersteren, kaum dem Namen nach in Teutschland bekannt sind. Er hat sein Gemählde so treu und so vollständig, als es ihm Zeit und Raum gestatteten, angelegt. Eine Vergleichung mit den Nachrichten, welche man bisher über die-

se

se Gegenstände besaß, wird entscheiden, wieviel sein Werk vor jenen voraus habe?

Zu einem treuen und vollständigen Gemählde des Ordens und seiner Besitzungen gehörte die Wahl eines Zeitpunktes, in welchem die Französische, in alle Staaten mehr oder minder wirkende Revolution, weder den Orden selbst noch seine Länder in jene Ungewisheit versetzt hat, deren Entwicklung erst ein allgemeiner Friede bestimmen muß. Man kann die neue Schöpfung mit dem umgeschafnen Werke nicht vergleichen, wenn man von diesem keine treue und vollständige Kenntniß hat.

Ich werde daher den Johanniterorden und seine Besitzungen schildern, wie sie der Ausbruch der französischen Revolution an-

traf und zum Gegenstücke eine Skizze von der Lage anfügen, worinnen sie sich zu der Zeit, da ich dieses Werk schließe, befinden. Inzwischen wird es vielen meiner Leser nicht unwillkommen seyn, daß ich ihnen, ehe ich an das, von mir angenommene neueste Gemählde die Hand anlege, vorher die Entstehung des Ordens, seine allmählige Ausbildung und seine vorzüglichsten Schicksale im Umrisse vorzeichne.

Er=

Erster Abschnitt.

Entstehung — allmählige Ausbildung und vorzüglichste Schicksale des Johanniterritterordens.

Von den Arabern und morgenländischen Sarazenen gehaßt, von den Griechen verfolgt, hatten im eilften Jahrhunderte die europäischen Christen, welche gegen den Erlag einer Abgabe an den Kalifen, zu dem angeblichen heiligen Grabe wallfartheten, zu Jerusalem keine Unterkunft, wo sie sicher und ohne Gefahr übernachten konnten. Der Handel führte, beinahe alle Jahre, reiche Kaufleute aus Amalfi im Königreiche Neapel nach Aegypten. Ihre schönen Waaren, selbst die merkwürdigen Kunstwerke, die sie aus Europa mitbrachten, verschafften ihnen Eingang am Hofe des Kalifen Monstasor Billah. Mit Hülfe ansehnlicher Geschenke gelang es ihrem frommen Eifer, die Erlaubniß zu erwirken, in der Nähe des heiligen Grabes zu Jerusalem ein Hos-

spital für die Lateinischen Christen erbauen zu dürfen.

Sie säumten nicht, auf dem, ihnen vom Gouverneur angewiesenen Platze, im Jahr 1048 eine Kapelle unter dem Nahmen S. Maria delle Latini aufzuführen. Zur Verrichtung des Gottesdienstes wurden Benedictinermönche angestellt. Zugleich erbaute man neben ihrem Kloster, zwey Hospitäler, um die Pilgrime beyderley Geschlechts, gesunde und kranke darinnen aufnehmen und verpflegen zu können. Jedes der beyden Hospitäler erhielt, nach der Hand, seine eigne Kapelle; die eine wurde dem heiligen Johann, dem Allmosenier, und die andere der heiligen Magdalena geweihet.

Laien aus Europa, die dahin wallfartheten, thaten auf die Rückkehr in ihr Vaterland Verzicht, um in diesen Hospitälern der Armen und Pilgrimme zu pflegen. Die Benedictinermönche ernährten diese Kranken- und Pilgrimmspfleger. Die Kaufleute zu Amalfi hingegen überbrachten oder überschickten zur Erhaltung der Pilgrimme und Kranken jene Almosen, welche sie zu diesem Zwecke in Italien gesammelt hatten.

Dies Institut ist als die Wiege des Johanniterordens anzusehen.

Indessen bestund es kaum siebenzehen Jahre, so sah es sich der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt. Die Turkomannen eroberten Palästina, nahmen Jerusalem ein und hieben die Garnison des Kalifen von Aegypten in Stücken. Das Hospital des h. Johannes wurde ausgeraubt; nur die Einträglichkeit erhielt das heil. Grab vor der Zerstörung; dagegen verlangte man von den Wallfahrern einen höhern Tribut.

Gottfried von Bouillon eroberte den 15ten Jul. 1099. Jerusalem. Er besah das St. Johannis-Spital. Die wohlthätige Pflege der Kranken, welcher sich indeßen verschiedene ausgezeichnete Edelleute gewidmet hatten, erhielt seinen Beifall so sehr, daß sowohl er als die übrigen bey dem Kreutzzuge befindliche Fürsten und Herren das Spital aufs reichlichste und mit verschiedenen Güthern beschenkten. Gerard, ein Franzose von Geburt, damals Vorsteher dieses Instituts, schlug nun seinen Mitwärtern beyderley Geschlechts vor, in einen geistlichen Orden zusammen zu treten, dessen Zweck der Dienst der

Armen

Armen und Pilgrimme seyn sollte. Man folgte seinem Vorschlage und wählte einen Ordenshabit, der in einem einfachen schwarzen Rocke mit einem weißen achteckigen leinenen Kreutze auf der Seite des Herzens bestand. Die drey Mönchsgelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, wurden am heilig. Grabe abgelegt. Papst Paschal II. bestätigte einige Jahre nachher dies Ordensinstitut und setzte unter andern fest, nach Gerards Tode sollten die Hospitaliter befugt seyn, sich ohne allen Einfluß irgend einer geist- oder weltlichen Macht, einen neuen Vorsteher zu wählen.

Der nach Jerusalem wallende Haufe von Pilgrimmen konnte bey seiner Rückkehr nach Europa die Menschenfreundlichkeit der Hospitaliter nicht genug rühmen. Diese Lobpreisungen zogen dem Institute immer größere Wohlthaten zu, und so war bald kaum eine Provinz der Christenheit mehr, wo es nicht große Güther und sogar beträchtliche Etablisements besaß. Reichlich unterstützt baute Gerard zu Jerusalem einen prächtigen Tempel zu Ehren Johannis des Täufers, und verband mit demselben verschiedene große Gebäude, theils zur Wohnung für die Hospitaliter, theils

theils zur Aufnahme der Pilgrimme, der Armen und Kranken.

Doch blieb er nicht dabey stehen und richtete sein Augenmerk auch auf die Abendländer. Hier legte er von den Güthern, die er der Freigebigkeit der christlichen Fürsten zu danken hatte, in den vorzüglich an der See gelegnen Provinzen Hospitäler an. Sie mußten die, nach dem heiligen Grabe wallfahrthenden aufnehmen, verpflegen und deren Reise befördern. Diese Filialhospitäler kann man als die ersten Commenthureyen des Ordens ansehen. Gerard starb im Jahre 1118. Die Hospitaliter erwählten den Bruder Raimond Dupuy zu seinem Nachfolger; er hielt ein Generalkapitel, worinnen er für sein Institut Gesetze entwarf, ganz im Geiste des damaligen Zeitalters abgefaßt. Das christliche Königreich von Jerusalem bestand nur aus zerstreut liegenden Städten; in welchen selbst noch Muhamedaner wohnten. Ander von Ungläubigen bevölkerte Oerter und Dorfschaften lagen dazwischen. Die Muhamedaner Turkomannen und Sarazenen hatten eine ewige Fehde mit den Christen begonnen. Nirgends war für Letztere dauerhafte Ruhe und Sicherheit. Dies bewog Raimond, seinem

nem Institute, neben der Pflege der Armen und Kranken, einen ewigen Krieg gegen die Ungläubigen zur Pflicht zu machen. Zugleich theilte er seine Mitbrüder in drey Klaßen, erstlich in solche, die nach ihrer Geburt und dem Range, welchen sie ehemals im Militärstande bekleidet hatten, zum Kriegsdienste geeignet waren. An die zweite Klaße kamen die Priester und Kaplane. Sie hatten den Kirchendienst und die Seelsorge im Spitale und im Felde über sich. Wer weder adelich noch Geistlicher war, gehörte in die dritte Klaße oder die der dienenden Brüder. Sie mußten sich bey den Kranken und im Felde dazu brauchen laßen, wozu sie die Ritter beorderten.

Ein religiösmilitärisches Institut war jenem Zeitalter viel zu angemeßen, als daß sich nicht der Adel aus allen Ländern zu demselben hätte hinzudrängen sollen. Jeder wollte seine Frömmigkeit und Tapferkeit zeigen und gegen den Erbfeind der Christenheit streiten. Der Zusammenfluß so vieler neuer Mitglieder machte ihre Abtheilung nach den Nationen nothwendig. So bildeten sich die sieben Ordenszungen: Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragonien, England,

land, Deutschland, wozu im Jahre 1461 Castilien, als die achte kam. Indessen war noch kein Unterschied in der Tracht der Hospitaliter. Einer, wie der Andere, trug den Ordenshabit, der in einem schwarzen Rocke und einem eben solchen besonders geformten Mantel bestand. Auf dem Letztern war ein weißes achteckig leinenes Kreutz.

Sobald aber die Hospitaliter adelicher Herkunft die Waffen wieder ergriffen hatten, regte sich in ihnen der Ahnenstolz, wegen der Gleichförmigkeit der Kleidung nicht für dienende Brüder angesehen werden zu wollen. Alexander IV. hob also im Jahr 1259 diesen wichtigen und großen Stein des Anstoßes und befahl: in Zukunft sollten nur die Ritter, zu Hause, den schwarzen Mantel und auf dem Lande oder im Kriege einen rothen Ueber- oder Waffenrock mit einem der Ordensfahne und dem Ordenswappen ähnlichen achteckigen silbernen Kreutze tragen. So war dem Unglücke, für einen dienenden Bruder gehalten zu werden gesteuert und die Aristokratie des Ordens gegründet.

Indessen mußte der Orden mit allen Bemühungen durch seine militärischen Dienstleistungen

das

das Königreich von Jerusalem aufrecht zu erhalten, daßelbe doch dem mächtigen Arm des großen Sultans Saladin von Aegypten im Jahr 1187 unterliegen sehen und es noch für eine Gnade achten, daß ihm Saladin erlaubte, ein Jahr in Jerusalem zu bleiben, um seine Sachen in Ordnung zu bringen und die völlige Heilung der Kranken im großen Hospitale abzuwarten.

In diesem unglücklichen Zeitpunkte zogen sich die Hospitaliterinnen mit Erlaubniß des Großmeisters ganz nach Europa zurück, wo sie eine sehr gute Aufnahme fanden.

Nach Verlauf des ihnen zur Räumung Jerusalems vom Sultan Saladin bestimmten Jahres zogen die Ritter mit ihrem Hospitale nach den an den Gränzen von Judäa liegenden Schloße Margate. Sie hatten es im Jahre 1178 eingetauscht und befestigt. Hier verweilten sie aber nur vier Jahre und verlegten sodann ihre Residenz im Jahre 1191 nach der von den Christen eroberten Stadt Acre, oder Ptolemais. Unterdessen war im dreyzehenden Jahrhunderte kein christlicher Souverän in Asien oder Europa mehr, der nicht in seinen Staaten Hospitaliter haben wollte. Je-

ne

ne zu Acre hielten sich bis zum Jahr 1291 wo sie aber des Sultans Malec-Seraf Uebermacht weichen mußten und der Großmeister kein anderes Rettungsmittel vor sich sah, als in einen, dem Orden zuständigen Kraak, *) mit seinem Ueberreste von Rittern zu fliehen und Cypern zu gewinnen. Aus der Geschichte der Belagerung von Acre verdient wohl nachstehende Anekdote hier einen Platz. Dreyhundert Tempelherren warfen sich in den Thurm ihres Tempels wohin sich die Frauen und Mädchen der Christen geflüchtet hatten. Der Sultan ließ den Thurm unterminiren. Als die Tempelherren sahen, der Thurm welcher von Holz war, könne alle Augenblicke angezündet werden, capitulirten sie auf freien Abzug und Unverletzlichkeit des weiblichen Geschlechts. Kaum war die Kapitulazion unterzeichnet und der Thurm geöfnet, so schändeten schon die ersten eindringenden Soldaten Mädchen und Weiber. Dies entrüstete die Tempelherren dergestalt, daß sie die Soldaten niedermachten, den Thurm wieder zuschlossen und nun ihren sichern Tod erwarteten. Die Ungläu-

*) Art portugiesischer Fahrzeuge; im Französischen nennt man es Caraque.

gläubigen beschloßen Leitern an den Thurm zu legen und ihn mit dem Säbel in der Faust zu ersteigen. Plötzlich waren die Wände mit Soldaten überdeckt. Unterminirt stand der Thurm bodenlos da. Er konnte die Last nicht mehr aushalten, stürzte mit entsetzlichem Gerassel zusammen und begrub mit Weibern und Mädchen die Tempelherren und die Ungläubigen. —

Der König von Cypern bewilligte den Hospitalitern Limisso zum Zufluchtsorte. Sie fanden sich nach und nach daselbst ein, so wie sie den Sarazenen entgehen konnten. Inzwischen war der Orden hier in einem solchen Zustande, daß der Großmeister den gänzlichen Verfall desselben befürchtete, dies bewog ihn alle Hospitaliter der ganzen Christenheit zur Haltung eines Generalkapitels nach Limisso zu berufen. Wirklich fanden sich auch beinahe alle Ordensglieder ein. Ungeachtet Limisso nur ein, von allen Seiten offener, von den arabischen und saracenischen Korsaren ruinirter Marktflecken mit einem kleinen Fort war, so beschloß man dennoch ihn wegen seiner Nähe an dem gelobten Lande zum ferneren Aufenthaltsorte beyzubehalten. Es wurde ferner der Entschluß gefaßt, die militärischen

geistlichen und weltlichen Ordensglieder sollten die kleinen Schiffe, auf welchen sie aus Palästina und Europa nach Cypern gekommen waren, sogleich ausrüsten und dazu gebrauchen, jene Pilger, welche auch izt noch gegen einen, an die Ungläubigen zu entrichtenden Tribut die heiligen Oerter zu besuchen gedächten, dahin: und wieder von da zurück zu führen.

Man sah nun bald, aus mehrern Häfen der Insel, Fahrzeuge von verschiedener Größe aussegeln. Sie hohlten die Pilger von den Europäischen Küsten ab und brachten sie wieder zurück. Die Korsaren der Ungläubigen fielen über diese ersten Ordensfahrzeuge her, aber sie fanden muthige Vertheidiger auf selbigen. Mehrere Hospitaliterschiffe kamen mit ansehnlichen Priesen nach Cypern zurück. Leztere vermehrten die Bewafnungen des Ordens zur See. Man fieng an Galeeren und einige Linienschiffe zu bauen. Im kurzen liefen ansehnliche Escadrons aus den Cyprischen Häfen. Die Johanniterflagge erwarb sich in allen Meeren Achtung und Furcht.

So ward der Orden des heiligen Johannes von Jerusalem zur Seemacht.

Zwar

Zwar drangen die Hospitaliter im Jahr 1300. bey einer Expedition nach dem gelobten Lande in lezterem so glücklich vor, daß sie selbst Jerusalem wieder einnahmen; allein, als ihr Bundsgenoße, der Khan der Mogolischen Tatarn, seine Truppen von ihnen abzurufen sich genöthigt sah, waren sie, ohne einen festen Plaz im Lande, denn die Sarazenen hatten alle Vestungen geschleift — viel zu schwach, sich halten zu können und mußten nun, beinahe als Pilger, Palästina, in das sie als Eroberer eingezogen waren, wieder verlassen.

Unzufrieden über die Schranken, welche die furchtsame Politik des Königs von Cypern den Unternehmungen des Ordens entgegensezte, dachte derselbe und insonderheit der Großmeister Wilhelm von Villaret auf einen größeren und freyeren Spielraum. Er richtete 1306 sein Augenmerk auf die Palästina nahgelegne Insel Rhodus. Zu dem Ende recognoscirte er sie insgeheim, und stand im Begrif, sein Vorhaben dem Pabste mitzutheilen, als ihn der Tod wegrafte. Sein Bruder Foulques von Villaret, eingeweiht in die großen Plane seines Bruders, wurde zu seinem Nachfolger im Großmeisterthume gewählt

und unternahm sogleich eine Reise nach Poitiers, wo sich der heil. Vater und der König von Frankreich, wegen des Tempelherrenordens, befanden. Ohne Unterstützung hielt er die Kräfte des Ordens nicht für hinreichend zu einer solchen Eroberung.

Es war damals gemeiner Wahn der Christenheit, es gebe keinen zuverläßigeren Weg zum Himmel, als wenn man Theil an einem Kreuzzuge nähme oder etwas dazu beytrüge.

Der Pabst und der König von Frankreich fanden des Großmeisters Plan vortreflich. Um ihn geheim zu halten, fand man für gut einen allgemeinen Kreuzzug zur Wiedereroberung des gelobten Landes verkünden zu lassen. Der heilige Vater ermangele nicht, alle mögliche Abläße und Gnaden denen zu verheißen, welche nach Palästina ziehen oder auch nur den Zug mit Geld unterstützen würden. Nun verließ von allen Ständen, besonders in Teutschland, eine große Menge den eignen Heerd, der heil. Fahne zu folgen. Selbst die Weiber wollten an dem, vom heiligen Vater vorgespiegelten Kreuzzuge Theil haben und brachten Ringe und Geschmeide zum Opfer.

Man kaufte von dem aufgehäuften Gelde Schiffe, Waffen und Lebensmittel. Der Sammelplatz war an der Spitze von Neapel, der Hafen Brindisi (Brundusium) *). Es fand sich ein so großer Haufe Streit- und Ablaßlustiger ein, daß die Hospitaliter, aus Mangel an Transportschiffen und aus Furcht vor der Menge allerley Volks, nur die edelsten und am besten bewafneten auswählten. Erst im Frühjahr konnte die Fahrt beginnen. Der Großmeister ließ Rhodus linker Hand in der Ferne liegen und landete zu Limisso, wo er nur so lange verweilte, bis die übrigen Johanniter mit allen Habseeligkeiten des Ordens am Bord waren. Noch immer standen der König von Cypern, die benachbarten Fürsten und selbst die Ritter und Kreutzfahrer in der Meynung der Zug gehe nach Palästina. Währenddaß aber der Großmeister, von Macri aus, an den Kaiser Andronicus Abgesandte mit dem Verlangen schickte, den Orden mit der Insel Rhodus zu belehnen, lichtete er aufs neue die Anker, machte

*) Die Stadt Brindisi mit ihren Hafen gleiches Namens liegt in Apulien. Sie hat jetzt etwa 9000 Einwohner, und ist der Sitz eines Bischofs; der ehemals sehr berühmte Hafen aber ist im Verfall.

te nun in ofner See den eigentlichen Zweck des ganzen Zuges bekannt und landete, nach einem geringen Widerstande, zu Rhodus. So glücklich die Landung vor sich gieng, so langwierig wurde der Krieg auf dem festen Lande. Er dauerte vier Jahre. Die getäuschten Kreutzfahrer verlohren sich, und der Orden sah sich am Ende ohne Geld, ohne Truppen und ohne Lebensmittel. Indessen sank des Großmeisters Muth nicht. Er borgte nahmhafte Summen von Banquiers zu Florenz und ließ Geld aus den Europäischen Commenthureyen kommen. Damit warb er neue Truppen, schafte Lebensmittel herbey und beschloß, nach einigen Tagen Erhohlung, aus seinen Verschanzungen vor der Stadt Rhodus, welche er blockirt hielt, zu gehen und entweder zu siegen oder zu sterben. Das Treffen war blutig, endlich erfochten denn doch die Ritter den Sieg. Die Belagerung der Stadt begann hierauf neuerdings und mit größerem Glücke, denn am 15. August 1310. wurde sie erstürmt. Die Einnahme der übrigen Forts folgte auf dem Fuß und der Orden kam in den Besitz der ganzen Insel, wofür alle Nationen den Hospitalitern den Namen Ritter von Rhodus oder Rhodiserritter einstimmig beylegten.

Kaum waren die Mauern und Werke der Stadt Rhodus wieder hergestellt: so machte sich Foulques von Villaret, auf den Ordensschiffen, mit Truppen und Munition zur Eroberung der, zu Rhodus gehörigen Inseln auf den Weg. Es waren die Inseln: Nisara, Lero, Calamo, Episcopia, Calchy, Simia, Tilo und Cos oder Lango. Ihre Eroberung hatte keine großen Schwierigkeiten.

Als im Jahr 1312 der Tempelherrenorden, welcher mit dem Johanniterorden immer revalisirt hatte, aufgehoben wurde, sprach daß Concilium zu Vienne des Erstern sämmtliche Güther dem Letztern zu; nur die spanischen blieben hievon ausgenommen.

Der Orden ernannte vermittelst einer Acte, datirt: Rhodus den 17 October 1312, aus seinen Mitteln eine Commißion von weltlichen und geistlichen Rhodisern, mit großer Gewalt, um die Güther der Tempelherren auf dem festen Lande zu übernehmen und ihnen sowohl als ihren eigenen über dem Meere liegenden Ordensgüthern durch strenge Untersuchung eine beßre Verwaltung und Einrichtung zu geben. In Teutschland theil-

ten

ten sie wahrscheinlich die Güther der Tempelherren mit den teutschen Rittern.

Der Erwerb dieser Güther war für den Orden ein manichfaltiger Saame zu Unordnungen. Die bereicherten Mitglieder versagten den schuldigen Gehorsam, wollten nicht mehr zu Rhodus residiren. Dies bewog den Großmeister Helion de Ville-Neuve 1329 ein Generalkapitel zu Montpellier zu halten, in welchem verschiedene noch bestehende Einrichtungen getroffen wurden; z. B. das Consiglio ordinario aus 8 Conventualballeyen, die Residenzzeit im Convente u. s. w.

Rhodus blieb 213 Jahre ein Eigenthum der Rhodiserritter. Sie hielten im Jahre 1310 vom Kaiser Ottomann I, dann von seinem Sohne Orchan im Jahre 1322 und weiter vom Muhamed II. im Jahr 1322 harte Belagerungen muthig und glücklich aus, allein der letzten Belagerung, welche Solyman II. mit einer Flotte von 400 Seegeln, den 24 Juny 1522 unternahm, mußte selbst die unglaublige Tapferkeit der Ritter weichen. Der heldenmüthige Großmeister Villers de l'Isle Adam sah sich genöthiget, den 20 December die, zu einem Steinhaufen zusam-

mengeschoßene Stadt und Festung zu übergeben, doch bedung er sich freyen Abzug für sich, seine Ritter und jene von seinen Unterthanen aus, welche ihm begleiten wollten. So verließ nun der Großmeister mit 50 Seegeln ein Land, das den Orden zu einer schwindelnden Höhe erhoben hatte, und gieng nach der Insel Candia, wo er bey einer Musterung fand: es seyen ihm von seinen Unterthanen an Männern, Weibern und Kindern bey 5000 Seelen gefolgt.

Diese Menschenmenge, krank, ohne Kleider und ohne Vermögen, sehnte sich nach Unterhalt, Bedeckung und einer bleibenden Stätte. Der Großmeister schafte Lebensmittel und die nothwendigsten Kleidungsstücke herbey, aber eine bleibende Stätte hatte er itzt selbst für sich und seinen Orden nicht mehr. Letzterer befand sich in der kritischten Lage, und seiner Auflösung nahe. — Der Großmeister war von der Stufe eines mächtigen Souveräns auf die eines irrenden Ritters herabgesunken. Der Orden hatte keinen bestimmten Mittel- oder Vereinigungspunkt. Es stund zu besorgen, die Ritter so verschiedener Nationen möchten sich in ihre Heimathen zerstreuen und sonach der Orden sich ganz auflösen. Wie sollte man von irgend einem

christ-

christlichen Souverän erwarten, daß er dem Orden irgend einen Ort und Hafen eigenthümlich überlaßen würde? Und auch diesen Fall angenommen, so war auf der andern Seite zu befürchten, man möchte dafür in der Folge der Zeit die Macht des Ordens für das besondre Staatsinteresse in Anspruch nehmen. In der That war unter diesen höchst bedenklichen Umständen das Klügste, was der Großmeister vor der Hand thun konnte, vom Pabst eine Bulle zu erwirken, welche den Rittern bey Strafe der Exkommunikation und des Verlustes der Ordensstelle geboth, dem Großmeister und seinem Rathe vollen Gehorsam zu leisten und ihnen überall hinzufolgen, wo sie ihre Residenz aufzuschlagen für gut fänden.

Nach mancherley Unfällen zog sich nun L'Isle Adam mit seinem wandernden Zuge nach Messina in Sizilien, hier kam ihm die päbstliche Bulle sehr zu statten, denn es hatten, wie er vorausgesehen, verschiedene unzufriedene Ritter den Entschluß gefaßt in ihr Vaterland zurückzukehren und bey ihrem Landesherren eine bessere Unterkunft zu suchen.

Kaum hatte indessen L'Isle Adam die Widerspenstigen durch päbstliche Drohungen und

durch

durch Vorstellungen zur Ordnung zurückgeführt, so traf ihn ein neuer Streich des Schicksals. Die Pest brach zu Meßina aus. Sie nöthigte ihn mit den Seinigen, wovon schon einige ein Opfer dieser wüthenden Seuche geworden waren, eine gesündere Gegend aufzusuchen. Er fand sie im Meerbusen von Baja. Hier ließ er, bey den Ueberresten von Cumä, für die Ritter und die Rhodier Hütten und Baraken *) aufbauen und diese zum Schutze gegen die streifenden Korsaren verschanzen. Der Aufenthalt eines Monats stellte alle Kranke wieder her und nun schifte er mit seiner Kolonie nach Civita-Vecchia, voll Begierde mit dem Pabste sich zur Erhaltung eines künftigen Aufenthaltsortes für seinen Orden zu unterreden. L'Isle Adam sprach zwar den heiligen Vater, aber nur in einem Ceremonienbesuche und bald rafte Letzteren der Tod hinweg. Sein Nachfolger bewies sogleich seine Zuneigung für den Orden, dessen Mitglied er selbst gewesen war, dadurch, daß er ihm die Stadt Viterbio **) zur einstweiligen Niederlassung anwies, während daß die Schiffer und Galeerer zu Civita-Vecchia verblie-

*) Feld- oder Lagerhütten.

**) Viterbio, oder Viterbo liegt im ehemaligen Kirchenstaate.

blieben. Man hatte dem Großmeister, während des erledigten päbstlichen Stuhles verschiedene Vorschläge über sein künftiges Etablisement gethan; unter andern schlugen ihm spanische Ritter vom ersten Range — vermuthlich im Einverständnisse mit den kaiserlichen Ministern — die Insel Malta und Gozo und die Stadt Tripolis vor, welche dem Kaiser, als König von Sizilien zugehörten. Dieser letzte Vorschlag gefiel dem heil. Vater am besten; es wurde aber beschloßen, gegen Karl V., der kein Sclave seiner Worte war, und die geheimen Absichten seiner Minister, welche den Orden ihrem Souverän wieder unterthan zu machen gesonnen seyn möchten, mit äusserster Behutsamkeit zu Werke zu gehen. L'Isle Adam schickte Ambassadeurs an den Kaiser, welche sich die Insel Malta und Gozo als ein, von jeder Unterwürfigkeit freyes Lehn für den Orden erbathen. So sehr es der Politik des Kaisers darum zu thun war, einen kriegerischen Orden auf diese Inseln, deren Werth an sich gering war, und deren Garnisonen ihm viel kosteten, zu verpflanzen und durch ihn seine Italienischen Staaten gegen die Korsaren und den Großherrn, welcher nach der Eroberung von Rhodus Absichten auf Sizilien zu haben schien, gedeckt zu

sehen

sehen, so spannte er doch seine Forderungen dergestalt, daß es der Großmeister um so weniger für räthlich fand, in dieselben einzugehen, als sich ihm neue Hofnung zeigte, Rhodus wieder zu erlangen. Da aber diese scheiterte, faßte er den Faden der Unterhandlung wieder auf. Er schickte Commißarien nach den Inseln und Tripolis zur Untersuchung ihres Zustandes, die Zeitläufte hinderten aber die Annäherung der Contrahenten. Endlich brachte die Aussöhnung des Pabstes mit dem Kaiser, bey welcher der Letztere dem Ersteren in diesem Augenblicke nichts abschlagen konnte, die Negociation zu stande. Der Tractat wurde den 24 März 1530 zu Castel Franco einer kleinen bolognesischen Stadt unterzeichnet. Vermöge dieses Vertrages überließ der Kaiser dem Orden Tripolis, Malta und Gozo gänzlich als ein von ihm und seinen Nachfolgern in Sizilien herrührendes freyadeliches Lehn unter den Bedingungen: 1) dem Könige von Sizilien oder dessen Statthalter jährlich am Allerheiligentage einen Falken zu überreichen: 2) daß der zeitige Großmeister jedem neuen Nachfolger im Königreiche das Lehen aufs neue muthen und sich in seinem und seines Ordens Namen eidlich verbinden sollte, a) aus diesen eingeräumten Ländern

dem Königreiche beyder Sizilien keinen Abbruch zu thun, b) keinen aus diesen Reichen flüchtenden Verbrecher zu schützen, sondern ihn, wenn er ein Majestätsverbrecher oder Ketzer ist, auf Verlangen auszuliefern, c) dem Könige von Sizilien die Besetzung des Bisthums von Malta aus drey von dem Großmeister vorgeschlagenen Personen jedesmalen zu belassen, d) zum Admiral stets einen Italiener zu nehmen; e) wenn der Orden Rhodus wieder erobern sollte, diese eingeräumten Länder dem Könige von Sizilien wieder zurück zu geben.

Der Pabst ertheilte diesem Vertrage, mittelst einer Bulle, unterm 25 April seine feyerliche Sanction und der Vicekönig von Sizilien ernannte 6 Commissarien, welche den Bevollmächtigten des Ordens die abgetretenen Länder übergaben.

Schon schickte der Großmeister eine Menge von Werkleuten und Materialien, zur Herstellung des ruinirten Schloßes San Angelo, so wie Pulver und Kriegsmunition nach Malta ab, als sich der Sache neue Schwierigkeiten in den Weg stellten. Man wollte Malta auch mit Getraide versehen. Der Vicekönig von Sicilien verlang-

te

te dafür Zollgebühren. Der Münzmeister von Sizilien ließ zugleich bedeuten, es dürfe zu Malta nur von Sizilianern und mit sizilianischem Stempel Geld geprägt werden. Der Großmeister und sein Conseil sahen gar wohl ein, ohne sizilianische Getraidezufuhre würden sie nicht bestehen können und der Orden, wenn für dieselbe eine Abgabe zu entrichten wäre, würde hierdurch einem mittelbaren Tribute unterworfen.

Einige Ritter waren hierüber so entrüstet, daß sie den ganzen Vertrag vernichtet wißen wollten. Klüger und gemäsigter benahm sich l'Isle Adam und sein Conseil. Sie schickten zwey Ambassadeurs an den Kaiser Gegenvorstellungen zu machen. Diese wären fruchtloß ausgefallen, wäre der Pabst nicht wieder ins Mittel getreten. Letzterer ordnete seinen Neffen Salviati an den Kaiser ab und Salviati benutzte den Kredit, in welchem der Pabst bey dem Kaiser stand, so glücklich, daß Letzterer in einem neuen Vertrage von den beyden Forderungen, zu Gunsten des Ordens abstund. Jetzt war der völligen Besitznahme von Malta kein Hinderniß mehr im Wege. Fünf Galeeren zwey große Kraaken und verschiedene Transportschiffe brachten die Rhodiser, welche mit

dem

dem Orden Glück und Unglück getheilt hatten, so wie Mund- und Kriegsvorrath nebst vielen Rittern und Soldtruppen, nach einem überstandenen, der kleinen Flotte den Untergang drohenden Sturm nach Malta und am 26. October 1530. lief der Großmeister selbst mit dem Conseil und den vornehmsten Commenthuren im grossen Hafen ein. Von nun an nahmen die ehemaligen Hospitaliter und nachherigen Rhodiserritter, den Namen Malteserritter an.

In dem Zeitraume von 268 Jahren, in welchem der nunmehrige Malteserorden die Insel Malta und Gozo besaß, hatte er nebst dem Verluste von Tripolis mit vielen inneren und äußeren Unfällen zu kämpfen. Unter den harten Angriffen und Belagerungen, denen Malta ausgesetzt war, zeichnen sich insonderheit zwey aus, erstlich die im Jahre 1551 von Dragut mit 150 Seegeln unternommene, vorzüglich aber die vom Jahre 1565. Diese Belagerung gibt zu der Einnahme des seitdem so ungeheuer und unüberwindlich bevestigten Malta, welche die Franzosen in dem Laufe dieses Jahres binnen zwey Tagen bewerkstelligten, einen viel zu interessanten Pen-

dant ab, als daß wir hier nicht eine Skizze von derselben entwerfen sollten. *)

Sultan Soliman, von einigen glücklichen Kriegen verleitet, wollte seine Besitzungen in Europa erweitern, Sizilien und mehrere spanische Länder wegnehmen. Er beschloß mit der Eroberung von Malta anzufangen, und befahl zu dem Ende seinen Vicekönigen zu Algier und Tripolis: Hasnem und Dragut mit ihren Korsaren zu seiner Flotte vor Malta zu stoßen. Das Commando über die Flotte erhielt Piali, die Landmacht vertraute er Mustapha einem geschickten Generale an.

Der Großmeister Johann de la Valette, von dem Vorhaben zuverläßig unterrichtet, theilte diese Nachricht sogleich dem Pabste, dem Könige von Spanien und fast allen christlichen Mächten mit, und bath um Beystand. Der König von Spanien befahl seinen Ministern in Italien, eine

*) S. Vertot des Chevaliers Hospitaliers de S. Ierusalem, 4. à Par. 726. T. 3. u. 4. Literatur- und Völkerkunde 1782. VIII. S. 89. IX. S. 202. Berlinisches Archiv der Zeit. Septemb. 1798. S. 230-251.

eine Armee von 20,000 Mann zu versammeln, die auf den ersten Befehl eingeschift werden könn-
ten. Zugleich ließ er eine zahlreiche Flotte in Meßina ausrüsten und beorderte den Vicekönig von Sizilien, für die Erhaltung von Malta so besorgt zu seyn, als ob Sizilien selbst angefallen wäre. Man konnte diesen königlichen Versprechun-
gen um so mehr Glauben beimessen als die Er-
haltung Maltas und des Ordens mit dem In-
teresse der spanischen Staaten in so wesentlicher Verbindung stand. Indessen unterließ La Valette von einem glücklichen Mistrauen geleitet nichts um sich ebenfalls zur muthigen Gegenwehr zu rüsten. Seinem Aufrufe zu Folge fanden sich mehr denn 600 Ritter, zu Malta ein, die meisten brachten muthige Bediente mit, welche gute Soldaten wurden. Bey der Musterung hatte er, ohne die dienenden Brüder, ungefähr 700 Ritter und 8500 streitbare Männer, theils Galeerensolda-
ten, theils fremde, im Ordenssolde stehende Truppen, theils in Compagnien vertheilte Städ-
ter und Landleute. Den 18. May 1565. erschien die türkische Flotte auf der Höhe von Malta. Sie bestand aus 159 Ruderschiffen, sowohl Ga-
leeren als Galiotten, und hatte 40,000 der ta-
pfersten Truppen zur Landung am Bord. Eine

große Anzahl von Transportschiffen mit der schweren Artillerie, den Pferden der Spahis und dem Mund- und Kriegsvorrathe folgte ihr. Die Feinde landeten in einiger Entfernung vom Burgo, der damaligen Hauptstadt der Insel und verwüsteten von da aus die ganze Gegend, auch trieben sie alles Hornvieh weg. Hierauf beschloßen sie das Fort St. Elmo zu belagern, um durch die Einnahme desselben für die Flotte einen sichern Hafen zu gewinnen. Mustapha stellte sich die Eroberung als eine leichte Sache vor. Da er die Hinderniße sah, die er nicht erwartet hatte, setzte er an die Stelle der Laufgräben eine Brustwehr und eröfnete eine mit 10 vier und zwanzigpfündiger Canonen und einem Basilic, welcher 160 pfündige Steinkugeln geschossen haben soll, besetzte Batterie. Dem Commandanten schien es unmöglich sich gegen einen solchen Angrif lange halten zu können. Er schickte daher einen Ritter, Namens La Cerda, zum Großmeister, welcher die Gefahr so sehr übertrieb, daß La Valette beschloß, sich selbst mit einer ausgesuchten Manschaft in das Fort S. Elmo zu werfen. Nur auf die dringendsten Vorstellungen der Ritter änderte er jedoch seinen Entschluß dahin ab, daß er dem Fort durch den Ritter Medran einen

klugen

klugen und unerschrockenen Mann, Verstärkung zuführen ließ. Bald nach der Ankunft des Letzteren that die Besatzung einen lebhaften Ausfall, jagte die Feinde aus ihren Verschanzungen, hieb viele nieder, mußte aber am Ende dem verstärkten Widerstande weichen. Der Wind, welcher den Dampf des Geschützes nach dem Fort trieb, hüllte die Belagerten in eine so dichte Wolke, daß sie die Bewegungen des Feindes nicht mehr unterscheiden konnten. Dieses benutzte Mustapha, bemeisterte sich unbemerkt der Brustwehr, ließ eilig eine Verschanzung aufwerfen und eine Batterie auf derselben errichten. Als sich der Rauch verzogen hatte, sahen die Belagerten zu ihrem Erstaunen das neu errichtete Werk, welches von solcher Höhe war, daß es ein nahe dabey liegendes Ravelin commandirte, worinn sie sich ohne Gefahr nicht mehr zeigen konnten. Man beschloß demungeachtet das Ravelin so lange als möglich zu vertheidigen.

Unterdessen kam ein berühmter Korsar der Renegat Ulucciały mit sechs Galeeren und 900 Mann Landtruppen und wenige Tage nachher der Vicekönig von Tripolis, Dragut mit 1600 Mann auf dreyzehn Galeeren und zwey Galioten, zur

Unterstützung der Türken an. Einen unerschrockneren Heerführer, als Dragut war, gab es nicht. Unter andern verstand er sich auch ganz besonders auf den Gebrauch der Artillerie. Man errichtete eine zweyte, mit der ersten parallel laufende, dem Fort aber nähere Batterie, und um das Feuer nicht auszusetzen, feuerte man wechselsweise aus selbigem auf den das Fort deckenden Kavalier. *) Einige türkische Ingenieurs recognoscirten das Ravelin, fanden, daß es ein, von dem Fort ganz abgesondertes Werk sey, und daß nur mit dem Kavalier, vermittelst einer hölzernen Brücke in Verbindung stehe. Sie entdeckten zugleich eine so niedrige Schießscharte, daß sie, einer dem andern auf die Schultern steigend, die christlichen Soldaten im tiefen Schlafe auf der Erde liegend erblickten. Sogleich wurde Verstärkung herbeygeholt, das Ravelin erstiegen und der größte Theil der Christen niedergehauen. Man eilte nun auf die Brücke und wollte den Kavalier eben so geschwind wegnehmen als das Ravelin, allein izt rannten die tapfersten Ritter herbey und nöthigten die Türken in das Ravelin zurück zu kehren. Indessen entdeckten die Janitscha-

*) Ein terminologischer Ausdruck der Kriegsbaukunst; auf deutsch Katze.

scharen einen andern Weg den Kavalier zu ersteigen und der Angrif wurde mit gröserer Wuth erneuert. Das Treffen dauerte von Sonnenaufgang bis gegen Abend. Endlich trug die unüberwindliche Tapferkeit der Malteser den Sieg davon. Der Feind soll 3000 der tapfersten Streiter an diesem Tage verlohren haben. Von den Rittern blieben 20 und von ihren Soldaten 100 auf dem Schlachtfelde.

Ungeachtet ihrer großen Niederlage konnten die Türken mit all dem entsetzlichen Feuer aus dem Fort, nicht mehr aus der Verschanzung, die sie auf dem Ravelin errichtet hatten, vertrieben werden. Sie erhöheten das Ravelin so lange, bis es den Wall des Forts bestrich.

Die Besatzung war auf ihrem Walle nicht mehr sicher. Selbst die tapfersten Ritter begannen zu zagen, und fürchteten bey einem Sturm dem zahlreichen Feinde nicht mehr widerstehen zu können. Sie schickten daher den Ritter Medran mit der Bothschaft, daß das Fort nicht länger haltbar sey, an den Großmeister. Medrans Tapferkeit war bekannt, seine Aussage über allen Verdacht einer Feigheit erhaben.

Das Conseil wollte das Fort aufgeben, allein der Großmeister erwiederte, der Vicekönig von Sizilien habe nur unter der Bedingung Succurs versprochen, wenn St. Elmo sich halte; um sich also dieser Hülfe nicht zu berauben, müße man, zur Rettung der ganzen Insel und des Ordens vielleicht die einzelnen im Fort befindlichen Glieder desselben aufopfern und das Fort so lange als möglich vertheidigen. Mit dieser Entschliesung unzufrieden, schrieben 53 Ritter im Fort an den Großmeister; wenn er nicht in der Nacht Boote schickte und sie abholen ließe, so würden sie einen Ausfall in das Türkische Lager thun um auf eine rühmliche Art durchs Schwert zu fallen, La Valette ordnete hierauf drey Bevollmächtigte ab den Zustand des Forts zu untersuchen, er kannte ihn ohnehin, aber die Untersuchung war ein verzögerndes Mittel. Die Abgeordneten wichen bey ihrer Rückkehr in ihren Berichten sehr von einander ab. Zwey von ihnen erklärten die längere Vertheidigung des Forts für Unmöglichkeit; der dritte, Constantin Castriotto, ein griechischer Prinz der mit seiner dreisten Behauptung im Fort, daß es noch lange nicht so weit damit gekommen sey, beynahe einen Aufstand erregt hätte, blieb bey seiner Meynung und erboth sich, das

Fort

Fort mit den Truppen zu vertheidigen, die ihm freywillig folgen würden. La Valette nahm das Anerbiethen gerne an. Es ergieng ein Aufgeboth. Der Großmeister antwortete den Rittern im Fort, er würde sie durch neue Besatzung ablösen lassen. „Kommen Sie, schrieb er, ins Convent zurück; „Sie sind da sicherer, und wir über die Behaup„tung eines so wichtigen Postens, wovon die Erhal„tung der Insel und des ganzen Ordens abhängt, „ruhiger.„

Diese Antwort begierdete das Ehrgefühl der Ritter im Fort. Sie beschloßen zu bleiben und unter den Ruinen desselben zu sterben. Der Großmeister willigte, nach einigen Weigerungen in ihren Entschluß. Er schickte ihnen jede Nacht frische Truppen, Proviant und Munition und hatte selbst eine Art brennender Reife erfunden. Sie bestanden aus mit Wolle überdeckten Holzbündeln, die, mit Pech und Pulver vermischt in siedendes Oel getaucht, brennend unter die Feinde geworfen wurden. Demungeachtet hatten die Türken eine Brücke über den Graben geschlagen und begannen schon den Wall zu unterminiren. Vom 17 Junius bis zum 14 Julius vergieng kein Tag ohne Gefecht. Die Belagerer, welche das Fort

ersteigen wollten, wurden mehrmals zurückge- worfen.

Aergerlich vor einem unbedeutenden Fort so lange verweilen zu müßen, entschloß sich der Ba- scha, einen Hauptsturm mit seiner ganzen Macht zu unternehmen.

Der 16 Julius wurde dazu anberaumt. Zu diesem Ende hörte Tags vorher das Feuer nicht auf, bis die Mauer dem Felsen, worauf sie stand, gleich war.

Mit dem Anbruch des andern Tags zerschmet- terte die Artillerie, von den Schiffen und zu Lan- de, was noch an Fortificationen übrig war. Die Türken marschirten unter ihrer tösenden Musik in den fast ausgefüllten Gräben. Ein Kanonen- schuß fiel als Signal und der Sturm begann.

Die Besatzung war zum Empfang bereit. Verschiedene Reihen Soldaten, in welchem zwi- schen dem dritten Mann ein Ritter stand, dien- ten an der Bresche gegen den Angrif der Feinde zu einer undurchdringlichen Vormauer. Es kam bald zum Handgemenge. Der Dolch oder der stärkere Arm entschied im ringenden Kampfe, wenn Degen und Picke zerbrochen war. Dabey hör-

hörte von beiden Seiten das Artillerie- und Musketenfeuer nicht auf. Itzt bedienten sich die Ritter mit großem Vortheile der brennenden Reife. Sie warfen sie unter die Feinde und die meisten, welche davon ergriffen wurden, mußten lebendig verbrennen. Das Geschrei dieser Unglücklichen, verbunden mit dem Geschrei der Kämpfenden, überall das Winseln der Verwundeten und Sterbenden, der Donner der Kanonen das Getöse des Musketenfeuers, all das füllte die Belagerer und Belagerten mit Entsetzen, ohne daß Jene vom Angrif abstanden, noch diese einen Zoll breit wichen.

Man konnte von dem Fort San Angelo und selbst von der Burg aus, diesen schrecklichen Kampf genau übersehen. Der Großmeister blieb kein unnützer Zuschauer. Er ließ aus den Batterien des Forts San Angelo, der Burg und Senglea unaufhörlich auf die Belagerer feuern. So vernichtete er mit seinen Kanonen einen Haufen Türken, die schon den Rand einer minder vertheidigten Bastey erstiegen hatten. Nicht glücklicher war für die Türken das Anlegen der Leitern an den Kavalier. Hier thaten die brennenden Reife der Belagerten eine so schreckliche Wir-

kung daß selbst die unerschrockensten Janitscharen flohen und die Officiers mit Bitten, Drohungen und Schlägen die Erneuerung des Angrifs nicht mehr bewirken konnten. Der Bascha sah sich, nach einem Verluste von 2000 Mann genöthiget, den Befehl zum Rückzuge zu geben. Die Belagerten verlohren 17 Ritter, unter diesen den tapfern Medran und 300 Soldaten. Der Großmeister ersetzte sie mit 150 Mann Freywilligen.

Diesen Succursen zu steuern, recognoscirten Dragut und Mustapha die Gegend. Ersterer wurde dabey tödlich verwundet, aber Mustapha ließ sich nicht in seinen Bemerkungen hindern und beschloß, seine Batterien und Laufgräben an der Stadtseite bis an den großen Hafen, wo die Ergänzungstruppen landeten, auszudehnen. Ungeachtet der Großmeister alles versuchte, dies Unternehmen zu hindern, gelang es Mustapha doch, dasselbe zu vollführen. Izt, da kein Boot aus der Stadt mehr an das Fort gelangen konnte, erneuerte er seine Versuche, S. Elmo zu bestürmen. Zwar schlugen am 21sten die tapferen Ritter einen viermaligen Sturm muthig ab, allein die einbrechende Nacht ließ sie erst ihren Verlust dabey ganz übersehen. Sie benachrichtigten durch

einen

einen guten Schwimmer den Großmeister, daß es mit ihnen aufs äusserste gekommen sey. Augenblicklich waren die Boote voll Ritter und Soldaten, die aus der Stadt der Besatzung zu Hülfe eilen wollten. Umsonst! ein unaufhörliches Feuer des Feindes nöthigte sie, aller Versuche ungeachtet, wieder umzukehren.

Nun war für die Belagerten jede Hofnung von Hilfe dahin. Sie bereiteten sich des Nachts durch den Empfang der Sacramente zu dem Tode der Ehre, dem sie mit Anbruch des Tages auf ihren Posten sich opfern mußten. Sogar die Verwundeten ließen sich an die Bresche tragen und erwarteten hier, den Degen mit beiden Händen haltend, den Feind, da sie ihn selbst aufzusuchen, nicht mehr vermochten.

Der Morgen des Todestags — es war der 23te Julius — graute. Mit siegreichen Geschrei stürmten die Türken heran. Länger als 4 Stunden hielten die Belagerten den Sieg auf, und dieser entschied sich nur mit der gänzlichen Niederlage der Christen.

Die türkische Flotte zog sogleich unter dem Schalle ihrer Musik und dem Donner ihrer Kano

nonen mit wildem Freudengeschrei triumphirend in den Hafen von Masa Muscetto ein, während die türkischen Fahnen auf dem zerstörten Fort weheten. Dragut starb in dem Augenblicke, da man ihm von der Eroberung des Forts Nachricht gab.

Rache schnaubend, und in dem Wahne den in der Burg und in den Vestungen befindlichen Rittern Schrecken einzujagen, ließ Mustapha diejenigen Ritter auf dem Schlachtfelde die noch nicht ganz verschieden waren, heraussuchen, ihnen das Herz aus dem Leibe reißen, sie zerviertheilen, in die Leichname Kreutze schneiden, sie auf Bretter binden und in die See werfen, in der sichern Erwartung, wie es auch geschah, daß sie die Fluth an den Fuß des Schloßes S. Angelo und an das Ufer der Burg spielen würde.

Dieser Anblick preßte dem Großmeister Thränen aus, aber Wuth und gerechter Unwille folgte seinem Schmertz. Er ließ zur Wiedervergeltung und um den Bascha zu vermögen, nicht als Henker, den Krieg zu führen, sogleich alle türkische Gefangene erwürgen und ihre noch blutigen Köpfe, statt der Kugeln, durch seine Kanonen bis in Mustapha's Lager schleudern.

Die Belagerung des Fort S. Elmo kostete dem Orden 130 der tapfersten Ritter, überhaupt aber 1300 Mann; den Türken hingegen an die 8000 Mann.

Nachdem Mustapha den Orden umsonst aufgefordert hatte, sich zu ergeben, unterhielt er gegen die Stadt und das Fort S. Michael ein unaufhörliches Feuer. Seinem Unternehmen kam Haskem, Vicekönig von Algier mit 2500 Mann die man die Tapfern von Algier nennte, zu Hilfe. Er verlangte gleich nach seiner Ankunft: man möchte ihm den Sturm gegen S. Michael übertragen. Er übergab den Angrif zur See seinem Unterbefehlshaber einem griechischen Renegaten und alten Korsaren, Nahmens Candelißa, den Angrif zu Lande behielt er sich vor.

Candelißa ließ einen Theil der Algierer und 2000 Mann von Mustapha's Truppen in die mit Mühe herbeygebrachten Boote steigen und versuchte zuerst das Pfahlwerk, das zur Verhinderung einer Landung errichtet war, zu durchbrechen. Als er es sehr fest fand und seine Truppen sehr viel von dem Feuer der Belagerten litten, hielt er es für leichter an dem Theile des Ufers zu landen,

den, welchen La Valette mit Schanzen befestiget hatte. Der Commandant dieses wichtigen Postens feuerte nicht eher, bis die Türken ganz nahe waren. Nun tödtete er mit einer einzigen Ladung 400 Mann, dennoch landete Candelißa und ließ die Kähne vom Ufer entfernen, da die Gelandeten vor der schrecklichen Wirkung des Kartätschenfeuers zurückflohen. Nun blieb ihnen nur siegen oder sterben noch übrig. Sie naheten sich der Verschanzung und pflanzten nach einem fünfstündigen Gefechte, wobey man sich auf beyden Seiten mit unerschrockenen Muthe herumschlug, ihre Fahne auf derselben siegreich auf, aber eine neue Verstärkung unterstützte den wiederhohlten Angrif der Ritter, und diese fielen mit einer solchen Wuth auf die Türken, daß der unerschrockene Candelißa selbst die Kähne wieder herbeirief und am ersten sich hineinwarf. Seine Truppen wurden von den Verschanzungen herabgestürzt und das Feuer der Batterien verfolgte sie. Mehrere Boote sanken, das Wasser war mit Leichnamen bedeckt. Von den 4000 Mann, welche Candelißa unter seinen Befehlen hatte, kamen kaum 500 zurück und selbst von diesen waren die meisten gefährlich verwundet.

Auch

Auch Haskems Angrif zu Lande war nicht glücklicher. Er mußte sich nach zwey Niederlagen zurückziehen. Als dies Mustapha bemerkte ließ er seine Janitscharen vordringen.

Die Besatzung hatte in der heissesten Jahrszeit das Treffen mit Haskem fünf Stunden lang ausgehalten, dennoch gieng sie auch izt noch den Janitscharen ausserhalb der Bresche entgegen. Zwar wurde sie in den Wall zurückgedrückt, aber hier schlug sie, von den Truppen, welche Candelißa überwunden hatten, unterstützt, die Janitscharen nach einem fürchterlichen Gemetzel zurück. Mehr als 40 Rittern und 200 der tapfersten Soldaten kostete dieser Kampf das Leben.

Entschloßen, seine ganze Macht auf einmal zu gebrauchen, setzte Mustapha nicht alleine die Belagerung von S. Michael fort, sondern richtete auch, unter Pialis Befehlen, die andere Hälfte gegen die Stadt. Es wurden viele Batterien aufgeworfen, die Laufgräben weiter geführt und unzählige Angriffe wiederhohlt. Mustapha und Piali gaben die glänzendsten Beweise persönlicher Tapferkeit und jeder von beyden war unaufhörlich besorgt, der Sieg möchte sich zuerst

für seinen Nebenbuhler erklären. Aber der entschloßne Muth der Ritter vereitelte unter der weisen Leitung des Großmeisters jede Unternehmung des Feindes und jagte ihn allenthalben in die Flucht.

Ein Ingenieur Mustapha's hatte ein Werkzeug erfunden, das mit Schießpulver, Nägeln, Ketten, Musketenkugeln u. s. w. angefüllt war. Nachdem man eine daran bevestigte Lunte angezündet hatte, wurde es vermittelst einer Maschine auf das Ravelin, welches die Hauptvertheidigung des Fort war, geschleudert, indessen hatte die unerschrockene Besatzung die Geschicklichkeit das Faß, noch ehe es Feuer fieng, mitten unter die Stürmenden zurück zu werfen; es sprang und erfüllte die Türken mit Bestürzung. Die Ritter benützten ihre Verwirrung, drangen auf sie ein und tödteten deren viele.

Piali hatte durch seine Batterien vor der Stadt, worinn La Valette selbst commandirte alle Aussenwerke zerstört und im Walle selbst eine ungeheure Bresche gemacht. In einem wüthenden Sturm, der die Belagerten vom Morgen bis in die Nacht beschäftigte, ließ er nun einen

nen Kavalier von Erde und Steinen nahe an der Bresche errichten, der so hoch war, daß er die Brustwehr übersah. Die Dunkelheit hinderte ihn, seine großen Vortheile weiter zu verfolgen, indessen zweifelte er nicht, sich am folgenden Tage des Platzes zu bemächtigen.

Die Stadt war von allen Seiten unterminirt, sah ihre Vertheidigungswerke zerstört, den Feind im Besitz der Ausserwerke und die Bresche von dem Kavalier blockirt, welcher an die Mauer stieß und von welchem sich der Feind in den Platz werfen konnte. Der Orden berathschlagte sich, was in dieser verzweifelten Lage zu thun wäre. Die meisten Ritter meynten, man sollte die noch übrigen Werker in die Luft sprengen, wenn die Besatzung und die Einwohner nach dem Fort S. Angelo gebracht wären. La Valette war anderer Meynung. Er glaubte dieser Entschluß würde den Verlust der ganzen Insel zur Folge haben. Hier meine Brüder, sagte er, müssen wir alle miteinander sterben, oder die grausamen Feinde vertreiben. Er ließ in der Eile Verschanzungen hinter Verschanzungen aufwerfen, um den Türken jeden Schritt streitig zu machen, und sie so lange als möglich, aufzuhalten. Zugleich

beorderte er den Commenthur Claramont mit einigen der tapfersten Ritter und Soldaten auf den vom Feinde errichteten, der Besatzung so gefährlichen Kavalier einen Versuch zu machen. Diese schlichen sich leise dahin und griffen die Wachen mit einer solchen Wuth an, daß sie ihre Posten verließen und nach dem Lager zurückflohen. Nicht zufrieden sich des Kavaliers bemächtigt zu haben, befestigte Claramont, vom Großmeister mit Truppen unterstützt, sogleich denselben und errichtete gegen die feindliche Seite eine Batterie und Parapet. So sahen die Türken mit Erstaunen und Bestürzung ein Werk, aus welchem sie den Ruin der Stadt zu vollenden hoften, nun mehr gegen sie selbst angewendet und die Belagerten aufs neue gesichert.

Philipp der II. und sein Vicekönig in Sizilien hatten bereits gesagtermaßen, schon von Anfang dem Orden die mächtigste Hilfe zugesichert und ihn aufgefordert, dem Feinde nur so lange Abbruch zu thun, bis der Succurs herbeykäme. In dieser Hofnung hatte La Valette einen Theil seiner tapfersten Ritter und Soldaten aufgeopfert und mit übermenschlicher Anstrengung die Vorschritte der Türken aufgehalten, allein wer der

brin-

dringendsten Vorstellungen ungeachtet keinen Sucurs schickte, war Philipp der II. und sein Vizekönig.

Itzt, als die türkische Macht von 45000 auf 15 : 16000 Mann geschmolzen war, und selbst unter diesen eine faule Dissenterie wüthete — itzt, da die Ritter ohne fremde Hilfe vielleicht die Türken gezwungen haben würden, die Belagerung aufzuheben — itzt gab der Vizekönig von Sizilien dem Großmeister Nachricht: er habe von seinem Könige solche Befehle erhalten, welche ihn in den Stand setzten, seine Achtung für den Orden zu bezeigen, zwar sey es ihm nicht erlaubt, die Türkische Flotte anzugreiffen (noch fürchtete sich der König vor dieser,) indessen würde er ihm sogleich ein starkes Korps Truppen schicken, dessen Befehlshaber ihm so lange unterworfen seyn sollten, bis der Feind gänzlich vertrieben wäre.

Wirklich landeten auch am 7. September unter dem Commando des Don Alvaro de Sande und Ascanio della Corno — 6000 Spanier an dem von den Türken entferntesten Theile der Insel und kaum waren die Truppen ausgeschift, so eilte die Flotte hinweg.

Die Türkischen Feldherren hatten durch Spione die Nachricht erhalten; die Spanier würden bey dem Fort S. Angelo landen. Dies zu verhindern, war Piali verschiedene Tage hindurch vor dem großen Hafen vor Anker gelegen, nachdem er den Eingang desselben durch eine Kette von Seegeltauen Stangen und Booten gesperrt hatte.

Als nun aber Mustapha hörte: die Spanier seyen an einem andern Orte der Insel gelandet und rückten mit ihrer ganzen Macht gegen ihn an, hob er, ohne die eigentliche Anzahl und Beschaffenheit des Succurses zu erforschen, ungesäumt die Belagerung auf, zog seine Besatzung aus S. Elmo, ließ alle seine schwere Kanonen zurück und schiffte sich mit solcher Eilfertigkeit ein, als ob ihm die ganze Macht der Christenheit auf dem Fuße folgte. Erst da er mit seinen Truppen schon am Bord war, brachte ihm ein Ueberläufer die Nachricht: es seyen der Spanier nicht mehr als 6000 Mann und diese hätten keinen Obergeneral, sondern würden von lauter von einander unabhängigen und unter einander uneinigen Officiers commandirt. Mit 15 bis 16000 Mann vor einem solchen Corps geflohen zu seyn machte den Baßa wüthend.

Gern hätte er sogleich wieder Befehl zum Ausschiffen gegeben, allein er durfte dieses nicht wagen, ohne vorher Piali's, Hassems und der übrigen vornehmsten Befehlshaber Meynung zu erfahren.

Während er Kriegsrath hielt, benutzte La Valette seine Zeit. Alle Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters, mußten mit den Soldaten gemeinschaftlich die feindlichen Trencheen ausfüllen und ihre Werker demoliren. Das Fort S. Elmo ward mit einer neuen Besatzung versehen, und die Türken sahen aus ihren Schiffen die Fahne des heiligen Johannes auf eben der Stelle aufpflanzen, wo kurz vorher noch Muhameds Fahne gewehet hatte.

Mustapha sah nun, daß er, wenn er seine Truppen wieder ausschiffen wollte, die bereits errungenen Vortheile aufs neue erkämpfen müße, aber die Furcht vor dem Sultan, vor welchem er den übereilten Rückzug mit seinem Kopfe büßen konnte, machte ihm wünschen, durch Sieg oder Todt sein Versehen wieder gut zu machen. Piali, auf die Gunst des Baßa bey dem Sultan eifersüchtig, war über den unglücklichen Ausgang des ganzen Unternehmens eben nicht sehr betrübt

 und

und rieth die muthlosen und abgemergelten Soldaten nicht aufs neue gegen den Feind zu führen oder mit ihnen die Belagerung zu erneuern, indessen gieng denn doch die Mehrheit der Stimmen auf eine neue Landung und einen Angrif der Spanier.

Die Officiere mußten die Mannschaft mit Prügeln nöhigen, wieder ans Land zu gehen. Der Baßa schlug mit seinen Truppen den Weg nach Cittavecchia ein, wo er den Christen zu begegnen hofte. Zur Deckung seines Rückzuges, für den Fall, wenn sein Unternehmen unglücklich ausfiele, ließ er den Vicekönig von Algier mit 1500 Mann am Bord des Meers, der sich aber, da sich die Ritter wieder im Besitze des Forts S. Elmo befanden, mit den Schiffen in die Bucht S. Paul zurückzog.

Die Spanier hatten sich auf einen fast unersteiglichen steilen Hügel verschanzt, indeßen war der gröste Theil der spanischen Officiers mit dem kühnen de Saade der Meynung, man müße die Truppen aus dem verschanzten Lager ziehen und mit dem Feinde im freyen Felde fechten. Dieser Entschluß überraschte die Türken, die ohnehin aufs Schlachtfeld geschleppt worden waren, so sehr, daß sie, von

den Spaniern von vorne und in der Flanke angegriffen, fast gar nicht fochten und mit einem panischen Schrecken davon flohen.

Mustapha wurde von seinen fliehenden Soldaten mit fortgerißen. Er fiel zweymal vom Pferde und würde gefangen worden seyn, hätten ihn seine Officiere nicht gerettet.

Die Spanier verfolgten den Feind bis an das Seeufer. Piali hielt seine Boote daselbst in Bereitschaft und deckte die Flucht der Türken durch eine große Anzahl mit Büchsenschützen angefüllter Schaluppen. Ohne diese Vorsicht würden sie alle umgekommen seyn; denn, ungeachtet dieser Vorsicht, hatten sie 2000 Todte, da die Sieger nicht mehr als 13 bis 15 verlohren.

So endigte sich die viermonathliche Belagerung von Malta. Die Befreyung dieser Insel erregte bey allen christlichen Mächten außerordentliche Freude. Der Nahme des Großmeisters wurde allenthalben mit Bewunderung genannt. Man schickte ihm von allen Seiten Glückwünschungsschreiben zu und in vielen Staaten wurden öffentliche Freudensbezeugungen angestellt. Der König

von Spanien der durch diese glorreiche Vertheidigung, wozu La Valette so viel beygetragen hatte, am meisten gewann, entließ den Vicekönig von Sizilien, der doch nur nach des Königs geheimen Befehlen mit der Hilfe so lange gezaudert hatte, seines Postens, und schickte dagegen La Valette durch einen eignen Gesandten einen Degen und Dolch, deren Griffe von Gold mit Diamanten besetzt waren; auch versprach er jährlich eine Summe zur Herstellung der ruinirten Vestungswerke auszahlen zu laßen.

In der That bedurfte der Orden hiezu fremder Unterstützung. Borgo sah nach aufgehobener Belagerung nicht sowohl einem gut vertheidigten Platze als vielmehr einer, mit Sturm eingenommenen, nach der Plünderung zerstörten und dann vom Feinde verlaßenen Stadt ähnlich. Ueber 260 Ritter waren in den verschiedenen Stürmen geblieben. Man rechnete auf 8000 Soldaten und Einwohner, die während der Belagerung ihr Leben verlohren hatten. Als die Türken sich von Borgo und dem Fort S. Elmo zurückzogen, waren mit Einschluß der Ritter in der Burg und dem Fort S. Michael nur noch 600 waffenfähige Männer, und unter diesen der größere Theil voll

Wun-

Wunden. Zum Andenken der großen Thaten, wovon Borgo das Hauptheater war, wurde diesem Orte der Name: die siegreiche Stadt Vittoriosa beygelegt, ein Name, den sie noch itzt führet.

Soliman hatte geschworen, im nächsten Frühjahre selbst Rache an Malta zu nehmen. Es wurde unaufhörlich im Arsenal zu Constantinopel gearbeitet; eine große Anzahl von Galeeren und Galioten waren noch auf den Werften. Diese Anstalten bekümmerten den Großmeister um so mehr, als sich Malta überhaupt und insbesondere Vittoriosa und die beiden Forts S. Elmo und S. Michael in den leidigsten Umständen befand. Letztere waren ohne Mauern, die Vestung ruinirt, die Artillerie unbrauchbar, die Häuser zusammengeschoßen, die Cisternen ohne Wasser, die Magazine leer. Man hatte weder Geld noch Lebensmittel. Auf dem Lande waren keine Einwohner, die meisten Dörfer verbrannt, in den ersten Plätzen wenig Soldaten und noch weniger Ritter. Einige Commenthuren ertheilten dem, über diese kritische Lage insgeheim tief bekümmerten Großmeister, als er sie um ihre Meynung fragte, den Rath, Malta, das man

nie

nie mehr würde vertheidigen können, aufzugeben und den Orden nach Sizilien zu verpflanzen. Ein solcher Rath war für einen Mann, wie La Valette nicht. Er hatte für die Erhaltung von Malta zu viel aufgeopfert und zu viel Ruhm eingeärndet.

Es brach im Arsenale zu Constatinopel Feuer aus. Die Gewalt des Pulvers sprengte die Magazine in die Luft, vernichtete die meisten, noch nicht vollendeten Galeeren. Eine große Anzahl der Arbeiter verlohr bey dem Brande sein Leben. Nun mußte Soliman Malta's neue Bekriegung auf eine andere Zeit aussetzen, er wandte seine Macht nach Hungarn und endigte sein Leben bey der Belagerung von Sigeth.

So wie sich der Großmeister von dieser Seite, wenigstens für einige Zeit gesichert sah, beschloß er diesen Zeitgewinn zur Ausbesserung und Vervollkommnung der ruinirten Vestungswerker und zur Anlegung einer neuen Stadt mit allen möglichen Vertheidigungswerken auf der Halbinsel, welche die beyden Häfen scheidet, zu benützen. Der Pabst, der König von Frankreich, Spanien und Portugall, wiesen nahmhafte Sum-

Summen hiezu an, selbst die meisten Commenthuren schickten alles, was sie im Vermögen hatten, und verkauften selbst ihre kostbarsten Meubles, um La Valette in seinem Unternehmen zu unterstützen. So war La Valette im Stande den 28 März 1566 auf dem Berge Sceberras den ersten Grundstein zur neuen Stadt zu legen, die von ihm den Namen La Valette erhielt.

Seit der Verpflanzung der Ordensresidenz nach dieser neuen Stadt liefert die Geschichte des Ordens für unseren Zweck, wenige Data mehr. Zwar gieng der Orden Bündnisse mit Spanien, Frankreich und den Venetianern gegen die Türken und die Afrikanischen Staaten ein, allein dies geschah mit abwechselnden Glücke, wie es seine, im Jahre 1782 gegen Algier mitgemachte Expedition beweiset.

Hauptsächlich richtete er aber, besonders in unserem Jahrhunderte sein Augenmerk mehr auf die Modification seiner Constitution nach dem fortschreitenden Geiste der Zeiten, auf die Verbesserung seiner zerstreuten Besitzungen und auf die Sicherheit seines eigentlichen Sitzes, der Insel

Malta,

Malta, gegen feindliche Angriffe. Besorgt für diese drohte ihm ein innrer Feind. *)

Die Schwäche der Regierung unter dem Großmeister Ximenes schien für die Mißvergnügten im Lande, deren Mißmuth sich vorzüglich aus der auf Malta zwischen dem Orden und der Inquisition getheilten Gerichtsbarkeit, erzeugt hatte, ein allzugünstiger Zeitpunkt zu seyn, als daß sie ihn nicht hätten benutzen sollen. Sie suchten also in der Nacht vom 15 April 1775 ihre Projecte zu einer Zeit auszuführen, da sich die Galeeren und die übrigen Schiffe des Ordens auf der See befanden, die Kriegsmacht vertheilt war und Ritter und Bürger in den verschiedenen Quartieren von Valetta im tiefsten Schlafe lagen. Ein Haufe Gesindels, angeführt von zwey Priestern, gieng unter Begünstigung der Nacht gerade auf S. Elmo, und bemächtigte sich dieses Forts, nachdem er die Wache entwafnet und eine Schanze eingenommen hatte. Als der Morgen anbrach beschoßen die Eroberer den Palast des Großmeisters und steckten eine neue Fahne auf.

So:

*) Siehe des Grafen von Borch Briefe über Sizilien und Malta. 8. Bern 783.

Sobald der Großmeister den Vorgang erfuhr und sah, ließ er die Thore schließen und Niemand mehr ohne seine Genehmigung, weder ein- noch ausgehen. Hierauf setzte er sich muthig an die Spitze von 40 Rittern, woraus damals die ganze Ordensmacht bestand, mit dem Entschluße, die von den Aufrührern besetzte Werke zu bestürmen. Sein Beyspiel belebte die Ritter mit gleichem Muthe. Sie bathen ihn, sich selbst keiner Gefahr Preiß zu geben und sie nur mit seinem Rathe zu unterstützen.

Nun theilten sie sich in zwey kleine Haufen und nahmen die Schanze mit dem Degen in der Faust, ein. Ein Ritter verlohr durch den Schuß eines Falconets sein Leben und ein Feldwebel wurde verwundet.

Meister von der Schanze, machten die zwey vereinigten Haufen der Ritter eben so schnell Anstalt, das Fort selbst auf Leitern zu ersteigen. Dies wollten die Rebellen nicht abwarten. Sie verlangten zu kapituliren. Die Kapitulation wurde abgeschlagen und zur Bedingung gemacht, daß sie sich zu Kriegsgefangenen ergeben sollten. Die Verzweiflung bewog die Bela-

ger-

gerten noch einen Augenblick Widerstand zu thun, worauf sie die Thore öfneten.

Ein Priester, welcher der Haupträdelsführer war und für sich keine Gnade mehr hofte, fiel noch wie ein Wüthender, die Ritter bey ihrem Einzuge an, und schoß zwey Pistolen, aber ohne zu treffen ab. Ein Ritter gab ihm auf der Stelle den verdienten Lohn und jagte ihm eine Kugel durch den Kopf.

So war in Zeit von etlichen Stunden eine Gefahr gehemmt, die von sehr nachtheiligen Folgen hätte werden können.

Alle im Kastell befindlichen Aufrührer wurden zu Gefangenen gemacht. Man machte den Hauptverbrecher den Prozeß. Der zweite anführende Priester wurde zu einer lebenslänglichen Gefangenschaft im Fort Emanuel verurtheilt, und drey andere Priester, welche sich zu Werkzeugen der Rebellion hatten brauchen lassen, hieng man öffentlich auf.

Der Großmeister zog sich diesen Vorfall so sehr zu Gemüth, daß er erkrankte und nach zwey Monaten gerade zu der Zeit starb, als die drey Verbrecher aufgehangen wurden. Die Priester er=

ermangelten nicht, zu sagen: sein Tod sey eine gerechte Strafe, weil man an das Leben der Gesalbten des Herrn Hand anzulegen gewagt habe. *).

Uebrigens stellte des allgemein beliebten Balj von Rohan Wahl zur großmeisterlichen Würde, seine verkündete Amnestie und sein edles und kluges Benehmen die allgemeine Ruhe bald wieder her und das Schicksal lächelte dem Orden aufs neue.

Eine glückliche Negotiation setzte ihn im Jahre 1781 wieder in den Besitz der in Pohlen verlohrnen Güther. Er erwarb sich, im nämlichen Jahre, die Güther des S. Antons-Ordens vollends und im Jahre 1782 sah er sogar eine, seit der Reformation erloschne Zunge wieder aufleben, indem der Churfürst von Pfalzbayern die in Bayern und der Pfalz eingezogne Jesuitengüther dem Malteserorden zuwendete und Bayern und Pfalz in die in

*) Roland de la Platiere Lettres ecrites de Suisse d'Italie, de Sicilie et de Malte 8. Amst. 780. T. 3. p. 31.

in die Stelle der Englischen Zunge unter dem Namen England-Bayern treten ließ. *)

Ich theile hier meinen Lesern eine meines Wissens noch nicht im Druck erschienene Uebersicht der Commenden der Bayerischen Zunge nebst ihren Renten vom Jahre 1788 mit. Sie können hieraus die Wichtigkeit dieser Acquisition für den Orden von selbst entnehmen; denn die Summe der Renten zu einem dreyprocentigen Kapitale angeschlagen, wird ihnen ein Kapital von Besitzungen zu 5700000 fl. auszeigen.

*) Verhandlungen zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern und Sr. Eminenz dem Großmeister zu Malta, wegen Errichtung einer Malteserordenszunge in Bayern ꝛc. 4 München bey Fritz 1782. 4½ Bogen.

So sah der Orden ohne Schwerdtstreich, seine innere und äussere Kraft vermehrt!

Der dritte Abschnitt wird von all diesen Erwerben noch einige Data angeben. Ich beziehe mich im voraus darauf, und glaube den gegenwärtigen mit einem ächt chronologischen Verzeichniße sämtlicher Großmeister am schicklichsten zu schließen. Es ist aus dem, im nachfolgenden Abschnitte näher beschriebenen Codice del sacro militare ordine Gerosolimitano gezogen.

Chronologisches Verzeichniß aller Großmeister des Johanniterritterordens.

I. Gerard, starb 1120.

II. Raimondo di Podio, erwählt den 9 Dec. 1118. starb 1160.

III. Augerio oder Ottogerio di Balben, erwählt 1160. st. ..... *)

IV. Arnoldo de Comps aus der Dauphine, erwählt 1163. renunzirte .....

V. Gisberto d'Assaly. erw. 1163. renunzirte ums Jahr 1170. starb den 19 Sept. 1183.

VI. Gasto, erw. 1170. renunzirte .... st.....

VII. Iosberto, erw. 1173. st. 1177.

VIII. Ruggiero de Moulins, erw. 1177. st. den 1 May 1187.

IX Garniero di Napoli von Soria erw. 1187. st. .....

X. Ermengardo Daps, erw. .... st. 1192.

XI. Goffredo di Donion, erw. 1192. st. 1201.

XII

*) Die Punkte zeigen die Ungewißheit des Wahl- Renunziations- oder Todtesjahres an.

XII. Alfonſo di Portogollo, erw. 1201. re-
nuncirte...... ſt. den 1 März 1207

XIII. Goffredo le Rath, erw. 1195. trat die
Regirung an 1204 ſt......

XIV. Guarino di Monteacuto aus Auvergne,
erw. 1207. ſt. 1230.

XV. Bernardo di Texis erw. 1230. ſt. 1231.

XVI Guerino oder Gerino. Sein Zunahme iſt
nicht bekannt, war 1231 Großmeiſter lebte
noch 1236.

XVII. Bertrando de Comps, aus der Dau-
phine, erw. 1236. ſt. vermuthlich 1241.

XVIII. Pietro di Villebride, erw. den 18 Nov.
1241. ſt. 1243.

XIX. Guilielmo diCaſtel nuovo (chateauneuf)
Ein Franzoſe von Geburt erw. 1243 ſt. 1259

XX. Ugsne di Revel, erw. 1259. ſt. 1278.

XXI. Niccolo Lorgue, erw. 1278. ſt. 1289

XXII. Giovanni de Villers, aus der franzöſi-
ſchen Zunge, erw. 1289. ſt. 1295.

XXIII. Odone de Pins, aus der Provence der
Abſtammung nach ein Catalognier, erwählt
den 31 März 1295. ſt. auf der Reiſe zum
Pabſt ernannt.

XXIV. Guilielmo de Villaret, aus der Proven-
cer Zunge erw. ums Jahr 1300. ſt. zwiſchen
dem

dem Ende 1306 und dem Anfange 1307.

XXV. Iolco oder Iolcone de Villaret, erw. zu Ende 1306 oder zu Anfange 1307. renuncirte 1319. st. den 1 Sept. 1327.

XXVI. Elione de Villa nova, erw. 1319. starb den 27 May 1346.

XXVII. Diodato di Gozone aus Languedoc erw. 1346. st. den 7 Dec. 1353.

XXVIII. Pietro di Corniglianο, erw. 1353 st. 1355.

XXIX. Ruggiero de Pins, aus der Provencer Zunge, erw. 1355. st. den 28 May 1365.

XXX. Raimondo Berengario, erw. den 30 May 1365. st. nach einigen 1373 nach andern 1374

XXXI. Roberto di Iuliaco (Iuliac) die Zeit seiner Erwählung ist ungewiß aber den 25 Aug. 1374 war er schon erwählt, starb nach dem 11 Oct. 1376.

XXXII. Giovanni Ferdinando d'Eredia. Aus Aragonien erw. 1376. st. 1396.

XXXIII. Riccardo Caracciolo, erw. von Pabst Urban VI. 1383 als Gegengroßmeister; starb 18 Mai. 1395.

XXXIV. Filiberto de Nailacco (Naillac) von der französischen Zunge erw. 1396. st. im Junius 1421.

XXXV.

XXXV. Antonio Fluviano de la Riviere, aus dem Priorate Catalonien. erw. 1421. starb 29 Oct. 1437.

XXXVI. Giovanni de Lastic, aus der Auvergner Zunge, erw. 6 Nov. 1437. st. 19 Mai 1454.

XXXVII. Giacomo de Milli, aus der Auverg. Zunge, erw. 1 Juny 1454. st. gegen die Mitte Augusts 1461.

XXXVIII. Pietro Raimondo Zacosta, ein Castilianer von Geburt, erwählt 24 August 1461. starb 21 Febr. 1467.

XXXIX. Giovambattista Orsini, ein Römer, erw. 4 März 1467. st. 8 Juny 1476.

XL. Pietro d'Aubussone, aus Auvergne, erw. 17 Juny 1476. st. 3 Jul. 1503.

XLI. Americo d' Amboise, aus der französis. Zunge erw. 10 Jul. 1503. st. 13 Nov. 1512.

XLII. Guido di Blanchefort, aus der Auvergner Zunge, erw. 22 Nov. 1512. st. 24 Novemb. 1513.

XLIII. Fabrizio del Carretto. Italiäner erw. 15 Dec. 1533. st. 10 Jenner 1521.

XLIV. Philippo Villers L'Isleadamo, aus der französis. Zunge, erw. 22 Jenner 1521. st. 21 Aug. 1534.

XLV. Pierino di Ponte oder del Ponte, aus der Ital. Zunge, erw. 26 Aug. 1534. War bis 17 Nov. 1535 Großmeister.

XLVI. Desiderio di Santa Ialla, genannt Tolone, aus der Provencer Zunge, erwählt 22 Nov. 1535. st. 26 Sept. 1536.

XLVII. Giovanni d'Omedes, aus der Aragonischen Zunge, erw. 20 Oct. 1536. starb 6 Sept. 1553.

XLVIII. Claudio della Sengle, aus der Französischen Zunge erw. 11 Sept. 1553. starb 18 Aug. 1557.

XLIX. Giovanni Valetta, aus der Provencer Zunge, erw. 21 Aug. 1557. st. 21 August 1568.

L. Pietro di Monte, erw. 23 Aug. 1568. starb 26 Jenner 1572.

LI. Giovanni L'Evesque de la Cassiere, aus der Auvergner Zunge, erw. den 30 Jenner 1572. st. 21 Dec. 1581.

LII. Ugone de Loubenx Verdala, aus der Provencer Zunge, erw. 12 Jenner 1582. st. 4 Mai 1595.

LIII. Martino Garzes, aus der Aragonischen Zunge, erw. den 8 Mai 1595. st. 7 Febr. 1601.

LIV.

LIV. Alofio de Vignacourt, erw. 10 Februar 1601. st. 14 Sept. 1622.

LV. Luigi Mendez de Vasconcellos, aus dem Portugiesischen Priorate, erw. 17 Septemb. 1622. st. 7 März 1623.

LVI. Antonio de Paula, aus der Provencer Zunge, erw. 10 März 1623. st. 9 Juny 1636.

LVII. Giovanni Paolo Lascaris de Castellar, aus der Provencer Zunge, erw. 12 Juny 1636. st. 14 Aug. 1657.

LVIII. Martino de Redin, aus der Aragonischen Zunge, erw. den 17 Aug. 1657. starb 5 Febr. 1660.

LIX. Anneto de Clermonte de Chattes Gessan, aus der Auvergner Zunge, erw. 9 Fbr. 1660. st. 2 Juny d. J.

LX. Raffaelo Cotoner, aus dem Catalonischen Priorate erw. 5 Juny 1660. st. 20 Octob. 1663.

LXI. Niccolo Cotoner, aus dem Catolonischen Priorata, erw. 23 Oct. 1663. st. 29 April 1680.

LXII. Gregorio Carafa d'Aragona, aus der Italienischen Zunge, erw. 2 Mai 1680. st. 21 July 1690.

LXIII. Adriano de Wignacourt, aus der Franz. Zunge, erw. 24 July 1690. starb 4 Febr. 1697.

LXIV. Raimondo Perellos e Roccafull, erw. 7 Febr. 1697. st. 10 Jenner 1720.

LXV. Marc Antonio Zondadari, aus der Ital. Zunge, erw. 13 Jenner 1720. st. 16 Juny 1722.

LXVI. Antonio Manoel de Vilhena, aus dem Portogiesischen Priorate, erw. 19 Juny 1722. st. 12 Decemb. 1736.

LXVII. Raimondo Despuig, aus dem Catalonischen Priorate, erw. 16 December 1736. st 15. Jenner 1741.

LXVIII. Emanuele Pinto, aus dem Portugisischen Priorate, erw. 18 Jenner 1741. st. 24 Jenner 1773.

LXIX. Francesco Ximenez de Texada, aus dem Priorate Navarra, erw. 28 Jenner 1773. st. 9 Nov. 1775.

LXX. Emanuele de Rohan, aus der Französischen Zunge, erw. 12 Nov. 1775. st. im Jul. 1797.

LXXI. Ferdinand Joseph, Freiherr von Hompesch, erw. 19 Jul. 797.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Des Johanniter- oder Malteserritterordens innere Verfassung und Regierungsform nach der neuesten Constitution.

Wir haben gesehen, wie sich der Malteserritterorden bildete, und einen Blick auf seine vorzüglichsten Schicksale geworfen. Eine Schilderung seiner gegenwärtigen inneren Verfassung, das heißt, zu dem für dies Gemählde angenommenen Zeitpunkte wird nun hier nicht am unrechten Orte stehen.

Gerard hatte seine Gehilfen am Spitale zu Jerusalem in einen religiösen Orden nach der Regel des heiligen Augustins vereinigt. Mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung hatte sich der Orden gebildet; mit gemeinsamen Rathe wurden seine wichtigsten Angelegenheiten abgethan. So entstanden Kapitel, welche als der Orden ausgebreiteter wurde, und mehr

mehr Form erhielt, eine repräsentative Gestalt annahmen und Generalkapitel genannt wurden. Diese schrieben sich die gesetzgebende Macht, und dem Großmeister und seinem Conseil nur die executive Gewalt zu. Für unseren Zweck ist allein das letzte Generalkapitel, als des Ordens neueste Gesetzgebung interessant, denn jedes Generalkapitel kann die Ordinazionen des vorhergehenden aufheben. Also blos nach dem letzten Generalkapitel muß der Orden, in seiner dermaligen inneren Verfassung und Constitution, beurtheilt werden. Es wurde im Jahr 1776 gehalten. Der Erfolg hievon war ein neuer Codex den Pabst Pius VI. unterm 20 Julius 1779 nach einigen, von Ihm verordneten Abänderungen sanctionirte und der Großmeister mit seinem Conseil unterm 10 Julius 1782 publizirte.

Dieser Codex ist mittelst des Drucks bekannt gemacht. Er führt die Aufschrift:

Codice del ſagro militare ordine Geroſolimitano riordinato per comandimento del ſagro generale capitolo celebrato nell' Anno MDCCLXXVI ſotto gli auſpici di ſua Altezza eminentiſſima il Gran Maeſtro Fra Emanuele

ele de Rohan. In Malta nella Stamperia di S. H. E. per Fra Giovanni Mallia ſuo ſtampatore MDCCLXXXII. 505 Seiten.

Ein Auszug aus dieſem Werk, oder vielmehr ein Realregiſter über daſſelbe trat im darauf folgenden Jahre mit der Aufſchrift ans Licht:

Compendio delle materie contenate nel codice del ſacro militare ordine Geroſolimitano. In Malta nella ſtamperia del Palazzo di S. A. S. per fra Giov. Mallia ſuo ſtamp. MDCCLXXXIII. 162 Seit. fol.

Der Anfang in dem Codice macht die Bulle des Conſiglio Compito, welches ihn publizirt, folgendergeſtalt:

Frater. Emmanuel de Rohan etc.

Noveritis quod RR. DD. Sexdecim Ordinis Noſtri Moderatores in poſtremo noſtro Capitulo Generali electi quam pluribus editis ſtatutis et Ordinationibus regendo Ordini noſtro nunc temporis maxime accomodatis quasque jam per alias noſtras Literas ſub die prima menſis Octobris Anni 1779 datas Vobis

bis significare curavimus nonnullos ex Venerandis Proceribus Ordinis Nostri praestabiles Viros, negotiorum nostrorum peritissimos delegerunt, qui ex iisdem statutis et ordinationibus praefatis statim ac Apostolicae approbationis robore muniri mererentur, exterisque superioris aevi statutis quae per memoratum Capitulum revocata non fuissent, suo quaeque loco aptantes novum Codicem conficerent. Quum itaque Commissarii praedicti nulla, ut par erat interposita mora, omni habita diligentia omnique studio provinciam ipsis demandatam expleverint; Nos mandatis ejusdem Capituli obsequentes novum hujusmodi Codicem imprimi jussimus, utque vobis authentico modo innotesceret, praesentibus inserendum duximus ejusque tenor est, qui sequitur videlicet.

Hierauf folgt 1) die Bulle Pabst Sixtus V. welche die vom Consiglio Compito delle Retenzioni des im Jahr 1583 gehaltenen Generalkapitels publizirten Statuten beståttiget; 2) Die Bulle des nåmlichen Consiglio, welche die Beobachtung dieser Statuten befiehlt; 3) die Beståtigung

tigung Pabst Paul V. der im Generalkapitel vom Jahr 1588 gemachten acht neuen und der übrigen vom Pabst Sixtus V. confirmirten Statuten, endlich 4) die Bestätigungsbulle Pabsts Pius VI. der Statuten und Ordinationen des Generalkapitels von 1776.

Verschiedenen meiner Leser wird es nicht unangenehm seyn einen Anfang und Schluß der letzten päbstlichen Bulle zu lesen, weil sie hieraus die noch zwischen dem Orden und dem Pabste bestehenden Verhältniße entnehmen können, auch der Schluß einen, Teutschland besonders betreffenden Vorbehalt in sich faßt. Nach seinem Tittel sagt Pius VI.: — — Dicti Magni Magistri supplicationes Nobis renovatae fuerint vt huiusmodi Statuta et Ordinationes Apostolica auctoritate confirmaremus quorum quidem novorum Statutorum et Ordinationum Capitularium ut plurimum Italico et partim Gallico ac respective Hispanico idiomate conditorum, in aliquibus tamen capitibus de mandato nostro correctorum, et emendatorum tenor est qui sequitur, videlicet.

Am

Am Schluße heißt es; nova ſtatuta et ordinationes ſic correcta et emendata hujusmodi Apoſtolica auctoritate praefata tenore praeſentium perpetuo approbamus et confirmamus, et quidquid in iisdem novis Statutis et Ordinationibus ita correctis et emendatis et non aliis nec aliter continetur concedimus et indulgemus illisque perpetuae inviolabilis et irrefragabilis Apoſtolicae firmitatis robur, vim et efficatiam adjicimus, declaramus tamen quod per hanc Noſtram novarum Ordinationum et Statutorum approbationem et confirmationem nullum praejudicium irrogatum nec quidquam detractum censeatur juribus quomodolibet competentibus Linguae Alemanniae pro conſequenda jam petita diminutione ratae partis eidem Linguae adſcriptae utriusque impoſitionis tam ſcilicet illius ſcutorum aureorum centum viginti duorum millium jam a die tertia praefati menſis Octobris ejusdem anni 1775 ſtatutae et deinde in Capitulo Generali confirmatae quam alterius annuorum quingentorum millium ſcutorum monetae Melitenſis de integro in eodem Capitulo ordinatae; quae quidem jura integra et illaeſa manere volumus.

Da-

Datum Romae apud ſanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis dominicae 1779. 13 Kalendas Auguſti Pontificatus Noſtri Anno Quinto - Loco † Plumbi.

Uebrigens zerfällt der Codex in folgende Abschnitte: I. Chronologia de Gran Maeſtri. II. Statuti e Ordinazioni promulgate nel Capitolo generale del 1776. III. Ceremoniale da oſſervarſi nell amare li Cavalieri e dar l' Abido dell Ordine. IV. Regolamento per la conſervazione e taglio de' boſchiappartenenti all Ordine nel Regno di Francia. V. Privilegi conceſſi all Ordine da diverſi ſommi Pontefici.

Der zweyte Abschnitt von den Capitularstatuten und Verordnungen ist in 22 Titel getheilt: Tit. I. Della Regola. II. Del Ricevimento de' Fratelli. III. Della Chieſa. IV. Dell' Oſpitalita. V. Del Comun Teſoro. VI. Del Capitolo. VII. Del Conſiglio e de Giudizi. VIII. Dello Sguardio. IX. Del Maeſtro. X. De Baglivi. XI. De' Priori. XII. Dell Ufficio de Fratelli. XIII. Delle Elezioni. XIV. Delle Commende ed Adminiſtrazioni.

 XV.

XV. Delle Visite. XVI. Dei Contratti e delle Alienazioni. XVII. Delle Allogazioni osiano Affitti. XVIII. Delle Prohibizioni e Pene. XIX. Delle Cancelleria. XX. Delle Albergie. XXI. Delle Galere e dei Vascelli. XXII. Della significazione delle Parole.

Endlich schließt ihn die Publicationsbulle also: Quae quidem statuta et Ordinationes deletis, revocatis, cassatis, cancellatis et annullatis omnibus et quibuscunque aliis statutis, Sgardiis et Usibus in antiquis statutorum nostrorumlibris et volumnibus scriptis et contentis uxta placitam praefatorum RR. DD. Sexdecim Capitularium sola vigere sciatis; vobis itaque mandamus et in virtute Sanctae Obedientiae praecipimus, ut suprascripta Statuta et Ordinationes omniaque in eis contenta inviolabiliter observetis illisque fideliter pareatis et ob temperetis atque pro legibus habeatis et servetis ac haberi et servari curetis. In cujus rei fidem et testimonium Bulla nostra communis plumbea praesentibus est appensa. Datum Melitae in Conventu nostro die x Mensis Iunii MDCCLXXXII.

Je weniger dies Werk in Teutschland bis izt bekannt ist, desto mehr hielt ich es einer näheren Beschreibung werth; ich bedauere nur, daß mir die vorgesteckten Gränzen meines Plans und meiner Zeit den Inhalt desselben nur im Umrisse und nach den Hauptzügen darzustellen erlauben. Noch muß ich aber bemerken, daß der sechste Abschnitt schon im 1777 unter dem besonderen Titel erschienen ist:

Privilegi de la Sacra Religione di S. Giovanni Gerosolimitano con indice volgare. In Malta MDCCLXXVII nella stamperia del palazzo di S. A. E. Presso per Fra Giov. Mallia, suo stamp. 128 Seit. Fol.

Auch die neue Gesetzgebung weicht von der ursprünglichen Hauptgrundlage keineswegs ab *).

*) Man vergleiche damit des Ordenskommenthurs Christian von Osterhausen: Eigentlicher vnd gründlicher Bericht, dessen, was zu einer vollkommenen Erkenntnüß und Wissenschaft des Hochlöblichen Ritterlichen Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta vonnöthen. Secunda Editio. Anno MDCL. 8. m. K. Vertot Histoire. Preuoes.

Noch nennt sich der Orden die heilige Religion und seinen Sitz: Convent. Jeder, der das Ordensgelübde abgelegt hat, heißt: Fratello oder Fra, Bruder oder Religios. Die Ordensmitglieder theilen sich in drey Classen: 1) in Ritter Cavalieri, 2) Priester Sacerdoti, und 3) dienende Brüder oder Waffenbrüder, Serventi. Alle sind einem Noviziat unterworfen und legen alsdann das gewöhnliche Gelübde geistlicher Orden nämlich der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams ab. Gesetzliche und reine Abkunft ist das erste Erforderniß für alle drey Klassen. Hiezu kommen noch andere allgemeine Bedingungen, z. B. keiner anderen Glaubenssecte zugethan zu seyn, in keiner wirklichen ehelichen Verbindung gestanden zu seyn u. s. w.

Die Reinheit der Abkunft beruhet bey den Rittern darauf, daß ihre Ascendenten väterlicher Seits durchaus Edelleute und wappenmäsig waren. Die Ahnenprobe ist in den Zungen verschieden. In den drey Zungen Provence, Auvergne und Frankreich muß väterlicher und mütterlicher Seits, von den Urgroßvätern

und Urgroßmüttern an, folglich von acht Ahnen die Reinheit des Adels erwiesen werden. Die Italienische Zunge erfordert die Probe von vier Familien vom Großvater und der Großmutter väterlicher und mütterlicher Seits, seit 200 Jahren. Die Spanische Zunge begnügt sich mit der Probe der Großväter und Großmütter väterlicher und mütterlicher Seits, nnd nach einer alten Observanz darf sich die Probe nicht über das Jahrhundert hinaus erstrecken. In den Prioraten von Deutschland und Böhmen sind acht Ahnen väterlicher und acht Ahnen mütterlicher Seits, mithin 16 Ahnen zu erproben.

Zur Aufnahme der **Ordensgeistlichen** und **Waffenbrüder** gehört eine eheliche Abstammung von ihren väterlichen und mütterlichen Großältern her, ferner der Beweiß, daß weder sie, noch ihre Väter eine Handthierung getrieben haben, endlich ein gutes Zeugniß von ihren Studien und sittlichen Lebenswandel.

Ueber das **Alter** bestehen folgende Verordnungen.

Zur Aufnahme eines **Ritters** oder **Waffenbruders** wird ein Alter von 15 vollstrekten

Jahren erfodert. Mit einem Alter von 16 Jahren und 8 Monathen fängt die Anciennität an. Volle 15 Jahre sind für die Zulassung zum Novitziate, volle 16 Jahre zur Ablegung der Ordensgelübde und volle 18 Jahre zur Ablegung zur Karavane auf der Ordensescader nöthig. Um in die Ordensgeistlichkeit aufgenommen zu werden, muß man nicht jünger als 9 volle Jahre und nicht älter als 15 volle Jahre seyn. Zur Aufnahme als großmeisterlicher Page und zum Eintritt in den Dienst des Großmeisters müß man wenigstens volle 12 Jahre und nicht mehr als volle 15 Jahre haben. Der Großmeister besitzt jedoch über die Erforderniß des Alters einige Dispensationsvorrechte.

Zur Ablegung der Ordensgelübde ist Ein Novitziatjahr anberaumt; Böhmen dürfen nur ein halbes Jahr im Novitziate seyn. Die Ritter, die Conventionscapelläne und Waffenbrüder müßen ihr Novitziat im Convente halten, die Teutschen allein dürfen es bey ihrem Prior ganz zurück legen. Wer nach vollstrecktem Novitziatjahre aus dem Convente geht, ohne vorher Profeß gethan zu haben, muß sich bey seiner Zurückkunft, wann er von dem Prior

oder

oder dessen Statthalter oder in Ermangelung dessen, von dem Ricevidore und, falls er unterdessen in Kriegsdiensten eines Souveräns war, von dem Commandanten seines Corps ein glaubwürdiges Zeugniß über sein Wohlverhalten beibringt, einem neuen halbjährigen Novitziate, widrigenfalls aber einem ganzen Novitziatjahre unterwerfen. Die Böhmischen Novitzen dürfen nur drey Monathe lang Novitz machen, wenn andre, bey ihrer Rückkunft, 6 Novitzmonathe zurück zu legen haben. Minderjährige müßen sich in einem Alter zwischen 16 und 25 Jahren bey Verlust ihrer erlangten Anciennität im Convente einfinden. Das Conseil erwählt aus verschiedenen Nazionen einen Großkreutz und zwey Kleinkreutze zu Novitzenmeistern. Sie führen den Titel von Commißarien und es liegt ihnen ob auf den guten Lebenswandel und die Pflichterfüllung der Novizen ein wachsames Auge zu haben, sie in den Waffen zu üben und über diejenigen, welche um die Einwilligung, das Ordensgelübde ablegen zu dürfen, einkommen Bericht zu erstatten.

Zu der Erlaubniß das Ordensgelübde abzulegen, werden zwey Drittheile der Stimmen im Conseil erfordert. Ueber die Verweigerung der-

sel-

selben braucht das Conseil nicht Rechenschaft zu geben. Der Novitz muß wenigstens 16 volle Jahre haben und nicht älter als 26 Jahre seyn; nur 50 Ritter können mit Erlaubniß des Großmeisters und Conseils, mit 30 Jahren noch Profeß thun. Die Profeß muß im Convente geschehen. Die Conventsdiacone werden vor der Zulassung zu dem Ordensschwüre geprüft, ob sie zum Priesterthum fähig sind. Die zum Dienste der Commenthureykirchen aufgenommene Capellani d'Obbedienza werden, bis auf die, in den Prioraten der Italienischen Zunge, ohne Novizziat, zur Profeß zugelaßen.

Den Betrag der Aufnahmegelder findet man im dritten Abschnitte unter der Rubrik: Passaggio.

Die Ritter theilten sich in Cavallieri di Giustizia und Cavallieri di Grazia. Erstere sind diejenigen, welche eine Commende nach dem Anciennitätsrechte, eine Commenda di Giustizia oder Cabimento, Letztere solche, die sie aus großmeisterlicher Gnade, oder eine Commenda di Grazia magistrale erhalten.

Die Ordensgeistlichen sind entweder Capellani conventuali oder Capellani d'Obbedienza. Letztere sind Priester, welche zum Dienste der Commenthureykirchen aufgenommen werden.

Die Serventi d'Arme können den Rittergrad nicht annehmen, und, wenn einer von ihnen zu einem Cavaliere di Grazia di Lingua aufgenommen wird, muß er, außer dem schon, als Waffenbruder, erlegten Passaggio annoch 1000 Scudi in Gold den Scudi zu 14 Sicilanischen Taris, dem Schatzamte, und 100 eben solche Scudi an die Zunge entrichten.

Eine Gattung dienender Brüder sind die Donati. Nur der Großmeister oder seine Commission kann sie aufnehmen. Zu ihrer Aufnahme ist erforderlich, daß sie von guter Geburt sind, von keinem Ungläubigen abstammen, der Religion (dem Orden) einen Theil ihres Vermögens geschenkt und dem Ordensschatze ein Passaggio von 33 spanischen Doppien in specie entrichtet haben. Sie müssen schwören: die Religion aus allen Kräften zu vertheidigen und keine andere Glaubenslehre anzunehmen. Uebrigens verlan-

gen sie, in dem Ordenskirchhofe begraben zu werden und versprechen alle Jahre ein Geschenk. Dagegen macht man sie all der geistlichen Güter, welche in dem Orden erworben werden, theilhaftig. Sie genießen Tafel und Soldea *) und tragen das halbe Ordenskreuz, nämlich den unteren Theil desselben und zwar so, daß jedermann sehen kann, daß der obere Theil fehlt.

Der Orden hat auch Ordensschwestern, sie müssen von ehrbarem Lebenswandel aus gesetzlicher Ehe und adelicher Herkunft seyn, auch im Kloster wohnen. Ihre Aufnahme geschieht von den Prioren.

Wo sich der Großmeister oder sein Stellvertreter, die Hauptkirche, das Hospital und die Albergie befinden, da ist der Convent. Ohne Erlaubniß des Großmeisters darf kein Bruder den Convent verlassen. Der Aufenthalt in demselben ist zu Erhaltung einer Würde, einer Commenda di Cabimento und di Miglioramento, di Grazia Magistrale und Priorale und zu Pensioni di Grazia Magistrale nothwendig. Doch sind verschiedene Fälle bestimmt, die man für eine

*) Man sehe im 3ten Abschnitte unter Soldea.

ne Anwesenheit im Convente achtet. Die Ordensgelübde müssen hingegen immer im Convente abgelegt werden.

Die Ordensregel bestehet schon bemerktermaßen in den Gelübden der Keuschheit, der Armuth, und des Gehorsams. Kein Ordensglied darf in einer ehelichen Verbindung seyn. Zur Vermeidung alles Aergernisses soll weder ein Religios noch ein Noviz einen weiblichen Dienstbothen, der jünger als 50 Jahre ist, im Hauße haben. Das Gelübde der Armuth ist mit folgenden Modificationen verbunden. Kein Ordensmitglied kann testiren, sein Vermögen verschenken oder an andere auf irgend eine Weise vererben oder vermachen, den Lohn für seine Diener ausgenommen. Doch darf er mit Erlaubniß des Großmeisters — über den fünften Theil seines, nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Vermögens an baarem Gelde, Activkapitalien beweglichen Güthern ꝛc. nach Gefallen disponiren. Der Orden bezahlt indessen nur den fünften Theil von dem einbringlichen Vermögen und Erlös; auch müssen von diesem fünften Theile die Begräbnißkosten, und alle, selbst die, zu frommen Zwecken bestimmte Legate hievon bestritten werden

den

den, so daß der Orden seine vier Fünftheile von der Verlassenschaft, ganz und ohne allen Abzug erhält. Uebrigens findet eine solche Disposition nicht statt, wenn der Disponent dem Orden auf eine liquide Weise mehr als hundert Thaler schuldig oder in der auszufertigenden großmeisterlichen Erlaubniß das betreffende Ordensstatut dem wesentlichen Inhalte nach, nicht eingerückt ist. Selbst der Großmeister kann nur mit Erlaubniß des Generalkapitels und des Consiglio Compito — auf den Todesfall über einen Theil seiner beweglichen Güther disponiren. Den Ordensgliedern kann er die Macht und die Gewalt ertheilen, alle und jede liegende Gründe, jedoch diese nur allein, welche sie von Ascendenten oder Collateralen zu gewarten haben, oder ihnen mittelst Erbschaft Succession oder Vermächtniß anfallen, zu veräussern, darüber Lebens- und Sterbens halber zu disponiren und zur Erlangung derselben vor Gericht zu erscheinen, zu rechten und sich zu vergleichen, hingegen müssen die mit den Einkünften der Patrimonialgüther erkaufte liegende Gründe dem Orden verbleiben, die mit dem Erlös von den verkauften Patrimonialgüthern anderweitig erkaufte Güther sind der oben erwähnten freien Disposition fähig, wenn vor Abschluß des Kauf-

kon-

kontrakts die großmeisterliche Einwilligung eingehohlt, auch binnen zwey Jahren legal dargethan worden ist, daß der Ankauf solcher Güther nur mit dem Erlöse aus den Patrimonialgüthern bestritten worden sey. Sobald ein einziges dieser Erfordernisse fehlt, so fallen dergleichen angekaufte Güther schlechterdings dem Orden zu.

Ehe ein Noviz das Ordensgelübde ablegt, muß er eine genaue Beschreibung von allen unbeweglichen Güthern und Kapitalien, desgleichen von dem Gewichte und der Beschaffenheit des Schmuckes, Goldes und Silbers einreichen, auf deren Eigenthum er verzichtet und wovon er sich nur den lebenslänglichen Niesbrauch vorbehalten hat. An die Stelle dieser Effecten, so wie sie einmal veräussert sind, können mit der feierlichsten Erklärung keine von dem nämlichen Gehalte und der nämlichen Beschaffenheit bestimmt werden, sondern diese bleiben ein Eigenthum des erbenden Ordens. Sind hingegen die renuncirten Stücke noch in natura vorhanden, so antwortet sie der Orden demjenigen aus, zu dessen Gunsten die Renunciation geschehen ist.

Was

Was übrigens der Religiose erwirbt, erwirbt er der Religion (dem Orden). Er habe Güther, Besitzungen, Tribute, jährliche Renten, oder eine Gerichtsbarkeit durch Kauf, Schenkung oder auf irgend eine andere Weise eigenthümlich erlangt; er kann ohne Einwilligung des Großmeisters und des Generalkapitels nicht das mindeste davon verkaufen, veräußern, verpfänden, noch etwas hievon vergeben. Auch darf er von allem seinem Erwerb, dessen lebenslänglichen Genuß er behält weder einer geistlichen noch weltlichen Herrschaft etwas unterwerfen noch eine Abgabe an sie entrichten. Jeder Bruder muß jährlich, ferner, ehe er den Convent verläßt, und wenn er infermo wird, eine Erklärung von seinem Activ- und Paßivzustande ausstellen, welche Dispropriamento heißt.

Das dritte Ordensgelübde ist der Gehorsam. Die Brüder sind ihn in allen rechtlichen und gesetzlichen Dingen dem Großmeister und ihren Oberen schuldig; alle Ritter und Waffenbrüder auch dem Marschalle; Letzterer hat jedoch den Bali conventuali, ihren Stellvertretern den Priori, den Baglivi capitolari und den Hofleuten des Großmeisters nichts zu befehlen. Die

Dona-

Donati stehen insbesondere unter den Baglivi Conventuali.

Nur gegen Befehle, welche den Statuten und Herkommen widerstreiten, können die Brüder auf das Sguaidio compromittiren. Dies ist das älteste und erste Tribunal des Ordens. Es bestehet aus neun Mitgliedern und kann durch drey Mitglieder von jeder Zunge verstärkt werden. Aus den neun Erstern erhält es einen Präsidenten.

Außerdem schwören die Brüder, gegen die Muhamedaner und Ungläubigen zu fechten und Wittwen, Waisen und Unterdrückte zu vertheidigen. Zu ihren geistlichen Obliegenheiten gehört, daß sie das Oratorium zu St. Johann fleißig besuchen und die Predigten daselbst anhören. Die Ritter und Waffenbrüder müssen täglich 50 Vater unser oder die Tagezeiten der seeligen Jungfrau (horas B. Mariae V.) oder der Todten (das Officium defunctorum) bethen.

Jeder Ritter oder Waffenbruder ist für seine Person zu vier Caravanen oder Zügen gegen die Ungläubigen verbunden. Keiner kann sie dem andern übertragen. Zur Caravane auf den Schif-

fen

fen ist ein Alter von 18 ganz zurückgelegten Jahren erforderlich, doch kann der Großmeister dispensiren. Minderjährige, welche sich nicht zur Caravane, zwischen ihrem 16 und 25 Jahre im Convente einfinden, verliehren ihre Anciennität. Wer nach erreichtem funfzigsten Jahre seine Caravane noch nicht gemacht hat, bleibt unfähig dazu, wenn er sie auch nachher noch mitmacht. Zwey Dienstjahre in gewissen Großmeisterlichen Bedienungen oder in der Sclaverey der Ungläubigen werden für Eine Caravane gerechnet.

Die Caravane auf den Galeeren muß, sechs Monathe lang, vom ersten Jänner bis letzten Junius und vom ersten Julius bis letzten December auf den Schiffen aber für die überzähligen Caravanisten Ein Jahr hindurch nämlich vom ersten Januar bis letzten December dauern.

Zwey Caravanen sind zur Erhaltung einer großmeisterlichen, Pension vier zur Wahl eines Galeerenkapitains, wovon jedoch die Caravanisten der deutschen Zunge ausgenommen sind, zur Erlangung einer Commende unter was immer für einen Titel, und zu einigen Bedienstungen nöthig. Die Conventskapelläne werden unfähig, wenn sie

den

den Convent verlassen, ehe sie zwey Caravanen gemacht haben, oder keine hinlängliche Bürgschaft leisten, daß sie selbige nachhohlen wollen.

Die Ordenstracht besteht in einem, auf das schwarze Kleid oder den schwarzen Mantel, auf der linken Seite, genäheten achteckigen, weiß leinenem Kreutze. Im Kriegsdienste haben die Ritter ein rothes Oberkleid mit dem ebenbenannten Kreutze. Die Großkreutze tragen das leinwandne Kreutz auf der Brust.

In dem Manto di Punto müssen die Ritter bey verschiedenen Gelegenheiten erscheinen und sich begraben lassen. Er ist von schwarzem Seidenzeuge. Von der linken Seite hängt ein Streif herab, welcher ebenfalls von Seide ist und worein die Geheimniße der Leidensgeschichte des Erlösers sehr niedlich gestickt sind. Cloccia ist ein langes Gewand der Räthe im Consiglio.

Das am Halse hängende goldne Kreutz gehört eigentlich nur den Brüdern, welche Profeß gethan haben, doch können es auch, nach abgelegter Probe, die Minderjährigen, und mit Erlaubniß des Großmeisters, die Ritternovitzen,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

die Kapläne, die Waffenbrüder und die Donaten tragen. Weltlichen Fürsten und Personen vom höchsten Range wird bisweilen das goldne Ordenskreuz von dem Großmeister verliehen. Dies wird la Croce di Devozione genannt.

Wir haben im ersten Abschnitte gelesen, daß, als sich die Zahl der Ordensmitglieder so sehr anhäufte, letztere nach Nazionen abgetheilt und diese Abtheilungen Zungen genannt wurden. Jede Zunge hat nun im Convente ihr eigenes Gebäude, worinnen sie sich versammelt und ihr Haupt welcher ein Conventualballey ist und Piliere genannt wird, den zu seiner Zunge gehörigen Novizen, der den noch mit keiner Commende versehenen Brüdern den Kaplanen und Waffenbrüdern Kost und Unterhalt gewähret. Ein solches Gebäude heißt: Albergia Gasthaus. Nach der neuesten Gesetzgebung soll jedem, der in den Albergien Speisenden täglich ein Stück Fleisch, ein Quartuccio guten Weins und sechs Brode, an Fasttagen aber eben so viel an Fischen und Eiern gereicht werden. Nur dreymal in der Woche darf sich der Kostgänger sein Essen aus der Albergia hohlen lassen, nie aber, weder Mittags oder Abends, nach dem Essen, etwas nachbegehren.

Der

„ *) Der Vorsteher der Albergia oder sein „Stellvertreter sitzt mit 6 bis 7 der Aeltesten „in Armseßeln oben an der Tafel. Sie wer„den besser als die übrigen bedient, welche „an der fortlaufenden Tafel sitzen. Wer eine „Commende hat, kann nicht mehr in der Alber„gie speisen. Die begütherten Commenthuren „halten ihr eigenes Haus und haben von Zeit zu „Zeit junge Ritter an der Tafel. Da im Gemein„hause kein Kaffe noch Liqueur servirt wird, so „gehen die jungen Ritter nach ihrer Mahlzeit „schaarenweis zu den alten Rittern, wo sie bei„des genießen. Einige alte Ritter nehmen auch „jüngere Ordensbrüder zu sich oder pensioniren „sie.„

Auf diese Art finden die angehenden Religiosen immer ihren nothdürftigen Unterhalt. Hat aber ein Ritter seine Karavanen gemacht und erfüllt er seine Ordenspflichten, so tritt er nach der An-

*) S. Roland de la Platiere T. 3. S. 24. Ich bezeichne immer mit „ diejenigen vorzüglichen Notitzen, welche aus einem andern, als dem zum Grunde gelegten Werke, als hier nicht aus dem Codice gezogen sind.

Anciennität oder aus großmeisterlicher Gnade in den Genuß einer erledigten Commende.

Unter dem Worte Commende werden alle Ordensgüther verstanden. Zuerst waren sie in Verwaltung gegeben. Die beste Aufsicht auf dieselbe wurde den Administratoren mit dem Ausdrucke Commendamus aufgetragen. Jede solche Administration hieß daher Commendatoria und so entstanden die Benennungen: Commanderie Commenthurey, Commende, Commandeur Commenthur, Commthur. Nach der Hand hat man sie den Brüdern unter gewissen Bedingnissen zum Genuße eingeräumt.

Die Commenden theilen sich erstlich in Anciennetätscommenden Commende di Giustizia oder di Cabimento, und in großmeisterliche Gnadencommenden Commende di Grazia magistrale.

Nach fünfjährigem Besitze einer Commende muß der Commthur auf eine legale Art darthun, daß er sie verbessert oder in guten Stande erhalten auch die Urbarien, Lager- und Steuerbücher, in der Ordenssprache Cabrei genannt, erneuert habe

habe. Keine Commende darf an mächtige weltliche oder geistliche Herrschaften Gemeinen oder Collegien verpachtet werden. Zur Auszeige der Melioramenten werden von dem Provinzialkapitel Commissarien ernannt. Finden sie dieselbe richtig und wird nachher dies Urtheil von dem Provinzialkapitel und der Zunge in Malta bestätiget, so erhält der Commenthur die Fähigkeit auf eine erledigte bessere Commende Commenda di Miglioramento Anspruch zu machen.

So wie der Ritter bey Beobachtung seiner Pflichten, bis zur höchsten Würde in seiner Zunge emporsteigen kann, so rückt ihm auch in bessern Commenden der nach der Anciennität auf ihn folgende Ritter vor, wenn der Ausspruch der zur Untersuchung der Melioramenten niedergesetzten Commission für ihn ungünstig ausfällt.

Ferner giebt es: Commende di gratiæ magistrale — Der Großmeister kann alle fünf Jahre in jedem Priorate eine Commende vergeben — Commende di gratia priorale. Alle fünf Jahre können die Prioren, am Tage ihrer Beförderung zu dieser Würde, eine Commende ihres Priorats verleihen, endlich auch Commenda di Lin-

Lingua, welche für die Bezahlung der, auf die Commende contrahirten Schulden verliehen wird.

Doch nicht bloß Einkünfte, sondern auch Aemter und Würden, ja selbst die höchste in seinem Orden, warten des sich verdient machenden Ritters. Ein zum souveränen Staat sich erhobener und beynahe durch alle Länder Europens ausgebreiteter Orden erheischt seine besondre Organisazion und Regierungsform.

So wie sich der ganze Orden in acht Nazionen oder Zungen abtheilt, deren Oberhäupter Pilieri heißen und die theure Pflicht auf sich haben, gegen unzureichende Einkünfte, die Albergien zu unterhalten, wofür ihnen jedoch nach zwey — drey höchstens sechs Jahren für den jährlichen Zuschuß von 10, 12, 15, : 20,000 Livers eine reiche Commende zu theil wird, so gehört jeder in den Orden aufgenommene Religios oder Bruder zu einer bestimmten Zunge oder zu einem bestimmten Großpriorate.

Die Zungen werden nämlich in Priorate Nationaldistricte, und jedes Priorat wird in Balleyen und Commenden eingetheilt.

Eine

Eine Uebersicht der acht Zungen und ihrer Priorate und Commenden gewährt die am Schluße dieses Abschnittes angehängte Tabelle.

Die Prioren oder ihre Stellvertreter, berufen die Priorate sechs Monathe nach dem Generalcapitel, zu den Provinzialversammlungen zusammen. Provinzialcapitel werden alle Jahre vom zweyten Sonntage des Junius bis zum 24sten des nämlichen Monaths gehalten. Vom Tage ihrer Beförderung angerechnet müßen die Prioren alle fünf Jahre die Commenden ihres Priorats visitiren.

Jedes Priorat hat innerhalb seiner Gränzen, einen Ritter zum Generaleinnehmer. Er wird vom Großmeister und seinem Conseil alle drey Jahre ernannt, bezieht von seinem Bezirke die ständigen und zufälligen Einkünfte und übermacht sie der Ordenskammer nach Malta.

Unter dem Worte Baglivi oder Bali werden Baglivi conventuali und capitolari auch die Priori verstanden. Sie sind insgesammt Großkreutze. Die acht Zungenhäupter, machen die Baglivi conventuali und den immerwährenden

Rath des Großmeisters aus. Daher müssen sie entweder selbst im Convente gegenwärtig seyn, oder ihren Stellvertreter haben, welchen ihre Zunge ernennt. Die Baglivi capitolari können keine couventuali werden, denn es liegt ihnen ob, in ihren Prioraten bey den Provinzialkapiteln gegenwärtig zu seyn; wenigstens müssen sie einen Stellvertreter dazu schicken.

Ueber die Angelegenheiten ihrer Priorate Commenden und Ordensglieder berathschlagt jede Zunge in ihrer Albergia zu Malta. Doch darf sich keine ohne Erlaubniß des Großmeisters versammlen. Jedes anwesende Ordensmitglied der nämlichen Zunge, hat in der Versammlung deren Präsident der Piliere oder dessen Stellvertreter ist, Sitz und Stimme, nur muß es drey Jahre Residens gemacht haben.

Alle Geschäfte, welche einzelne Religiosen, oder die Priorate und Zungen an den Orden bringen, werden von dem Consiglio ordinario, nach Anleitung der Ordensgesetze, abgethan.

Das Consiglio ordinario, gemeiniglich auch nur Consiglio genannt, besteht aus dem Großmeister

meister oder dessen Statthalter, dem Bischofe von Malta, dem Priore della Chiesa, den acht Conventualballeyen oder ihren Stellvertretern, den Provinzialprioren, den Kapitularballeyen, welche im Convente sind, dem Schatzmeister oder seinen Stellvertreter, und endlich dem Seneschall des Großmeisters, welcher aber nur ein votum consultativum hat.

Die acht Baglivi Conventuali, auch vorvorzugsweise nur Baglivi oder Bali genannt oder ihre Stellvertreter sind zu dem Consiglio nöthig und sie entscheiden alleine für sich, wenn die übrigen Glieder des Raths gerufen, nicht erscheinen; indessen kann ohne Erlaubniß des Großmeisters kein Consiglio gehalten werden. Die Consiglieri, Großkreutze müssen in demselben bey Strafe von 100 Thalern und aus dem Conseil, als verdächtig gewiesen zu werden, mit dem langen Kleide, Cloccia erscheinen; nur der Admiral ist hievon ausgenommen.

Die mehrbenannten acht Baglivi Conventuali bekleiden ausserdem die ersten Staatsämter des Ordens: nämlich das Haupt der Zunge Provenze die Würde des Gran-Commendato-

re (des Finanzministers), das Haupt der Zunge Auvergne die Marschallswürde das Haupt der Zunge Frankreich oder Paris die Würde des Hospitaliers des Oberaufsehers über das Spital das Haupt der Zunge Italien die Admiralswürde, das Haupt der Zunge Aragagonien die Würde des Granconservatore, das Haupt der Zunge England-Bayern die Würde des Turcopoliere oder Generals der Cavallerie, das Haupt der deutschen Zunge die Würde des Großbally, welchem die Aufsicht über die Fortificationen zusteht endlich das Haupt der Zunge Castilien die Großkanzlerwürde.

Von dem Consiglio ordinario wird in bürgerlichen und peinlichen Fällen an das Consiglio compito appellirt. In dem Letzteren haben die nämlichen Personen Sitz und Stimme, aus welchen das Consiglio ordinario besteht, doch werden zu diesem vollständigen Rathe noch zwey Ritter aus jeder Zunge genommen. Er versammlet sich zu gewissen Wahlen und entscheidet über einige wichtige Ordensangelegenheiten, z. B. ob das Sguardio bewilligt? mit den Ungläubigen Waffenstillstand oder Friede geschlossen? ob aus Malta Artillerie geschaft und den Prio-

ren

ren und Baglivi, welche der Großmeister und das Consiglio nicht in Ordensgeschäften versendet, die Erlaubniß aus dem Convente zu reisen, ertheilet werden soll? Es bestättiget ferner die Gnadenbewilligungen (Grazie) der Zungen oder Priorate. Hiezu sind aber $\frac{3}{4}$ Stimmen nöthig. Nach der Erwählung eines Großmeisters übergiebt es demselben die Souveränität über die Inseln Malta und Gozo. Nach seinem Tode hat es die Macht eines Generalkapitels; doch kann es kein Vorrecht des Großmeisters abschaffen; die Beschränkung oder Abschaffung dieser Vorrechte ist nichtig.

Von dem Sguardio als dem höchsten Tribunale, welches dermalen nur noch in Criminalfällen in Uebung ist, haben wir schon gesprochen.

Die Einkünfte und Ausgaben des Ordens, von welchen im dritten Abschnitte noch besonders die Rede seyn wird, verwaltet das Schatzamt — Camera del commun tesoro. — Der Gran-Commendatore ist immerwährender Präsident desselben. Ihm sind zwey Großkreutze, welche der Großmeister und das Consiglio alle zwey Jahre erneuen, unter

dem

dem Namen; Procuradori del tesoro zugegeben. Ein Baglivo capitolare bekleidet die Generalschatzmeisterwürde. Der Großmeister darf den Segretario del commun tesoro und seinem Fiscal, den Procuradore del Gran Maestro, ernennen. Das Amt des Ersteren, welches ebenfalls ein Ritter bekleidet, ist von großen Umfange. Alle Finanzgeschäfte gehen durch seine Hände; er stellt und unterschreibt die Rechnungen von welchen alle 10 Jahre eine Bilanz dem Orden im Drucke vorgelegt wird. Jede Zunge ernennt zu dem Schazamte oder der Ordenskammer einen Ritter, als Vditore de' Conti. Sie werden von dem großen Ordensrathe eidlich verpflichtet, bleiben zwey Jahre im Amte und ihre Pflicht besteht darinnen: im Schatzamte so oft zu erscheinen, als über die Ordenseinkünfte und deren Verwendung Rechnung abgelegt wird.

Ich habe geflissentlich von der höchsten Würde im Orden, der Großmeisterlichen, zuletzt zu reden mir vorbehalten, da zur Uebersicht derselben gewiße Vorkenntnisse gehören, die in den vorangeschickten Notizen liegen.

Sobald

Sobald ein Großmeister stirbt, versammelt sich das Consiglio Compito, läßt die Siegel des Großmeisters zerschlagen und erwählt seinen Stellvertreter. Mit diesem verfügt und beschließt es das Nöthige und diese Beschlüße haben die Kraft einer Anordnung des Generalkapitels.

Am zweyten Tage, an welchem man den Großmeister schon beerdiget, werden drey Ritter aus verschiedenen Zungen ernannt. Sie müssen untersuchen, ob diejenigen Religiosen, welche an der Großmeisterwahl theil nehmen wollen, dem Orden etwas schuldig sind. Die Namen derer, welche dem Schatzamte mehr als 10 Thaler schulden, werden in einer Liste an die Thüre der St. Johanniskirche angeschlagen und sind zu dem Wahlgeschäfte unfähig.

Am dritten Tage nach dem Tode des Großmeisters versammeln sich alle stimmfähige, im Convente befindliche Brüder: Ritter, Priester und Waffenbrüder, die aus Malta gebürtigen ausgenommen. Sie schwören, nach geendigtem Gottesdienste, — jede Zunge für sich — daß sie einen tauglichen Commendatore dell' Elezione (Wahlpräsidenten) und drey eben solche

Wähler

Wähler (Elettori dell' Maestro) nämlich einen Ritter, einen Kaplan und einen Waffenbruder erwählen wollen.

Diesem Schwure gemäß erwählt jede Zunge vordersamst drey Wähler. Diese vier und zwanzig Wähler treten zusammen und wählen erstlich den Wahlpräsidenten. Mit seiner Wahl hört die Würde des großmeisterlichen Stellvertreters auf. Hierauf schreiten sie zur Wahl der Wähler, oder des Triumvirats, nämlich eines Ritters, Kaplans und Waffenbruders. Sobald das ernannte Triumvirat aufgeschworen hat, erwählt es den vierten Wähler und mit diesen gemeinschaftlich den fünften und so fort, bis deren dreyzehn ernannt sind, welche mit dem Triumvirate, die Zahl von sechzehn Wählern ausmachen. Diese sechzehn Wähler wählen sodann nach besonders geleisteten Wahleide, den Großmeister, welcher ein Cavaliere di Giusticia seyn muß. Bey einer Stimmengleichheit giebt der Wahlritter den Ausschlag.

So wie die Wahl geendigt ist, fragt der Wahlritter mit dem Wahlkaplan und dem Wahlwaffenbruder Jenen zur rechten, Diesen zur linken

Seite

Seite habend, die in der Hauptkirche versammelten Brüder dreimal: ob sie die vorgenommene Wahl eines Großmeisters genehmigen wollen? Fällt die Antwort bejahend aus, so nennt der Wahlpräsident den Erwählten mit lauter Stimme: dieser nimmt, wenn er gegenwärtig ist, sogleich seinen Platz unter dem Thronhimmel ein, legt in die Hände des Priors der Kirche den Eid ab, empfängt nach geendigten Te Deum von allen Religiosen die Huldigung und wird sodann im Triumphe in den großmeisterlichen Pallast gebracht. Den anderen Morgen zahlt das Schatzamt einem jeden Religiosen, er sey Professß oder Novitz, statt einer Entschädigung für die Beraubung des Palastes 3 Thaler, und ein oder zwey Tage nach der Wahl übergiebt das Consiglio compito dem neuen Großmeister die Souveränität der Inseln Malta und Gozo.

Ist der erwählte Großmeister, welcher die Commenden, Würden oder Aemter so er vorher besaß, durch seine Wahl verliehrt, nicht im Convente gegenwärtig, so wird ein Stellvertreter für ihn ernannt; er selbst aber kann sich der ihm verliehenen Vorrechte nicht eher bedienen, als bis er im Convente den großmeisterlichen Eid abgeleget hat. Diese seine Vorrechte sind:

Er ist das Oberhaupt des Ordens und regiert denselben mit dem Consiglio gemeinschaftlich. Ihm müßen alle Brüder in gerechten und ehrbaren Dingen unbedingt gehorchen. Befiehlt er etwas gegen die Statuten und die guten Gebräuche, so kann ein Bruder das Sguardio verlangen und ist, vor dem Ausspruche desselben, den Befehl zu vollziehen, nicht verpflichtet. Das Consiglio Compito entscheidet über die Vorfrage: ob das Sguardio zu verwilligen sey? oder nicht? Uebringes muß der Marschall mit allen zu den Waffenübungen anwesenden Brüdern so wie der Admiral und die Marine ihm oder seinem Statthalter gehorchen.

Er ertheilt die Erlaubniß 1) den Brüdern: eignes Hausgeräth zu besitzen, über die liegenden Patrimonial- und den fünften Theil der beweglichen Güther zu disponiren, Commenden zu verpachten, zu Hause zu speisen ausserhalb Valletta zu übernachten, aus dem Convente zu reisen Pupilar- und Curatelgeschäfte zu übernehmen bey Gerichten und Notarien zu advociren, 2) den Zungen, Prioraten und Ordensgeistlchen sich zu versammeln 3) etwas aus dem Arsenale oder Reit- und Lastthiere oder Sclaven aus der Insel zu führen.

Vergehen kann er begnadigen und bestrafen; ersteres selbst nach gefällter Sentenz, wenn diese nur nicht des Ordenshabites für immer unfähig erklärt; die Strafe bey vergoßenem Blute falls das Vergehen nicht den Todt oder eine Verstümmelung zur Folge hat mildern, wofern die Baljen keine Fürbitte einlegen. Hingegen kann er in Sachen wegen welcher man sich der Activ- oder Passivstimme in allen Tribunalen Assembleen und Congregazionen des Ordens beraubt nicht begnadigen, bey Denunciazionen, wodurch man um das Ordenshabit kommen kann läßt er in Verhaft nehmen und den Prozeß instruiren; dabey hat er in allen Criminalfällen das Recht, die Commissarien zu ernennen, die alsdann an das Consiglio ihren Bericht erstatten. Den Schuldigen kann er anklagen lassen und das Haupt des Sguardio hierzu ernennen. Er kann die Dispensation ertheilen, daß man gegen Weltliche in causis atrocibus ex abrupto procedire.

Das Consiglio darf nicht ohne den Großmeister oder ohne seine Erlaubniß gehalten werden. Er ernennt die Commissarien erster Instanz in bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Baljen und Prioren, um so viel mehr zwischen Brüdern, und

Brüdern und Laien. Er mag die Verwaltung des Schatzes haben oder nicht; zu allen Geschäften desselben kann er mit einer activen und passiven Stimme einen Procurator abordnen, er ists welcher die Sentenzen der Consigli und Udienza exequirt.

Er verleiht seine Commende di Grazia und die Camere magistrale, ingleichen die erledigten Beneficien, wo er gegenwärtig ist oder, wenn bey deren Verleihung eine Nullität vorgeht. Die Pensionen verändert er. Alle Verleihungen von Commenden, Pensionen und Beneficien bedürfen seiner Bestättigung. Eben so auch die Beamte, welche die Baljen und Prioren zu ernennen berechtigt und dem Consiglio vorzustellen nicht gewohnt sind. Ihm müßen sie vorgestellt werden und er verwirft sie, wenn er sie untauglich findet.

Er dispensirt: von Seeexpeditionen die Untauglichen; von der halbjährigen Residenz im Convente, von dem, zur Caravane auf den Schiffen nöthigen Alter von 18 Jahren. Fünf und zwanzig Brüder kann er von der Karavane zu seinem Dienste zurückbehalten und befreyen, bis auf 100 Ritter, mit Dispensation der Minorität

und einem zweyjährigen Aufschub, um das Passaggio zu bezahlen, bis auf 30 in den Grad der Kapläne und 24 von seinen Ehrenpagen in den Rittergrad aufnehmen.

Ausserdem ernennt er die Minister, Cavaliers den Seneschall, die Commissarien zu dem Ordenskapitel ꝛc. den Procurator in der Rechnungskammer. Ihm und den Schatzamtsprocuratoren müssen die Brüder ihr jährliches Dispropriamento zustellen. Die Musiker der Kapelle der St. Johanniskirche kann er abdanken, oder ihre Besoldungen erhöhen, eben so auch das Kanzleypersonale und die Taxen vermehren.

In dem Range der Europäischen Staaten nimmt er zwischen den Königen und Republiken seine Stelle ein. Er empfängt von ihnen den Titel Altezza eminentissima. Ausserdem wird Er. Eminenz oder Durchlaucht benannt. In den öffentlichen Urkunden und Kanzleyfertigungen führt er den Titel: Frater N, Dei gratia sacrae Domus hospitalis sancti Ioannis hierosolymitani, militaris Ordinis sancti sepulchrì dominici, et Ordinis sancti Antonii Vi-

ennensis Magister humilis pauperumque Iesu Christi Custos *).

Sein Wappen ist ein silbernes, achteckiges Kreutz im rothen Felde oben mit einer herzoglichen Krone, aus der ein Rosenkranz um das Wappenschild gehet, mit einem unten hängenden kleinen Kreutze und den Worten Pro fide. (Für den Glauben).

Die Münze in Malta wird mit dem Gepräge des Ordens und des großmeisterlichen Familienwappens geschlagen; auch sind alle Urkunden und Bullen, die in seinem Namen ausgefertiget werden, mit seinem Brustbilde im schwarzem Wachs besiegelt.

Mit diesen Vorrechten genießt der Großmeister mannichfaltige Einkünfte. Er kann die Pensioni und die Camere magistrale für sich behalten oder letztere in immerwährenden Pacht geben. Von den Commende di Grazia em=

*) Bruder, N. Von Gottes Gnaden, des heiligen Hospitals zu St. Johann von Jerusalem, des militärischen Ordens vom heiligen Grabe und des heil. Antons von Vienne Ordens Großmeister und unterthäniger Guardian der Armen.

empfängt er eine Annata. Aus dem Schatzamte erhält er 6000 Thaler Tafelgelder, 200 Thaler für die Reparaturen seiner Palläste zu Valetta, Notabile und Verdala, dann 250 Thaler für seine Udidori. Er erbt die Capellani d' Obedienza. Wenn er den Werth für die Verlassenschaftsmaßa vergütet, kann er an Silber, Gold, Mobilien überhaupt alles, was sein Vorgänger hinterlassen hat, behalten. Die Einkünfte von der Dogana und Gabbella fließen ihm zu. Er hat den zehnten Theil von der Beute der Korsaren. Ihm gehören die Schiffe, welche an der Insel Schifbruch leiden und wozu sich in drey Tagen die Eigenthümer oder Patrone nicht melden, so wie die Lösegelder von allen Sclaven auf der Insel ausgenommen von den Sclaven der Brüder. Von den Inseln Malta Gozo und Comino bezieht er, als Souverän derselben, die Einkünfte.

Für diese Vorrechte und Einkünfte liegt ihm ob: die Ordensstatuten und Gebräuche zu beobachten und mit den Primaten gemeinschaftlich zu regieren. Er muß der Hauptkirche, fünf Jahre nach seiner Erwählung, den ganzen Ornat zu einem bischöflichen Hochamte schenken, jedem

Bruder der Montags nach Quinquagesima bey dem Seelenamte erscheint, einen Gigliato *) bezahlen, für einen jährigen Vorrath von Weitzen und Hirs sorgen. Von dem öffentlichen Schatze kann er weder in seinem eigenen noch in Anderer Nutzen etwas gegen die vorschriftsmäßige Form verwenden. Er kann von den, mit dem Großmeisterthume verbundenen Güthern, zum Schaden seiner Nachfolger, ohne Einwilligung des Generalkapitels, nichts veräußern und nur mit Erlaubniß des Lezteren, oder — im Augenblicke des Todes — mit Erlaubniß des Consiglio Compito über einen Theil seiner beweglichen Güther disponiren. Was er endlich befugterweise, an Camere magistrale und anderen mit dem Großmeisterthume verbundenen Güthern verleihet — alle solche Verleihungen, während daß er krank ist, sind ungültig, wofern er, nach der geschehenen Verleihung, nicht noch dreißig Tage lebt.

Er ist immer schwarz gekleidet; auf alle Tage in einem kurzen, bey Ceremonien in einem langen Habite, auf welchem man, wenn er zugeknüpft

*) Eine Florentiner Goldmünze, etwas mehr als ein holländischer Dukaten am Werth.

geknüpft ist, das weiß leinene Kreuz, so er auf der Brust trägt, ganz erblickt. *)

Riedesel schlägt seine Einkünfte zu 18000 Französischen Louisd'ors, Borch zu 300,000 Malteserthalern oder 720,000 Französis. Livers an.

Wir haben den Orden nun von seiner untersten bis zu seiner höchsten Ehrenstufe durchgegangen; es bleibt uns itzt noch übrig, von dem, über alle diese Stufen erhabnen Generalcapitel zu sprechen.

Die gesetzgebende Gewalt ruhet auf dem Generalkapitel.

**) Die Ritter holen, am Morgen der Eröffnung desselben, den Großmeister aus seinem Pallaste ab und begleiten ihn in einem wahrhaft königlichen Aufzuge nach der Ordenskirche. Die Geist-

*) Roland de la Platiere Lettres.

**) Roland de la Platiere Lettres. — Ittner über die Gesetze und Verfassung des Malteser Ordens ꝛc. — Kurze Nachrichten von dem Ursprung und Verfassung des hohen Johanniter oder Malteser Ordens und desselben teutscher Zunge. 12. 1 Bogen 11 Blätter wahrscheinlich aus einem Ordenskalender.

Geistlichkeit thut das nämliche mit dem Prior von St. Johann. Nach geendigtem feyerlichem Hochamte verfügen sich alle mit einander in Prozession nach dem Pallast in den Rathssaal, wo gepredigt wird. Der Großmeister und die Rathsgieder sind im Ordensmantel; ersterer sitzt unter einem Thronhimmel; nur 24 Ritter, als Garde des Großmeisters, dürfen mit dem Degen an der Seite in den Pallast, so lange das Generalkapitel dauert. Der Großmarschall legt die Ordensstandarte am Fuße des Throns nieder; ein gleiches thun die Minister des Finanzdepartements mit Beuteln welche Gold- und Silbermünzen enthalten. Die Flaggen der Kriegsschiffe und Galeeten die Commandostäbe ꝛc. vermehren die Anzeichen der Staats-Gewalt, die der Großmeister und die Staatsbeamten in Betref des Ordens in die Hände des Generalkapitels zurückgeben, denn, Souverän der Inseln bleibt der Großmeister auch während des Generalkapitels.

Auf diese Art eröfnet, schreitet die Versammlung zur Wahl von drey Commißarien, welche Commandeurs aus drey verschiedenen Nationen seyn müssen. Sie müssen die Vollmachten der Abgeordneten untersuchen und alle eingereicht werdende

dende Schriften verzeichnen. Jedes Priorat schickt seine Abgeordneten mit Instructionen und schriftlichen Aufträgen zu dem Generalkapitel. Nach ihrer Legitimation und der Prüfung ihrer Vollmachten treten die Zungen zusammen. Jede erwählt aus ihren Mittel zwey Deputirte. Der hierdurch entstehende Ausschuß von 16 Deputirten macht nun das Generalkapitel aus, welches in die Hände des Großmeisters den Eid ablegt, so wie sich entgegen der Großmeister und die übrigen anwesenden Ordensmitglieder eidlich verbinden, die Entscheidungen und Verordnungen dieses Ausschusses als Gesetze anzunehmen und zu vollstrecken.

Der solchergestalt erwählte und eingesetzte Ordenssenat von 16 Repräsenaten ist befugt: *) die Auflagen zu bestimmen, das Finanzwesen zu untersuchen, das Herkommen zu ändern, neue erforderliche Gesetze zu machen und alle, die allgemeine Wohlfarth des Ordens betrefende Dinge anzuordnen.

Inzwischen ist diesem Senate nur eine Dauer von 14 gerichtsfähigen Tagen auberaumt; höch-

*) Codice del S. O. G.

höchstens kann sie noch um acht solche Tage verlängert werden. Die Geschäfte, welche bis dahin noch rückständig sind, werden einer besondern Commission, die man das Consiglio compito di Ritenzioni nennt, zur Beendiguug binnen einer gewissen Zeit mit gleicher Gewalt aufgetragen.

Das Generalkapitel wird nach den Bedürfnissen des Ordens, vorzüglich aber nach der im letzten Generalkapitel anberaumten Zeit gehalten. Solcher gesetzgebenden Versammlungen zählt der Orden seit seiner Stiftung in einem Zeitraume von 700 Jahren ungefähr sechszig.

Meine Leser mögen sich nun selbst nach der, ihnen hier aus dem neuesten Codex dargestellten Verfassung des Ordens die Frage auflösen: ob derselbe 1) für einen blos religiösen Orden? oder 2) für eine militärische Republik? oder 3) für ein Institut gemischter Art zu achten sey. Die Beantwortung dieser Frage ist in unseren säcularisationslustigen Zeiten für den Orden von keiner geringen Bedeutung und sie hat daher mehrere Federn beschäftigt. Ich begnüge mich, hier einige der neuesten Schriftsteller über die beyden

ersten

ersten Fragen nahmhaft zu machen. Die erste Frage bejahen folgende Schriften:

a) Von den Oestreichischen Amortizationsgesetzen in Rücksicht auf den Johanniter- oder Malteserorden und desselben Mitglieder, wobey zugleich die religiöse Beschaffenheit dieses Ordens erörtert wird. 8. Freyburg im September 796. 72 Seiten.

b.) Von den Amortizationsgesezzen in Rücksicht auf den Malteserorden in Savoyen und den königlichen Sardinischen Staaten. 8 Freyburg. 796. 13 Seiten.

c.) Ueber die Religiosität des Malteserordens. Ein Anhang zu der Abhandlung von dem Oestreichschen Amortizationsgesetzen in Rücksicht auf den Malteserorden 8 Freyburg 797.

d.) Recherches ſur l'ordre de Malte et Examen d'vne Queſtion relative aux François ci-devant membres de cet ordre. Par le Cen. Bonnier ſuivis d'vne Lettre du Citoyen

yen Merlin, Miniſtre de la Iuſtice, au Miniſtre des Rélations exterieures ſur la même Queſtion, 8. á Paris de l'Imprimerie de la Republique An. VI. (1797) 122 Seit.

Von a, b, c, iſt Herr Sauter, Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität zu Freyburg, Verfaſſer. Zu a und b gab ein dem Ordensritter Herrn Grafen Theodorich von Lauterburg in Oeſtreich, angefallenes väterliches Legat von 10000 Dukaten die nächſte Veranlaſſung. c, iſt eine Beantwortung nachſtehender Schrift, (†) welche den Herrn Kanzler Ittner zu Heitersheim zum Verfaſſer hat und den befragten Orden als eine militäriſche Republik darſtellt.

(†) Ueber die Geſetze und Verfaſſung der Maltheſer-Ordens-Republik nebſt einer Abhandlung über die Unanwendbarkeit der Oeſtreichſchen Amortizationsgeſetze auf die Mitglieder derſelben. 8. Carlsruhe, 1797. 155 Seit.

Der Herr Verfaſſer erklärt dieſe Flugſchrift nur als einen gedrängten Auszug einer größeren

Sta-

Statistik über diesen militärischen Freystaat, welche bereits in der Handschrift fertig liege, und zu deren öffentlichen Erscheinung nur noch einige wichtige Materialien abgängig seyn.

So wie schon Vertot die Verfassung des Ordens in einem republikanischen Lichte zeigte, so hat auch neuerdings einer seiner Landsleute den Orden gegen den Vorwurf der Religiosität vertheidigt:

Memoire historique et politique sur les vrais intérets de la France et de l'ordre de Malte. Precédé d'vne Lettre á vn ex-Constituant pour servir d'Avis à tous les François. Par L. Villebrune. 8. à Par. chez Cocheris. 797, 126 und 111 Seit.

Eine andere, nicht minder wichtige Frage ist ohne Zweifel diese: ob die Regierungsform eben so, wie sie hier im neuesten Codex vorgeschrieben ist, in Ausübung sey?

Die Gesetze eines Staats sagt Le Non in seinem prächtigen Voyage pittoresque de Naples et de Sicile, *) mögen immerhin gut, weise und dem Volke, für welches sie bestimmt sind, ange-

*) T. IV. pag. 252

angemessen seyn, — um eine Regierungsform zu kennen, muß man keinen Codex, nicht die verschriebenen Gesetze befragen, sondern sich um die Art und Weise, wie man die Gesetze übertreten und nichtig machen kann, erkundigen.

Nach dieser Bemerkung macht Le Non folgende Schilderung, welcher in der Hauptsache die besten Reisebeschreiber beystimmen.

Den Grundgesetzen nach ist der Großmeister nur der Erste unter seines Gleichen. Im Conseil, an welches alle Sachen zu bringen sind, hat Er wie jedes Mitglied nur Eine Stimme. Anders verhält sich's in der Ausführung.

Alle geheime und wichtige Staatsangelegenheiten werden in einem Ausschuß *) abgethan, den der Großmeister unumschränkt beherrscht.

Im großen Rathe (Consiglio compito) hängt der Vortrag einer Sache von ihm alleine ab. Will er, daß sie nicht zur Sprache komme, oder sieht er: sie würde nicht nach seinem Wunsche ausfallen, so übergeht er sie mit Stillschweigen.

Wenn

*) Der Verfasser versteht hierunter das Consiglio ordinario

Wenn aber auch eine mit der Constitution zusammenhängende Sache der förmlichen Sanction des Großen Raths bedarf, so kennt er erstlich die ihm ergebenen Stimmen und von der Gegenparthei macht er sich, als Ausspender der Gnaden des Ordens noch so viele Stimmen eigen, als er bedarf. So kann er alles vortragen und durchsetzen, ohne für irgend etwas verantwortlich zu seyn; daher kann man mit Wahrheit sagen, daß die Macht des Großmeisters zu Malta in der Ausübung mehr als monarchisch ist.

Seine Unumschränktheit erhält dadurch einen Zuwachs, daß ihm gleich nach seiner Erwählung von dem Orden die Souveränität über die dem letzteren zuständige Inseln Malta Gozo und Comino übertragen wird. Alle Aemter der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit hängen von ihm ab. Er ernennt alle Stellen so wohl bey der Miliz als bey den regulirten Truppen. *)

Sein Hofstaat ist fürstlich, aber mit all seiner unumschränkten Macht, seinem Glanze und seinen Titeln von Altezza und Eminenza ist er nicht glücklich.

*) Le Non Voyage T. IV. pag. 251.

Sclave seiner Ehrenbezeugungen, umsponnen von einem Gewebe von Hofintriguen lebt er wenige Augenblicke sich selbst und weiß, daß der kinderlose Regent für den Haufen von Individuen die nach seinem Throne trachten immer zu lange lebt.

Nicht besser sind des Großmeisters äußere Verhältniße. Indem alle Höfe Europens seiner Flagge eitle Ehrenbezeigungen erweisen, sieht er sich alle Augenblicke zu Erklärungen und Genugthuungen gezwungen, welche jeder Souverän wegen der Freyheit seines Hafens zu verlangen in den Fall kömmt.

Doch weg von diesem unangenehmen Seitenstücke und zu einem uns Teutschen näher angehenden Schilderung der teutschen Zunge!

Die Bestandtheile derselben sind *)

I. Der Großballey oder Großbalj; das Haupt der deutschen Zunge. Er ist einer von den acht Conventualbaljen und hat in Malta den Rang vor den Großprioren von Teutschland und Böhmen.

II. Das

*) Kurze Nachrichten 2c.

II. Das deutsche Großpriorat oder Johannitermeisterthum.

Der Großprior von Teutschland oder Johannitermeister ist 1548 von Kaiser Karl V. in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Er hat auf dem Reichstage unter den geistlichen Fürsten zwischen Ellwangen und Berchtolsgaden Sitz und Stimme und gehört mit allen Commenden des Johannitermeisterthums zu den Oberreihnischen Kreise, bey dessen Versammlung er, als Kreisstand ebenfalls Sitz und Stimme hat. Zu einem Römermonat zahlt er 20 fl. und zu einem Kammerziele 45 Thaler, 49½ Xr. Sein Titel ist Obrister Meister in Teutschland, Ordinis S. Iohannis Hierosolymitani per Germaniam supremus Magister, seine Residenz zu Heitersheim im Breisgau, wo sich auch die großmeisterliche Regierung und das Großprioratsarchiv befinden. Ersterer besorgt die ihr obliegende fürstliche Regierungs- und Ordensgeschäfte, auch gehen an dieselbe alle Recurse und Apellazionen zweyter Instanz von den Ordensunterthanen der unmittelbaren Reichscommenden.

Der Johannitermeister wird nicht gewählt sondern der älteste Ritter des deutschen Großpri-

vrats rückt, nach der Anciennität in diese Würde, wenn er die, dem Orden schuldige Pflichten erfüllt hat. Von dem Kaiser wird er in Ansehung der sämmtlichen Commenden und Ordenshäuser mit allen Regalien besetzt.

Das deutsche Großpriorat enthält: *)

A). Kameralhäuser zu Neuenburg und Steinenstadt, Freiburg und Wendlingen, Haimbach und Mußbach, Kenzingen, Bubigh.

B.) Rittercommenden: 1) Arnheim und Nimwegen, 2) Basel und Rheinfelden, 3) Basel und Dorlisheim, 4) Bruchsal und Kronweissenburg, 5) Frankfurt und Mosbach, 6) Hasselt, 7) Hemmendorf und Keringen, 8) Herrenstrunden, 9) Hohenrein und Weiden, 10) Kleinerdlingen, 11) Lagen und Herford, 12) Leuggern, Klingenau, Brugg, 13) Maynz und Niederweisel, 14) Münster und Steinfort, 15) Rhordorf und Dättingen, 16) Rothenburg und Reichardsroth, 17) Rothweil, 18) Schleusingen und Weissensee, 19) Schwäbischhall und Affeltrach, 20) Sulz, Colmar, Mühlhausen und Friesenheim, 21) To:

*) Aus gütigst mitgetheilten handschriftlichen ächten Nachrichten.

21) Tobell, 22) Trier, Adenau, Höningen und Breisich, 23) Ueberlingen, 24) Weillingen, 25) Wesel und Borken, 26) Würzburg.

C.) Priestercommenden. 1) Aachen, Mecheln, Küringen und Niedecken, 2) Freiburg in der Schweitz, 3) Regensburg und Altmühlmünster, 4) Sobernheim, Hangen, Weisenroth und Cronenburg. 5) Worms, 6) Straßburg und Schleetstadt, 7) Cölln.

Drey Ritter katholischer Religion werden bey dem teutschen Großpriorate aus den Kantonen der Eidgenossenschaft angenommen. Sie machen ihre Proben gleich den Reichscavaliers nur mit dem Unterschiede, daß sie durch authentische Zeugnisse ihrer Kantone ihre Abstammung aus den angesehensten und vornehmsten Familien aus der Schweiz erproben müßen.

Zum teutschen Großpriorate gehörte auch ehedem die Balley Utrecht nebst vielen beträchtlichen Commenden in den vereinigten Niederlanden, welche ihm aber, während des Niederländischen Kriegs entrissen und bisher, ungeachtet der, in dem Frieden zu Gent und in der

Union zu Utrecht geschehenen Zusagen, auch deshalb erfolgten nachdrücklichen Verwendungen von Spanien und Frankreich widerrechtlich vorenthalten worden sind. Das Reichsoberhaupt hat in seiner Wahlkapitulazion dem Orden die Wiederverlangung dieser Commenden zugesichert, auch hat das teutsche Johannitermeisterthum durch seine bey dem Utrechter Friedenscongreße im Jahre 1713 eingelegte Verwahrung sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten.

III. Das böhmische Großpriorat.

Im Wesentlichen hat es die nämliche Verfassung des teutschen Großpriorats. Die Residenz des Großpriors, das Archiv und die Kanzley sind zu Prag. Sonst wurden die Commenden dieses Priorats ohne Unterschied, den Böhmen und Teutschen, izt werden sie nur Böhmen, Schlesiern, Oesterreichern und Tyrolern verliehen.

Das böhmische Großpriorat besteht *)

A. aus dem Großpriorate.

B. der Balley St. Joseph in Doschitz die Großballeywürde und jene eines Priors von Dacien

*) Aus den nämlichen handschriftlichen Nachrichten.

cien wechselt nach der Anzziennität mit den Rittern des Böhmischen Großpriorats.

C. den Rittercommenden: 1) Breslau, 2) Brün und Crallowitz, 3) Fürstenfeld und Melling, 4) Goldeberg und Löwenberg, 5) Gröbnich, 6) Groß Jünz, 7) Kleinöls, 8) Lößen, 9) Maidelberg, 10) Mailberg und Stroheim, 11) St. Michael, 12) Miecholupp, 13) Obitz Familiencommende, 14) St. Peter in Kärnthen, 15) Reichenbach, 16) Sinzendorf, Familiencommende. 17) Strigau, 18) Troppau, 19) Wien.

D. Priestercommenden: 1) Ebenfurt, 2) Haillenstein, 3) Pulst, 4) Prag infulirter Prior.

IV. Das Priorat von Ungarn.

V. Das Priorat von Dacien.

Beyde Priorate sind dermalen Würden ohne Land. Das Leztere hatte ehedem viele Besitzungen in Dännemark, Schweden und anderen nordischen Ländern.

VI. Die Balley Brandenburg.

Sie wird auch das Meister- das Herrenmeister- das Sonnenmeisterthum genannt. Der Sitz

desselben ist zu Sonneburg oder Sonnenburg in der Neumark Brandenburg, und seine Güther bestehen aus Aemtern, Commenden und Lehen. Das Herrenmeisterthum besitzt sie theils aus päbstlicher Conceßion von den Tempelherrengüthern, theils als Schenkungen der Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg, Könige in Pohlen, Herzoge in Pommern, Braunschweig und Meklenburg, theils vermöge Ankaufs.

Die Aemter, welche als Tafel- und Kammergüther des Herrenmeisterthums zur Erhaltung der Person und Würde des Herrenmeisters gehören, sind Sonnenburg, Rampitz, Grünenberg, Collin, Friedland und Schenkendorf.

Die Commenden sind nach der im J. 1768 geschehenen Zertheilung gegenwärtig folgende: 1) Lagow, 2) Zielenzig, 3) Burschen, 4) Schievelbein, 5) Lietzen, 6) Gorgast, 7) Werben, 8) Wintersheim, 9) Supplinburg.

Die Commenden Nemerau und Mirau, Wildenbruch und Krakau, Stargard und Gartau sind verlohren gegangen.

Die Verhältniße des Herrenmeisterthums zu dem Großpriorate von Teutschland hat der, zwischen

schen beyden Theilen im Jahr 1382 *) zu Heimbach abgeschlossene Vertrag festgestellet. Laut demselben zahlt das Erstere, für immer, nach Malta, an den Generaleinnehmer des Letztern jährlich die alten Responsionen von 324 Goldgulden.

Der Churfürst von Brandenburg ist Schutzherr des Herrenmeisterthums, und präsentirt dem Kapitel den Herrenmeister, gemeiniglich einen Prinzen aus dem Hauße Brandenburg. Das Kapitel erwählt und der Großprior von Teutschland bestätigt ihn. Er ist das Haupt des Ordens in der Mark und in den benachbarten Ländern. Unter ihm stehen alle Commenden dieser Länder. Er hat Macht, Kapitel zu halten und übt in den Ordensgüthern die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit aus. Vor seiner, aus einem Kanzler und Räthen bestehenden, Regierung werden nicht nur die Unterthanen sondern auch die Commenthuren belangt. Dem Churfürsten von Brandenburg, und, wegen

*) Man findet ihn nebst der Bestätigung des Generalkapitels, des Pabstes und des Churfürstens von Brandenburg in Joh. Christoph Beckmann's Anmerkungen zu dem ritterlichen Johanniterorden und dessen absonderlichen Beschaffenheit in dem Herrenmeisterthum rc. 4 Coburg 1685, Seite 126 - 136 abgedruckt.

der Aemter Friedland und Schenkendorf, auch dem Churfürsten zu Sachsen leistet er den Eid der Treue. Wegen der beyden letzten Aemter wird an die Regierung zu Lüben und, wegen der Märkischen Güther, an die Regierung zu Küstrin appelliret.

Die Einkünfte des Herrenmeisters betragen jährlich ungefähr 30,000 Rthlr. Sein Titel ist: Der Hochwürdige, des ritterlichen Sanct Johannis-Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland Meister.

Die Ritter müssen entweder fürstlichen, gräflichen und freyherrlichen oder altadlichen freyen Standes und Herkommens, können evangelischer Religion seyn und sich verheyrathen. Der Herrenmeister kann zu Rittern schlagen, wen und so viele als er will. Es kostet einem Ritter 500 Rthlr. Dafür nennt er sich Ritter des heiligen Johanniterordens und rückt nach dem Alter in dem Orden zu dem Genuß der ihm bestimmten Commende ein. Nach dem Todte des Commenthurs genießen dessen Kinder und Erben ein Gnadenjahr und die eigenthümlichen Güther des Abgelebten fallen ihnen zu. Am ersten Junius

1787 ist für die Commenthure und eingekleideten Ritter eine neue Ordenskleidung eingeführt worden. *)

Uebrigens hat die teutsche Zunge ausser den schon bemerkten noch ihre besondern Vorrechte und Eigenheiten, die wir hier, zusammengestellt, überblicken wollen. Die teutschen Novitzen haben die Wahl, ob sie ihr Novitziatjahr in dem Convente oder bey dem Großprior von Teutschland zurücklegen wollen. Die Böhmischen Novitzen sind nur einer Novitzzeit von sechs Monathen im Convente unterworfen. Uneheliche werden in die teutsche Zunge nicht aufgenommen, wenn sie gleich eines regierenden Herrn Söhne sind. Proben, welche die teutsche Zunge oder das Priorat einmüthig verwirft, dürfen nirgends mehr übergeben werden.

Die teutschen Ordensmitglieder sind fähig, ohne eine fünfjährige Residenz im Convente, zu Sitz und Stimme in den Generalkapiteln, den Conseils und der Zunge Versammlungen. Sie können zu Großkreutzen gewählt werden, wenn

 sie

*) J. C. Beckmanns Anmerkungen 2c. A. Fr. Büschings Erdbeschreibung, 7te Ausgabe, 8r Theil.

sie gleich nicht im Convente anwesend sind; eben so können sie Galeerenkapitäne werden, ob sie gleich nicht zehen Jahre Anciennität, vier Karavanen gemacht haben und 25 Jahre alt sind.

Die Commenthuren können, ohne vorgängige Erlaubniß der Priors und Provinzialkapitels keine Schuld contrahiren. Was sie der Commende nach ihrem Todte an Silber hinterlaßen, davon muß der Nachfolger den dritten Theil des Werths bezahlen und hinlängliche Sicherheit leisten, daß er es nicht veräußere. Den Teutschen und Böhmen stehen ohne Unterschied, die Würde des Großballey, des Ungrischen Priorats, des Stellvertreters des Großballey, das Rechnungsauditorat, die Anciennität im Consiglio compito und die Procura di Lingua zu. Die Secretarien des Capitels, die Ricevidori und alle andere subalterne Beamte im Großpriorate von Ober- und Niederteutschland müssen katholisch seyn. Das teutsche Provinzialkapitel kann im Convente zur Beicht und Communion einen Obedienzkaplan von Cölln, Straßburg oder Prag verlangen, welcher vom Prior der Hauptkirche approbirt wird und die Tafel und den Sold eines Conventskaplans genießt.

Was

Was die teutsche Zunge zu den jährlichen Responsionen zahlt, weiset der dritte Abschnitt dieses Werkes des Mehrern aus. Zu 500,000 Thalern außerordentlicher Auflage zahlt Teutschland und Böhmen 122,000 Malteser Thaler.

Doch zurück zu dem ganzen Orden und insbesondre nach Malta. Wir müssen noch den Staat im Staate uberschauen, der sich daselbst nach und nach bildete. Ich lasse hierüber Vertot *) sprechen; er war Katholik, Abbé.

„Die gesetzmäsige Gewalt des Souveräns von Malta hat, seit der Errichtung der Inquisition auf dieser Insel die empfindlichsten Eingriffe erleiden müssen. Die souveräne Gewalt des Consiglio entschied vor Alters über alles, was den Glauben und die Religion betraf. Unter dem Großmeister de la Cassiere wußten es die Bischöffe Cubelles und Royas nach und nach in Rom dahin zu bringen, daß ihnen die Erkänntniß über Glaubens und Religionssachen zugesprochen wurde. Beleidigt, verlangte der Orden aus Rache, vom Gregor XIII eine Absendung eines Inquisitors nach Malta, der dem Bischoffe seine Gewalt

*) Histoire T. IV.

walt wieder entzöge. Zwar bedung sich der Orden dabey aus, daß der Inquisitor nicht ohne Zuziehung des Großmeisters, des Bischofs des Priors der Kirche und des Ordensvizekanzlers etwas vornehmen sollte, allein die Inquisitoren wußten sich bald andere Beysitzer und eine so große Anzahl von Angehörigen zu verschaffen, daß hieraus eine neue Herrschaft entstand. Wer Geld oder Credit bey dem Inquisitor hat, läßt sich von demselben ein Patent ausfertigen. Dadurch entzieht er sich allen Pflichten der Unterthanschaft gegen den rechtmäsigen Regenten und insbesondre gegen die Milizdienste. Zwey drittheile der Unterthanen stehen auf diese Art unter dem Inquisitor. Das Betragen desselben war oft so auffallend, daß er von dem Großmeister, wenn sie sich im Wagen begegneten, verlangte, Letzterer sollte mit seinem Wagen so lange warten, bis er, der Inquisitor, vorausgefahren sey. Kein Wunder, wenn sich unter den Inquisitionsangehörigen noch verkehrtere Begriffe erzeugten. Ich habe im ersten Abschnitte des Aufstandes im Jahr 1776 erwähnt bey welchem Priester die Anführer waren. Man gab von diesem Aufstande Roland de la Platiere der bald nachher Malta bereisete, folgende Ursache an:

Es

Es würde der Geistlichkeit verbothen an einem gewissen Orte zu einer gewissen Zeit zu jagen. Um zu zeigen, daß sie sich über jedes Regierungsverboth hinauszusetzen befugt sey, jagte ein Priester an dem verbothenen Orte und zur verbothenen Zeit. Man nahm sich die Freyheit, den frechen Uebertreter der Gesetze zu strafen; es war freylich nur eine geringe Strafe aber doch war's eine Strafe und diese heischte — Rache.

Indeßen machte gerade diese Rache das Maas des Unfugs voll und Pabst Pius VI. dachte zu gerecht, um nicht den wiederholten Reclamationen des Ordens Gehör zu geben. In seiner deshalb erlaßenen Bulle *) verhehlet Er selbst nicht, daß die zu große Anzahl der Kleriker und die zu großen Freiheiten des Klerus ein beständiger Zankapfel und die Quelle der zuletzt ausgebrochenen Rebellion gewesen sey. Er setzt daher beyden Uebeln, so weit er es mit den Rechten der Kirche für verträglich ansah, Schranken. Der wesentliche Inhalt seiner Bulle: Ea semper fuit ist folgender:

1) Kei-

*) Man findet sie abgedruckt in Joh. Fr. Le Brets Magazin zum Gebrauch der Kirchen und Staatengeschichte ꝛc. 7ter S. 418 - 441.

1.) Keiner soll in Zukunft die erste Tonsur bekommen, er habe denn den Titel zu einer geistlichen Pfründe oder einer lebenslänglichen Kaplanei, deren reine Einkünfte wenigstens die Hälfte des sonst in der Diözese bestimmten Patrimonialtitels austragen.

2.) Dieser Patrimonialtitel soll von der bisherigen geringen Taxe von ungefähr 45 auf 80 Malteser Ducaten erhöhet seyn, und dabey Sorge getragen werden, daß den geschwistrigen des Tonsuristen durch übermäßige Bestimmnng eines Patrimonialtitels keinen Nachtheil an ihrem eigenen Unterhalte zugehe.

3.) Ohne Pfründe oder lebenslängliche Kaplanei soll die Tonsur nur alsdann verliehen werden, wenn es nach Erachten des Bischofs, der Nutzen der Kirche erheischt, und hievon der Kongregazion des Konzils die Anzeige geschieht. Dagegen muß der Tonsurand entweder den Genuß einer geistlichen Pension von wenigstens 40, oder eigene mit rechtlichen Beweisen unterstützte und bethätigte Vermögenseinkünfte von 80 Malteserdukaten jährlich besitzen, und sollen diese Einkünfte nur auf unbeweglichen Gütern, oder anderen sicheren jährlichen Renten beruhen.

4.) Ausser vorgängigen Requisiten soll dem Bischofe, nur demjenigen die erste Tonsur zu verleihen erlaubt seyn, der nach zurückgelegten zehnten Jahre seines Alters 3 Jahre in einem geistlichen Pflanzhause oder Konvikt zugebracht hat, oder, wenn dieses nicht seyn kann, mit Erlaubniß des Bischofs wenigstens drei Jahre die geistliche Kleidung getragen und durch diese drey Jahre aufs mindeste den größten Theil des Jahres, an den gebothenen Festtagen der Kirche, nach bischöflicher Vorschrift gedient hat; deßgleichen

5.) soll das Studium auf einer hohen Schule mit Bischöflicher Erlaubniß, zu Erlangung der Tonsur hinreichen, wenn sich der Studierende mit einem Zeugniß von dem dortigen Bischofe rechtfertigen kann, daß Er, nebst gepflogener guten Aufführung auch einer ihm, vom dortigen Bischofe angewiesenen Kirche. wenigstens den größten Theil durch drey Jahre, gedient habe.

6.) Von diesen Obliegenheiten sind nur diejenigen frey, die von Stiftungs wegen zu einer ledigen geistlichen Pfründe oder Kaplanei berufen sind, als welche, auch unter dem Alter von 10 Jahren, zur Tonsur gelangen, wenn je die

Kirchen=

Kirchenpatrone die Ernennung und Präsentazion über die kanonische Zeitfrist nicht erstrecken können, und die reinen Einkünfte der vazirenden Pfründe 40 Malteser Dukaten ertragen.

7.) Sind mehrere auf diese Art zu einer und der nämlichen Pfründe berufen, so haben sie sich zur gehörigen Zeit bey dem Bischofe zu stellen, und können vermöge eines erhaltenen Zeugnisses über ihre Sitten und kanonische Fähigkeit, auch im Konkurse mit Klerikern ihre Ansprüche auf die Pfründe eben so im Gerichte ausführen, als wenn sie die Tonsur schon erlangt hätten, die endlich nur den Obsiegenden ertheilt werden kann.

8.) Nach der Tonsur kann keiner zu den geistlichen Weihen gelangen, er habe denn die ganze Zwischenzeit in einem Seminar oder geistlichen Konvikte zugebracht, oder einer, Ihm angewiesenen Kirche, den grösten Theil des Jahrs hindurch gedient, und im Fall Er sich auf der hohen Schule befindet, dasjenige erfüllt, was obgemeldtermassen zur ersten Tonsur erforderlich ist.

9.) Mit Anfange eines jeden Jahrs haben sich alle Kleriker sie seyen Tonsuristen oder Mi-

noristen

noristen mittels glaubwürdiger Zeugniße ihrer respektiven Vorsteher, Pfarrherrn, Professoren und Schullehrer vor dem Bischofe zu rechtfertigen, daß sie den Verordnungen des Tridentinischen Kirchenraths wegen geistlicher Kleidung und Tonsur, so wie den obbestimmten Obliegenheiten Genüge gethan haben; sonst kann Sie der Bischof aus der Zahl der Kleriker deren Pflichten und Namen auf einer, in der Domsakristei wohlleserlich aufgehangenen Tafel verzeichnet seyn sollen, auszustreichen.

10.) Kapitel Vicarien sollen fernerhin einem Laien, seye er auch vermöge einer Pfründe oder Kaplanei zum geistlichen Stande verbunden, oder einem Tonsuristen, der auf eine Pfründe präsentirt ist, welche eine gewiße geistliche Weihe erfordert, keine Entlaßbriefe ausfertigen, ohne gewöhnliche Mehrheit der Kapitelstimmen und der ausdrücklichen Bedingniß, daß der Supplikant von dem abgelebten Bischofe sonst nicht verworfen worden. Anderen Laien hingegen sollen dergleichen Entlaßbriefe, auch nach Verfluß des kirchlichen Trauerjahrs, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kongregazion des Kirchenraths nicht ertheilt werden.

11) Wer immer zur ersten Tonsur oder einer Weihe gegen die Form der vorstehenden Verordnungen gelangen würde, soll von Ausübung seiner Weihe für allezeit, der ordinirende Bischof aber von Ertheilung der geistlichen Weihen und dem Gebrauche der Pontifikation auf Ein Jahr suspendirt seyn.

12.) Aus wirklichen Klerikern, und Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, dann den wirklichen Hausgenossen und Bediensteten des Bischofs, und endlich den verehelichten Klerikern soll sich Niemand der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen können.

13.) Verehelichte Kleriker unter den, vom Tridentischen Kirchenrath vorgeschriebenen Eigenschaften haben sich in blos peinlichen und zwar wo peinliche Klage gegen sie gestellt wird nicht aber in bürgerlichen Fällen der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erfreun. Doch findet auch in letzteren Fällen keine Execution gegen ihre Personen anderst statt, als auf erhaltenes und nicht zu versagendes exequatur des geistlichen Richters. Ihre Frauen und Kinder hingegen haben weder während, noch nach aufgelöster Ehe einen An-

spruch

spruch auf geistliche Gerichtsbarkeit. Dergleichen Kleriker müßen sich über die Beobachtung ihrer Obliegenheiten jährlich vor dem Bischofe ausweisen, und ein unentgeltlich auszufertigendes Zertifikat hierüber auswürken und im Falle vorzeigen.

14) Hat sich ein Kleriker oder andere geistliche Person eines Meuchelmords schuldig gemacht, und ist in ein weltliches Gefängniß gerathen, so muß der weltliche Richter den hergestellten Prozeß in Zeit von 4 Monaten dem geistlichen Richter, um deßen Erklärung vorlegen, und kann die gefällte Sentenz nicht eher zum Vollzuge bringen.

15.) Der Bischof kann zu seinem Dienste zehen Kursoren halten, die währender Dienstszeit sowohl in bürgerlichen als gemischten und peinlichen Fällen sich ihrer Personen nach, der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erfreuen haben sollen, mit Ausnahme derjenigen Verbrechen, die eine Todes- oder Galerenstrafe nach sich ziehen.

16.) Künftighin soll sich der Bischof zu seinen Kanzleidiensten nur, im Abgang tauglicher Kleriker, der Laien bedienen, und von diesen

soll nur der Kanzler oder der erste Beamte, unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen.

17.) In Verbrechen, denen die geistlichen Freistätte nicht zu statten kömmt, soll der schuldige Laie, auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit und auf hinlängliche Anzeigen zur Beyfangung, nach vorgängiger Erlaubniß des Bischofs oder Generalvikars, in Gegenwart eines Geistlichen Abgeordneten, aus dem gefreiten Orte herausgenommen und der weltlichen Obrigkeit auf schriftlichen Eyd den Delinquenten, Namens der Kirche, in Verhaft zu behalten, und falls Er vom Bischofe, der Freistätte fähig erklärt würde, wieder herauszugeben, überantwortet werden. Im Entstehungsfall soll der Bischof gegen die weltliche Obrigkeit mit Kanonischen Strafen vorfahren; dagegen die Letzteren berechtiget seyn, nach obigermaßen angesuchter und doch verweigerter Ausantwortung den Delinquenten eigenmächtig herauszunehmen und unter vorbesagter schriftlichen Erklärung im Verhafte zu behalten, es wäre denn, daß öffentliche Aergerniße hieraus entstünden.

18.) Nach vorgelegten Informativ-Prozeß soll der Bischof, in Zeit eines Monats, über

die

die geistliche Freistätte, niemals aber hierauf sprechen, wenn Anzeichen zur Tortur vorhanden sind.

19.) Nach abgesprochener Freistätte hebt sich die erklärte Verbindlichkeit des weltlichen Richters, es hätte sich denn der Delinquent von den Anzeichen nach der Hand gereiniget, in welchem Fall der weltliche Richter zu einer neuen Erklärung verbunden wäre. Von dem Bischöflichen Urtheile aber findet nur der Rekurs zum Päbstlichen Stuhle und der Immunitätskongregazion statt.

20.) Folgende Verbrecher genießen keiner geistlichen Freiung.

a.) Mordbrenner ohne Unterschied des Orts, an welchem das Verbrechen verübt wird.
b.) Jene, die mit Gewalt oder List die Leute mit sich fortschleppen, bis sie sich loskaufen, oder die Leute beschicken, und Ihnen unter Todesbedrohung, Geld abfordern.
c.) Giftmischer aus schädlicher Absicht, auch ohne Erfolg des Todes.
d.) Schwärmer, ihre Aufhetzer und Helfer, auch ohne Erfolg eines Todschlags, wenn

es nur zu wirklichen Thätigkeiten gekommen ist.

e.) Strasenräuber auf Haupt- und Nebenstrasen, seye es auch das erstemal und ohne alle Verletzung des Beraubten.

f.) Qualificirte Diebe, deren Diebstahl an's Leben gehet.

g.) Die nächtlicher Weile unter obrigkeitlicher Maske in die Häuser dringen, stehlen, und die dortige Weibspersonen gewaltsam schänden.

h.) Schriften- und Wechselfälscher dann verstellte Banquerouters.

i.) Oeffentliche Kassen- Pfand- und Leihbeamte, die ihre Kassen und Leihäuser dergestalt bestehlen, daß die Summe an's Leben gehet.

k.) Der verletzten Majestät erster und zweiter Gattung Schuldige. Zur letzteren ist eine persönliche, an einem unmittelbaren Fürstlichen Justizbeamten oder Minister erforderlich.

l.) Verletzer der geistlichen Freistätte, und die, in dergleichen Orten eine Todes- oder Galeerenstrafe verwirken.

m.) Die die geistliche Freiung zum zweitenmale mißbrauchen.

21.) Den-

21.) Denjenigen, die sich in Freiung begeben, sollen sogleich auch unter Anrufung des weltlichen Arms, ihre Waffen abgenommen werden. Würde die weltliche Obrigkeit selbst hierum ansuchen, und die Erlaubniß verweigert werden, so soll es Jener erlaubt seyn, eigenmächtig vorzufahren.

22.) Ist das Corpus delicti in einem gefreiten Orte zu untersuchen, so soll dem Ansuchen der weltlichen Obrigkeit, mittelst Abordnung einer geistlichen Person dazu, statt gegeben, und die gefundene Sachen sollen unter der gewöhnlichen Verwahrung in Cap. perlatis de homicid. in 6to ausgeantwortet, im Weigerungsfalle aber soll von der weltlichen Obrigkeit allein vorgefahren werden, und sind hiervon nur Nonnenklöster ausgenommen. Gefreite Oerter sind künftighin:

a.) Alte Pfarr- und Filialkirchen, in denen die Seelsorge ausgeübt wird.
b.) Alle Kirchen, in denen das hochwürdige Gut aufbewahrt wird, mit Einschluße des Vorhofs oder Portals.
c.) Alles, was innerhalb einer Klausur begriffen ist.

d.) Pfarrhöfe und Custodenhäuser, die mit ihrer Kirche unmittelbar kommuniziren und nicht von Anderen bewohnt werden.

24.) Die geistliche Pflanzschule soll im Fall Bedürfens hinlänglich dodirt, und nur junge Leute von guten Sitten sollen darinnen aufgenommen werden.

25.) Die hohe Schule soll zum unausgesetzten bis zum 25ten Jahre des Alters daurendem Unterrichte künftiger Ordenskapläne nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.

26.) Bey künftigen Streitigkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, soll in leichten und unverschieblichen Fällen, der Vollzug vorstehender Verordnungen dem Bischofe von Malta und dem päbstlichen Inquisitor allda mit Ausschluß aller Appellation für allezeit übertragen seyn.

So lautet die Päbstliche Bulle im wesentlichen Auszuge. Als ein Gegenstück zu dem Religionswesen in Malta weise ich am Schluße dieses Abschnittes, einem ächten Verzeichniß sämmtlicher

licher Kirchen und Kapellen zu Malta, Gozo und Comino, nach ihren geistlichen Bezirken, hier einen Platz an:

Verzeichniß

der unter dem Ordinario stehenden Kirchen, Kapellen 2c.

Citta Notabile.

1) Dom- und Pfarrkirche unter dem Namen della Conversione di S. Paolo. 2) Kirche des St. Petersklosters Benedictinerordens. 3) St. Salvatorskirche. 4) Beneficiatkirche, della Visitazione della B. V. 5) Beneficiatkirche di S. Pietro ad vincula. 6) Beneficiatkirche di S. Nicedo Veservo. 7) Kirche di S. Rocco. 8) Beneficiatkirche di S. Agata. 9) Kammeliterkirche und Convent mit mehrern Kapellen. 10) Kapelle della S. S. Annunciata im Seminario. 11) Kapelle della Deposizione del Divin Redentore dalla Croce in den Gefängnißen des Gerichtshofes.

Vorstadt (Borgo) von Notabile.)

1) St. Pauls-Vicepfarrkirche. 2) Kirche della B. V. Annunciata, detta de' Doni.

3) Beneficiatkirche dell' invocazione della B. V. detta ta Salib. 4) Kirche della B. V. Hodegridiae gemeinhin d' Itria genannt. 5) Kirche di Santa Maria della Grotta mit dem Dominikaner Kloster. 6) Kirche des heiligen Franciscus mit dem Minoritenkloster. 7) Augustinerkirche und Kloster. 8) Kirche und Kloster der Franciscaner. 9) Kirche dell' Assunzione della B. V. nel Migiarro. 10) Beneficiatkirche della B. V. nel Monte Calibo. 11) Kirche della Nativita di N. Signora oder di S. Niccoló ta Deyr. 12) Beneficiatkirche della B. V. genannt ta Scienza. 13) Kirche della Natività della B. V. genannt ta Casha. 14) Kirche dell' Assunzione della B. V. des Bischofs Cagliares. 15) Kirche l' invocazione del SS. Nome di Maria Vergine genannt Della Virtù. 16) Kirche della Nativita della B. V. genannt ta Diar el Zarr. 17) Beneficiatkirche di S. Bartolommeo. 18) Kirche di S. Giacomo Appostola. 19) Kirche di S. Biagio Vescovo. 20) Kirche di S. Niccolò Vescovo, genannt ta Ginien el Iar. 21) Kirche di S. Antonio Abate im Lehen Gomerino. 22) Beneficiat di S. Martino genannt ta Baahria. 23) Kirche di S. Sebastiano M. 24) Beneficiatkirche ta

Dahla

Dahla unter dem Titel di S. Caterina V. e. M. 25) Kirche di S. Agnesa V. e. M. 26) Heilige Geistkirche des Spitals gleiches Namens. 27) Kirche di S. Niccoló im Spitale, vom Malteser Arzte Saura gestiftet.

Citta Vittoriosa.

1) Pfarrkirche di S. Lorenzo M. 2) Oratorium der Brüderschaft der Anrufung der unbeflekten Empfängniß der Jungfrau Mariä. 3) Oratorium der Brüderschaft della Carita. 4) Kirche della B. V. Annunciata, mit einem Dominikanerkloster. 5) Kirche di S. Barbara V. e. M. mit einem Kapucinerkloster. 6) Kirche di S. Scolastica mit einem Benedictinernonnenkloster. 7) Kirche der Griechen unter dem Titel di S. Maria di Damascheni. 8) Beneficiatkirche l' invocazione della Madonna degli Angeli; den Priestern des Oratoriums di S. Filippo Neri im Jahr 1652 überlaßen. 9) Beneficiatkirche del S. S. Salvatore. 10) Kirche der Invocazione della S. S. Trinita und der B. V. di Monserrato. 11) Kirche der B. V. del Monte Carmelo. 12) Kirche della Natività della B. V. im Kastell S. Angelo. 13) Filialpfarrkirche

kirche der Griechen unter dem Titel di S. Niccolo des Bischofs. 14) Kirche di S. Rocco in der Landschaft ta Sciaira. 15) Kapelle di S. Giacomo Appostolo in den Gefängnißen des bischöflichen Hofes. 16) Oratorium der schmerzhaften Mutter Gottes der heil. Kreuzbrüderschaft. 17) Oratorium dell Assuncione, della B. V.

Citta Senglea.

1) Pfarrkirche della Natività della B. V. mit drei Oratorien, nämlich 2) der Invocazione del S.S. Cracifisso, 3) dell SS. Sagramento, 4) della Purificazione della B. V. 4) Kirche della Visitazione della B. V. genannt di Porto Salvo mit 5) dem Oratorio di S. Filippo Neri. 6) Kirche di S. Giuliano. 7) Kirche dell' Immaculata Concezione di M. V. im Conservatorio.

Citta Cospicua.

1) Pfarrkirche unter dem Titel della Madonna del Soccorso oder dell' immaculata Concezione di M. V. 2) Oratorium unter der Invocazione della B. V. de' Dolori. 3) Kirche

che di S. Margherita V. e. M. mit dem St. Theresennonnenkloster unter dem Titel Casa di Maria. 4) Kirche di S. Teresa mit dem Karmeliterkloster und 5) einer Kapelle samt Andachtsübungszimmern für die Johanniterordensritter. 6) Kirche der Invocazione. di S. Paolo Appostolo.

Citta Valetta.

1) Pfarr- und Kollegiatkirche di S. Paulo Appostolo et del suo naufragio in quaesta Isola mit zwey, nämlich der heiligen Weyzehrung und der Blut Jesu Bruderschaften. 2) Oratorium der Brüderschaften della Carita und di S. Michele. 3) Pfarrkirche di Porto-Salvo mit dem Dominikanerkloster und zwei Oratorien, nämlich 4) dem Oratorio des hochheiligen Sakraments und 5) dem Oratorio des hochheiligen Rosenkranzes, dann 6) der St. Viuenazkapelle mit der Congregazion dieses Heiligen 7) Pfarrkirche der Griechen unter dem Titel S. Maria di Damascheni. In dieser Kirche versammelt sich die Mariäauferstehungscongregazion. 8) Die Kirche und das Kloster der Augustiner mit 9) einem Oratorio für die Brüderschaften della Madonna

donna della Consolazione und di S. Monica. 10) Kirche und Kloster der Minoriten mit 11) dem Oratorio der Brüderschaften dell S. S. Crocifisso und de' Dolori di M. V. Kirche und Kloster der Franciskaner mit 13) dem Oratorio der Bruderschaft dell' Immaculata Concezione di M. V. 14) Kirche und Kloster der Karmeliten mit der Schutzengelbruderschaft 15) Oratorium der Bruderschaft della Madonna del Carmine. 16) Oratorium der Bruderschaft der Invocazione di S. Giuseppe. 17) Jesuiterkirche mit 18) einem Oratorio dell' Assunzione della E. V. und 19) einem anderen della Purificazione della B. V. In lezterem wird die geheime Congregation unter der invocazione del S. S. Crocifisso gehalten. 20) Kirche della Presentazione di M. V. et di S. Caterina mit einem Nonnenkloster dieses Namens. 21) St. Magdalenenkirche und Nonnenkloster. 22) Kirche di S. Niccoló e delle S. S. Anime del Purgatorio; Filialkirche der Pfarrkirche der Griechen. 23) Kirche di S. Rouo. Am zweiten Feste dieser Kirche wird ein armes Mädchen ausgesteuert. 24) Kirche di S. Lucia V. e M. sonst di S. Vicenzo mit 25) einer Kapelle di S.

Fran-

Francesco da Paola mit einer Bruderschaft unter dem Titel zur Anrufung dieses Heiligen.

Vorstadt (Borgo) Vilhena.

1) Vicepfarrkirche di S. Pubblio. 2) Kirche und Kloster der Kapuziner. 3) Kirche der Madonna di Manresa, mit 4) einer ganz kleinen Kapelle. 5) Kirche della B. V. de' Dolori, genannt della Pietà. 6) Kapelle dell S. S. Crucifisso em Armenspital.

Stadt (Citta) Pinto.

1) Pfarrkirche di S. Giorgio M. 2) Kirche della Nativita della B. V. genannt tal Iuccania. 3) — della Assunzione della B. V. genannt tal Creikuet. 4) — della Assunzione della B. V. genannt tal Blat. 5) — dell' Assunzione della B. V. 6) — dell' Assunzione di M. genannt Atoccia. 7) Beneficiatkirche della B. V. genannt tal Hilàs der Befreiung 8) Kirche di S. Pietro Ap. 9) — di S. Francesco da Paolo. 10) — di S. Caterina V. e. M.

Terra (Landschaft) Bircarcara.

1) Pfarr- und Kollegiatkirche di S. Elena. 2) Kirche dell' Assunz. della B. V. 3) Kirche della B. V. genannt tal Herba. 4) Benefiziatkirche della Visitazione della B. V. 5) — della Natività della B. V. genannt, ta hal sajet. 6) — della Decollazione di S. Giovanni Batt. 7) — de' S S. App. Filippo e Giacomo. 8) — der Anrufung di S. Paolo App. 9) — di S. Rocco. 10) — di S. Lenardo. 11) — di S. Margherita. 12) — di S. Caterina V. e. M. 13) — dell Immac. Concezione di M. V. in der Landschaft Misida. 14) — di S. Venera. 15) Beneficiatkirche dell Immac. Concez. di M. V. 16) Kirche di S. Giuliano. 17) — della B. V. genannt tà Sliema.

Terra Naxaro.

1) Pfarrkirche della Natività della B. V. 2) Kirche dell' Assunz. della B. V. genannt. Delle Grazie. 3) — della Natività della B. V. 4) — dell' Immac. Concez. di M. V. 5) — dell' Assunz. della B. V. genannt tal Mahtap. 6) — di S. Giovanni Batt. 7) — di S. Giacomo App. 8) — di S. Lucia V. e. M.

e. M. 9) — de S. Margherita. V. e. M. 10) — di S. Caterina genannt ta Scivechi. 11) — di S. Caterina in der Landschaft Uyed el Hasel. 12) — del Naufragio di S. Paolo App. 13) — Beneficiatkirche della Nativita di M. V. in der Landschaft tal Puales. 14) Kirche dell Assunz. della B. V. in den Salmen. 15) — di S. Michele Arcangelo in der nämlichen Gegend. 16) Beneficiatkirche della Nativita della B. V. genannt tal Melleha. 17) Kirche della Madonna degli Abbandonati. 18) — dell' Immac. Concez. di M. V. in der Landschaft Uyed Cannotta. 19) — di S. Paolo genannt el Melki. 20) — di S. Giovanni Batt. 21) di S. Martino. 22) — di S. Margherita V. e. M. im Territorio Aayn Rihana. N. 17 bis 22 sind Filialen der Kirche della Melleha.

Casal Gudia.

1) Pfarrkirche dell' Assunz. della B. V. 2) Kirche della SS. Vergine di Loreto, 3) — dell' Annunciaz. della B. V. 4) — della Natività della B. V. im Dorfe Iarruy. 5) — dell Assunz. della B. V, in der Landschaft Bir Miftuh. 6) — di S. Caterina V. e. M.

Terra Zeitun.

1) Pfarrkirche di S. Caterina V. e. M. 2) — dell' invocaz. dello spirito S. 3) — del SS. Salvadore. 4) — della B. V. del Buonconsiglio. 5) — dell' Assunz. della B. V. genannt tal Hilas. 6) — della B. V. della Pietà. 7) — dell Assunz. della B. V. di casal Timin. 8) — di S. Maria ad Nives. 9) — della Madonna del Lume. 10) — di S. Paolo App. in der Landschaft Sciuereb el Aagin. 11) — di S. Clemente P. e. M. 12) Beneficiatkirche di S. Angelo M. 13) Kirche di S. Pietro M. 14) — di S. Domenico in der Landschaft Marnisi. 15) — di S. Georgio M. 16) — di S. Niccolò. 17) — di S. Antonio di Padova. 18) — di S. Gaetano. 19) di S. Caterina.

Terra Siggehui.

1) Pfarrkirche di S. Niccolà. 2) Kirche dell' Assunz. della B. V. genannt ta Cuerra. 3) — dell Assunz. della B. V. des Dorfes Sciluch. 4) — dell' Annunciaz. della B. V. di Gibel e Cianter. 5) — della B. V. di Trapani.

pani. 6) — della B. V. della Providenza. 7) — del Madonna del Carmelo. 8) — del Annunciaz. della B. V. des Hügels tal Haalia. 9) — di S. Giorgio M. genannt tal Iavara. 10) — di S. Lorenzo M. 11) — di S. Niccolò de Arenis der Benedictiner von Catania. 12) — di S. Margerita V. e. M.

Terra Zurrico.

1) Pfarrkirche di S. Catarina V. e. M. 2) Kirche della Concezione di M. V. genannt ta Nigret. 3) — dell' Assunz. della B. V. in der Landschaft Bubacra. 4) — dell' Annunciaz. della B. V. des Dorfes Milleri. 5) — di S. Giovanni Evang. ante Portam Latinam des vorbenannten Dorfes. 6) — di S. Andrea App. genannt ta Birniegem. 7) — di S. Giacomo App. 8) — di S. Luca Evang. 9) Beneficiatkirche di S. Angelo M. 10) Kirche di S. Leonardo.

Terra Zebbug itzt Citta Rohan.

1) Pfarrkirche di S. Filippo d' Argirone. 2) Kirche dell' Assunz. di M. V. genannt Mamo. 3) — dell' Immac. Concez. di M. V.

genannt ta Scamardi. 4) — dell' Assunz. della B. V. des Dorfes Musci. 5) — della Madonna delle Grazie. 6) — dell' Assunz. della B, V. 7) — della Visitazione della B. V. genannt di ayéd Kerda. 8) Beneficiatkirche della Madonna de' Dolori mit dem kirchlichen Privilegio in solo Lateranensi. 9) Kirche della Madonna del Lume. 10) Beneficiatkirche della B. V. degli Abandonati. 11) Kirche di S. Rocco.

Casal Attard.

1) Pfarrkirche dell Assunz. della B. V. 2) Kirche del S. S. Salvatore. 3) — della B. V. Assunta. 4) — di S. Paolo App. 5) — di S. Rocco.

Casal Tarxen.

1) Pfarrkirche dell' Annunciaz. della B. V. 2) Kirche della B. V. Assunta. 3) — di S. Bartolommeo App.

Casal Kercop.

1) Pfarrkirche di S. Leonardo. 2) Kirche dell' Annunciaz. della B. V. 3) — di S. Niccolo.

Ca-

Casal Lia.

1) Pfarrkirche dell' invocaz. del S. S. Salvadore. 2) Kirche della Natività della B. V. 3) — della B. V. Assunta di Ghadir el Bordi, 4) Beneficialkirche dell' Immac. Concez. della B. V. 5) — Kirche di S. Michel Arcang. 6) di S. Bartolommeo App. 7) — di S. Andrea App.

Casal Mikabba.

1) Pfarrkirche dell' Assunz. della B. V. 2) Kirche di S. Michele Arcang. 3) — dell' Assunz della B. V. 4) — di S. Basilio Vescovo. 5) — di S. Pietro App. e di S. Caterina. V. e. M.

Casal Safi.

Pfarrkirche unter dem Namen della Conversione di S. Paolo App.

Casal Gregorio.

1) Pfarrkirche di S. Bartolommeo App. 2) Kirche dell' Assunz della B. V. genannt tà Bernarda. 3) — di S. Giovanni Batt. 4) — della B. V. Assunta genannt ta Zellieka. 5) — di S. Giovanni Evang. in der Landschaft ta

Bir-

Birſillitta. 6) — di S. Niccolò Vescovo. 7) — di S. Maria Maddalena.

Caſal Muſta.

1) Pfarrkirche dell' Aſſunz. della B. V. 2) Kirche della Viſitazione della B. V. genannt della Bisbeſia. 3) — della Concez. della B. V. genannt Landar el Blat. 4) — di S. Paolo App. 5) — di S. Andrea App. des Caſal Dimegh. 6) — di S. Paolo primo Eremita. 7) — di S. Leonardo. 8) — di S. Antonio Abate. 9) — di S. Margherita V. e. M. 10) — della Madonna della Speranza.

Caſal Zabbar.

1) Pfarrkirche della Madonna delle Grazie. 2) Kirche della B. V. genannt dell' Indrizzo. 3) Kirche della B. V. Annunciata. 4) Kirche di S. Maria ad Nives oder ta Mompilier. 5) Kirche di S. Giacomo App. 6) Kirche di S. Andrea App. 7) Kirche di S. Leonardo. 8) Kirche di S. Niccolò Veſc. in der Landſchaft ta Zoncor. 9) Beneficiatkirche di S. Domenica.

Caſal Crendi.

1) Pfarrkirche unter der Anrufung della B. V. Aſſunta. 2) Kirche di S. S. Salvadore. 3) Kir-

che della Madonna genannt tal Heniena, der Barmherzigkeit 4) Kirche della Natività della B. V. e di St. Venera. 5) Kirche della B. V. delle Grazie. 6) Kirche di S. Matteo App. genannt tal Makluba. 7) Kirche di S. Caterina V. e. M. genannt ta Torba.

Casal Aasciak.

1) Pfarrkirche dell' Assunz. della B. V. 2) Kirche di S. Lucia V. e. M. 3) Beneficiatkirche di S. Filippo Neri.

Casal Luca.

1) Pfarrkirche di S. Andrea App. 2) Kirche della Nativita della B. V. 3) Kirche dell Assunz. della B. V. 4) Kirche di S. Giacomo App.

Casal Balzan.

1) Pfarrkirche della B. V. Annunziata. 2) Kirche mit dem nämlichen Namen. 3) Kirche dell' Assunz. della B. V. 4) Kirche di S. Rocco. 5) Kirche di S. Leonardo.

Casal Dingli.

1) Pfarrkirche della invocaz. della B. V. Assunta. 2) Kirche di S. Maria Maddalena. 3) Kirche di S. Domenica.

Kirchen des Gran-Castello zu Gozo.

1) Pfarr- und Collegiatkirche dell' Assunz. della B. V. 2) Kirche di S. Giuseppe. 3) Kirche di S. Barbara. 4) Kapelle im St. Juliusspital.

Borgo oder Vorstadt des ebenbenannten Fleckens.

1) Vicepfarrkirche di S. Giorgio M. 2) Kirche della Natività della B. V. genannt Sabina. 3) Benefiziatkirche della B. V. Annunziata. 4) Kirche di S. Giuseppe. 5) Kirche di S. Giacomo App. 6) Kirche di S. Gregorio Papa. 7) Kirche di S. Giovanni Evang. 8) Kirche und Kloster der Augustiner. 9) Kirche und Kloster der Franciscaner. 10) Kirche de' SS. M. M. Cosimo e Damiano. 11) Kirche di S. Martino Vesc. 12) Kapelle des St. Johannis Spitals. 13) Kirche della Madonna, delle Grazie mit dem neuen Kapucinerkloster.

Casal Nadur.

1) Pfarrkirche de' SS. Appostoli Pietro e Paolo. 2) Kirche della Concezione della B. V. genannt della Cala.

Ca-

Casal Caccia.

1) Pfarrkirche della Natività della B. V. 2) Beneficiatkirche di S. Antonio Abate. 3) Kirche di S. Paolo App. in der Landschaft Marsalfurno.

Casal Sceuchia.

Pfarrkirche Johannis des Täufers. 2) Kirche di S. Bortolommeo App.

Casl Zebbng.

Pfarrkirche dell' Assunz, della B. V. 2) Beneficiatkirche della B. V.

Casal Garbo.

Pfarr izt Collegiatkirche della Visitazione della B. V. 2) Kirche della Visitaz. della B. V. genannt della virtu. 3) Kirche di T. Lorenzo M. 4) Kirche della Assunz. della B. V.

Casal Sannat.

Pfarrkirche di S. Margherita V. e. M.

Inselchen Comino.

Kirche unter dem Titel der nach Aegypten fliehenden heil. Jungfrau.

Verzeichniß
der, der geistlichen Gerichtsbarkeit des Ritterordensgroßpriors unterworfenen Kirchen und Kapellen.

Die St. Johannisconventskirche Kirche und Altare im Spitale. Pfarrkirche die S. Antonio Abate Kirche und Kloster St. Ursula der Malthesernonnen.

Kirche der heil. Barbara für die Zunge Provence.

Kirche der Madonna di Liesse. ... Frankreich.

Kirche der Madonna del Pilar für die Zunge Aragonien.

Kirche di S. Catherina V. e. M. ... Italien.

Kirche di S. Giacome App. ...: Castilien.

Kapelle im großmeisterlichen Pallaste.

Kirche della Madonna della Pieta am Spitalsbegräbnißplaze.

Kapelle im Schazamtsgebäude.

Kapelle im Weiberspitale.

Kirche der h. Anna im Castell S. Elmo.

Kirche Johannis des Evangelisten im Bagno der Sclaven.

Heil. Kreuzkapelle ebendaselbst.

Kir-

Kirche del S. Salvatore auf einem von den Magazingebäuden des Großmeisters Perellos.

Kirche di S. Rocco auf der Spitze der Bastion unter dem St. Michael Boulevard.

Kirche der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria genannt Sarria.

Kirche di S. Pubblio Vesc. in der Vorstadt von Notabile.

Kapelle in der vorbenannten Kirche.

Kirche di S. Paolo App. im St. Pauls Hafen.

Kirche dell' Epifania im oberen Theile des Kastells S. Angelo.

Kapelle der Madonna della Pieta in den Castellaneygefängnißen. Pfarrkirche di S. Niccolo du Bari zu Ricasoli.

Pfarrkirche di S. Antonio di Padoua im Fort Mansel.

Kapelle di S. Rocco im Lazareth.

Kapelle di S. Giovanni Elemosinario zu Bormola.

Kirche di S. Francesco de Paola und Gestade des Corradino, Senglea gegenüber.

Kirche di S. Ubaldesca V. im Dorfe Paola,

Kirche Giuseppe bei einem Landhause.

Kapelle in der Villa S. Antonis.

Kirche della Madonna del Pilar ebendaselbst.

Kir=

Kirche dell' Aspettazione del Parto della B. V. auf dem Berge Verdalae.

Kapelle in der Villa des Berges Verdala.

Kirche dell immac. Concez. di M. V. im Garten Ujed Ghersumma.

Kirche di S. Silvestro im Casal Musta.

Kirche Giovanni Batt. zu Siggehui.

Kirche dell Assunz. di M. V. nella Marsa.

Kapelle di S. Agata im Migiarrothurm.

Kapelle di S. Tommaso App. im St. Thomasthurm in Marsa Scala.

Kapelle della Madonne delle im Thurm gleiches Namens.

Kapelle di S. Luciano im Luciansfort.

Kirche della Madonna delle Grazie in der neuen Cittadelle Cambray zu Gozo.

Kapelle di S. Martino im Miggiarrothurm zu Gozo.

Kapelle di S. Giovanni Batt. im Marsalfurnothurm zu Gozo.

Kapelle di S. Maria auf dem Inselchen Comino.

Nach diesen characteristischen Verzeichnißen enthalten die drey Inseln Malta, Gozo und Comino, die einen Umfang von ungefähr 24 teut-

schen

schen Meilen ausmachen, 314 Kirchen, 26 Kapellen, 19 Oratorien. Mehrere von diesen Kirchen besitzen heilige Leiber, als Reliquien. Alle Kirchen, Kapellen und Oratorien sind mit Kirchenornaten und Geschirre reichlich versehen.

Dritter Abschnitt.

Geld, Maas und Gewicht zu Malta. Einkünfte des Ordens und des Großmeisters. Land- und Seemacht.

Zur Verständlichkeit dieses und des nachfolgenden Abschnittes wird es theils nothwendig, theils angenehm seyn, die Notitzen hier eingeschaltet zu finden, die ich, über Geld, Maas und Gewicht in Malta gesammelt habe. Zu Malta wird nach Thalern gerechnet. Der Malteser Thaler gilt 48 Franz. Sous oder 2 Franken 40 Centimes (1 Fl. Rhein. 13 ggr. 4 Pf. Sächsisch.) und ist ohngefähr von der Größe eines halben Conventionsthalers auf der einen Seite hat er das Ordens- und großmeisterliche Wappen, auf der andern aber das Bildnis des regierenden Großmeisters.

Der Malteser Thaler theilt sich in 12 Theile, jeden zu 4 Franz. Sous oder 20 Centines. Diese Zwölftheile heißen Tarini.

Der

Anhang.

Uebersicht der Zungen, Würden, Priorate, Balleyen und Commenthen des St. Johanniter- oder Malteser Ordens.

Zahl der Zungen.	Namen der Zungen.	Namen der Würden, Priorate und Balleyen.	Zahl der Commenthen.	Bemerkungen.
Der Orden theilt sich in acht Zungen.	I Provence.	Würde: der Groß-Commenthur. 2 Groß-Priorate. (von St. Giles. (von Toulouse. Die Balley Manosque.	Bestehend aus: Summa: 54 35 } 89	
	II Auvergne.	Würde: der Großmarschall. 1 Groß-Priorat von Auvergne. 1 Balley von Lyon.	40 Ritter 8 Waffenbrüder. } 48	
	III Frankr.	Würde: der Hospitalier: 3 Groß-Priorate. von Frankreich, von Aquitanien, von Champagne. 1 Balley von Morea.	45 65 24 } 132	Die Ballen Corbeil hat die Großschatzmeister Würde; die Residenz der Balley von Morea ist zu Paris an St. Jean de Latran gewiesen.
	IV Italien.	Würde: der Admiral. 1 Groß-Priorat von Rom, 6 Priorate. Prior. der Lombardey, Prior. von Venedig, Prior. von Barletta, Prior. von Capua, Prior. von Messina, Prior. von Pisa 4 Balleyen. von St. Euphemia. von St. Stephan. von der St. Dreinigkeit von Venouse. von St. Iean zu Neapel.	19 45 27 23 12 26 } 154	Der Pabst entrichtet seit 1785 für das Gros-Priorat von Rom eine Responsionssumme.
	V Arragonien	Würde: der Grand-Conservatore. 1 Groß-Priorat von Arragonien. 2 Priorate. { Das Prior. v. Catalonien. Das Prior. v. Navarra. Die Balley Majorka.	29 28 17 } 74	Unter Arragonien ist auch Catalonien und Navarra, wie man sieht, begriffen. Wird Castellan d' Emposta genannt. Wovon die mit Tripolis verlohren gegangene Balley Capi in Afrika abhing.
	VI England	Würde: der Turcopoliere. 1 Groß-Priorat Ebersberg. Die Balley Neuburg.	2 Würden, 24 Ritter, 4 Kaplan oder Convents-Priester. } 30	Die engl. Zunge, welche aus dem Priorate von England, oder St. Johann zu London und dem Priorate von Irland bestand und außer der Ballen Aigle, 32 Commenthen in sich faßte, ist mit der Reformation erloschen und 1782 ist Bayern an die Stelle der engl. Zunge getreten. Der engl. bayersche Turcopoliere besitzt die Balley Neuburg. Der Responsionen Bezug fing 1785 an.
	VII Deutschl.	Würde: der Groß-Balley. Das deutsche Groß-Priorat, oder Johanniter Meisterthum. Das böhmische Groß-Priorat. Die Balley St. Joseph in Doschitz. Das Priorat von Ungarn. Das Priorat von Dacien. Die Balley Brandenburg; oder das Herren- oder Sonnenmeisterthum.	26 Ritter 7 Priester } 33 19 Ritter 4 Priester } 23 9	Diese Würde, so wie jene eines Priors von Dacien wechselt mit den Rittern des böhmischen Groß-Priorats nach dem Tourno der Ancienniät. { Beide sind Würden ohne Land.
	VIII Castilien	Würde: der Groß-Canzler. 3 Priorate. Castilien. Leon. Portugall oder Crajo. Die Balley Bovedo.	27 31 } 58	Wurde im Jahr 1461 von der Zunge von Arragonien getrennt und zu einer besondern Zunge erhoben, auch für dieselbe die Würde des Groß-Kanzlers creirt.
		Groß-Priorat Ostrog.	16	
			Summa 666.	Außerdem hat der Orden durch eine, im Jahr 1780 glücklich geendigte Negociation in Pohlen wieder erworben: das nebenbemerkte Groß-Priorat mit 8 ordentlichen und 8 Patronat-Commenthen. Der Responsionentezug hiervon begann mit dem Jahre 1782.

NB. Dieser Anhang wird nach Seite 173 gebunden.

Der Tarino theilt sich wieder in 12 Grani, so daß 3 Grani einen Malteser Sous ausmachen.

Für die Circulazion hat man vierfache zweifache einfache und halbe Tarini und Granstücke geprägt. Die meisten dieser Münzsorten sind, den Thaler ausgenommen, von Kupfer und daher weit unter ihrem Werthe; eine Vorsicht, die der Wechselcours und Handel erheischte.

Die vierfache und zweifache Tarini wurden, zur Zeit der Belagerung unter La Valette, geschlagen. Sie haben die Legende: Non aes sed fides. (Nicht das Metall, sondern Treu und Glaube bestimmt den Werth) und zum Revers: Neminem concutiatis Schadet Niemand).

Jeder Großmeister läßt einiges Geld prägen.

Außerdem circulirt viel fremdes Geld in Malta. Am meisten sieht man Spanische Piaster, *) Laub- Kronen- Conventions- und insbesondere Bayerische Thaler, welch leztere unter dem Namen Talaris in der Levante sehr gesucht werden.

*) Ein Spanischer Piaster gilt Malteser Thaler 5 Grans.

Salma ist zu Malta ein Land: wie ein Getreidemaas. Die Florentiner nennen dasselbe Rubbio.

Die Salma als Landmaas, oder Salmata, hält 16 Staji oder Tummoli; jeder Tummulo 6 Mondelli, das geometrische Maas eines Tummulo faßt 420 Quadratruthen.

Eine Ruthe hat 8 Palmen.

Als Gewichtmaas hat die Salma 25 Italienische Pfund, das Pfund zu 22 Unzen.

Ein Quintale macht 250 Italienische Pfunde.

Auf mehrere besondere Abweichungen über Münze, Maas und Gewicht führten mich meine Quellen nicht; ich gehe also zur Materie der Finanzen über.

Je weniger hierüber bisher etwas zuverläßiges allgemein bekannt war, desto mehr Verwirrung in den Angaben mußte statt finden. Mit Vergnügen theile ich daher meinen Lesern Notizen mit, welche dies dunkle Feld im Gebiethe der Staatenkunde aufhellen werden. Ich verdanke sie zwey edlen Freunden:

Man vermengt die Einkünfte des Groß- meisters mit jenen des Ordens. So sind zum Beyspiel in der Randelschen Statistischen Uebersicht die Einkünfte des Staates des Malteserritterordens zu 76,000 Scudi oder 100,000 Rthlr. angeschlagen, da doch hierunter allenfalls nur die Einkünfte des Großmeisters zu verstehen sind.

Die Einkünfte des Ordens sind von jenen des Großmeisters wohl zu unterscheiden.

Erstere gehören nicht dem Großmeister. Er bezieht nur ein gewißes Einkommen hievon und hat Theil an ihrer Verwaltung, die dem Schatzamte obliegt und wovon dieses dem Orden alle 10 Jahre eine Billanz vorlegen muß.

Die Einkünfte des Großmeisters laßen sich nicht genau angeben. Es hängt von ihm ab, sie zu vergrößern oder zu vermindern. Ist er freigebig, so verleihet er die Camere magistrale; ist er geitzig: so verpachtet er sie. Gleiche Bewandniß hat es mit den Pensionen, die er vergeben und behalten kann. Auch läßt sich das, was er einnehmen könnte, wenn er nichts vergäbe, nicht einmal bestimmen, weil

hiezu eine genaue Kenntniß des Eintrågnisses der Camere magistrale und seiner zufälligen Einkünfte gehörte, wozu theils die Data fehlen theils, ihrer Zufälligkeit wegen, nicht gegeben werden können!

Die Einkünfte des Ordens sind, wie die des Großmeisters, theils ständig theils zufällig. Zur ersteren Klaße gehören die Responsioni, zur zweiten alle übrige.

Das Finanzjahr des Ordens fängt mit dem ersten Mai an und hört mit dem letzten April auf.

Einen Finanzetat des Ordens herzustellen, ist großen Schwierigkeiten unterworfen. Es sind der dahin gehörigen Artikel eine so verwickelte Menge.

Die Güther des Ordens verbreiten sich durch alle Länder, in welchen die Römischkatholische Religion herrschet. Daher muß in einem jeden dieser Länder eine gewisse Anzahl von besondern Kassen seyn, welche von eben so vielen Einnehmern Ricevitori verwaltet werden. Solcher Kassen und Einnehmer sind von Lissabon bis

Warschau 29. Ihre Pflicht ist: die Responsionen Passagi, und Erbschaften ein zu treiben, auch für die Rechnung des Schatzes, die im Mortorio und vacant befindlichen Commenden zu verwalten. Auser diesen Hauptzweigen der Einnahme giebt es noch einige Einnahmen im Convente selbst, z. B. von der Verwaltung der Länderien verschiedener, dem Schatzamte einverleibter Stiftungen und die Miethzinse von einer Menge von Häusern und Magazinen.

Hiezu kommt noch, daß das Schatzamt den größten Theil seiner Einkünfte durch Wechsel beziehen muß und daß alle Ordensglieder, sogar die Säcularen, ihre Kapitalien in die Einnehmerei zu legen befugt sind, wenn sie selbige im Convente beziehen wollen. Auf diese Art muß das Schatzamt einen Generalbanquier machen, dessen Verbindungen sich von einem Ende Europens bis zum andern erstrecken.

Eben so mannichfaltig sind die Ausgaben. Der Bau und die Ausbesserung der Marine beschäftigt unaufhörlich. Sie erfordert Arsenale, worinn alle, die zur Unterhaltung der Schiffe erforderlichen Arbeiten verfertiget werden; eine

Seegeltuchfabrik und Seilerbahn, und eine Menge Magazine für das Bauholz, das Eisen, die Victualien der Mannschaft, und überhaupt für alle, zum Seewesen gehörige Dinge.

Die Landmacht erheischt die Unterhaltung ungeheurer Fortificationen und regulirter Truppen zur Bewachung der Stadt und Insel. Man muß eine Kanonengießerei und eine Werkstätte, Artiglieria genannt, worinn man die Waffen aufbewahrt und ausbessert und alles, zu so manichfaltigen Gegenständen benöthigte Eisen verarbeitet, haben.

Ausserdem ist die Münze, es sind die grossen Spitäler, eines für das männliche das andere für das weibliche Geschlecht, es ist ferner die Brodbackerei, worinn täglich 13 bis 14000 Brode gebacken werden, endlich eine Werkstätte, Opere genannt, vorhanden, in welch letzterer alles, für die Reparatur und zur neuen Erbauung der, dem Schatzamte gehörigen Magazine, Häuser und Gebäude gearbeitet wird. Alle diese und noch so viele andere minder beträchtliche Gegenstände, worüber besondre Bücher und Rechnungen geführt werden müssen, machen die Herstellung

stellung eines Finanzetats des Ordens zu keiner leichten oder geringen Arbeit.

Ehedem theilte schon der Orden seinen Mitgliedern Bilanzen von seinem Finanzzustande mit, aber keine ist nach so richtigen Grundsätzen abgefaßt, wie die neueste, unter folgendem Titel erschienen.

Bilancio decennale. Del Commun Tesoro dal primo Maggio 1778 a tutto Aprile 1788. in Malta nella stamperia del Palazzo di S. A. E. Per Ira Giovanni Mallia, suo stampatore MDCCLXXXIX. con Licenza de superiori. 119 Seiten fol.

Der Verfasser dieser Bilanz liefert eine Erklärung der, in der Einnahme und in der Ausgabe vorkommenden Rubriken und die Berechnungen selbst. Ich theile die erstere meinen Lesern in einem auserordentlichen Auszuge und die leztern aufs genaueste kopirt, mit.

Erklärung

der in der Einnahme vorkommenden Rubriken

Risponsioni.

Sie sind eine seit dem vierzehenden Jahrhunderte bestehende allgemeine Auflage auf alle Würden und Commenthureyen. Vorher mußten die Ritter, nach Abzug ihrer Nothdurft, den ganzen Ertrag der Einkünfte an den Orden einsenden. In jedem Priorate erhebt diese Auflage ein Ritter, welcher den Tittel Recevitore führt.

Nach dem Generalkapitel von 1776 sollten die Responsionen jährlich 500,000 Thaler abwerfen, da aber die deutsche Zunge bald hernach einen Nachlaß an ihrem Betreffe erhielt, so sank der Betrag des Ganzen. auf 467,757 Rthlr.

Doch haben sich die Responsionen ganz unvermuthet durch die von Pohlen und Bayern vermehrt. Die Responsionen des Priorats von Pohlen, welche im Jahre 1782 angefangen haben, werfen jährlich ungefähr 6000 Rthlr. ab

und

und können in der Folge bis auf 7,500 Rthlr. steigen.

In dem Priorate von Bayern werfen die Responsionen, so lange die ersten Commenthuren leben, nur $2\frac{1}{2}$ pro C. von dem Ertrage einer Commenthurey ab, ihre Nachfolger müssen aber 10 pro C. entrichten. Gegenwärtig tragen sie nur 3,794 Rthlr., in der Folge aber, wenn einmal alle Commenthureyen, welche im Jahre 1785 angefangen haben, erlediget gewesen seyn werden, 15,170 Rthlr.

Seit 1785 haben auch, die Responsionen der Italienischen Zunge um 1,118 Thaler mehr betragen, denn der Pabst, hat für das Groß-Priorat von Rom diese Summe entrichtet.

Mortori e Vacanti.

Die Revenüen aller erledigten Commenthureyen gehören, vom Todestag des Commenthurs an, bis den ersten folgenden Mai, dem Ordensschatze. Dies nennt man Annata di Mortorio. Eben dahin gehören die Revenüen des darauffolgenden ganzen Jahres. Der Bezug derselben heißt Annata del Vacante.

Diese Abgabe entstand wahrscheinlich in der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts bey Gelegenheit der Seerüstung gegen die Türken.

Alle Würden und Commenthureyen, des Ordens, die einzigen großmeisterlichen *) Commenthureyen ausgenommen, haben die Mortori e Vacanti zu entrichten.

Passaggi.

Wer in den Orden treten will, zahlt das Eintrittsgeld (il Passaggio)

Vor Alters mußten die Ritter und dienenden Brüder die nöthigen Waffen und ein gutes Pferd ins Convent mitbringen. Wer mit dem Einen oder mit Beiden nicht versehen war, zahlte an das Schatzamt eine gewisse Summe. Indessen scheint das Passaggio doch wahrscheinlicher von der Bestreitung der erforderlichen Ausgaben

zur

*) In jeder Priorey ist eine sogenannte Commenda magistrale, die der Großmeister für sich behalten oder nach Gefallen vergeben kann. Dergleichen Commenden bezahlen nur die Responsionen.

zur Erreichung des Ordenszweckes seinen Ursprung zu haben.

Das Eintrittsgeld der Minderjährigen, so im Jahr 1631 angefangen hat, ist gegenwärtig auf 360 Spanische *) Pistolen für die Ritter, und 288 für die Conventskapläne und dienenden Brüder festgesetzt.

Majorenne Ritter und des Großmeisters Pagen zahlen 125 Pistolen, die Kapläne 100, die dienenden Brüder 115, die Donati 33.

Die majorennnen Ritter und Pagen von der deutschen Zunge zahlen nur 75 Pistolen, hingegen die minorennen so viel als jene aus andern Zungen.

Spogli.

In dem Ertrage sämtlicher Effekten, welche ein Profeß nach seinem Tode hinterläßt, bestehen die Spogli, viele Ordensglieder setzen aber das

*) Die Spanische Pistole zu acht Thaler und fünf Granen Malteser Geldes; der Malteser Thaler zu 48 Franz. Sols oder 1 Fl. 6 Xr. Rheinl.

Schatzamt in den Fall auf Erbschaft derselben zu verzichten. Die meisten benützen das Recht so ihnen nach einem Ordensstatute zukömmt, über den fünften Theil ihres Vermögens disponiren zu können, folglich fließen der Regel nach nur vier Fünftheile der Verlassenschafften in die Ordenseinnahme. Indessen ist sie denn doch, neben den drey vorhergehenden eine Haupteinnahmequelle.

Annate priorali

Die Groß-Prioren haben das Recht, in jedem Priorate alle 5 Jahr eine Commende zu vergeben. Die damit verliehenen Religiosen müssen die Einkünfte eines Jahres von einer solchen Commende an das Schatzamt bezahlen; dies nennt man Annata priorale.

Gioje priorali.

Die Groß-Prioren und Landcommenthuren sind, nach den Statuten, verbunden an die Convents-Kirche St. Johann ein für allemal ein Geschenk zu machen. Das Geschenk der Erstern muß 50 und jenes der Letztern 40 Spanische Pistolen werth seyn. Da es ihnen freysteht, dasselbe entweder in Natura oder in Geld zu entrichten

ten, so erlegen es die meisten baar, wodurch die Kirche um ihre Geschenke kömmt, und die Casse das Geld erhält. Diese Einnahme heißt gioja priorale.

Donativi.

Man hat unter diesem Titel verschiedene Geschenke zusammengefaßt, welche von den Religiosen dem Schatzamte bisweilen gemacht werwerden. So kömmt im Jahr 1779 ein Geschenk von 10,000 Thalern vor, welches von einem, zwischen dem Großmeister Pinto und einem Religiosen abgeschlossenen Vergleich herrührt, laut welchem der Letztere seine Karavane gegen die Ungläubigen; bey der Uebernahme der Commende diese Summe erlegte.

Boschi.

Alles hochstämmige Holz im Umfange der Ordenscommenden gehört dem Schatzamte und der Verkauf desselben macht diese Einnahme aus. Am ergiebigsten ist sie aus den französischen Commenthureyen.

Pensioni renunciate.

Alle Pensionen waren dem nämlichen Rechte der Todes- und Vacanzabgaben, mit den Wür-

den

den und Commenthureyen, unterworfen. Die Pensionisten sahen sich in dem unangenehmen Falle, wenn die Würden und Commenthureyen auf welche ihre Pensionen angewiesen war, die Todes- und Vacanzgelder zu entrichten hatten, so lange, als diese Abgabe dauerte, keine Pension zu beziehen. Daher haben sich die meisten, welche gegenwärtig im Convente sind, oder es ehemahls waren, der ihnen vom letzten Generalkapitel zugestandnen Freyheit bedient, auf ihre Pensionen zum Beßten des Schatzamts Verzicht zu thun. Letzteres ist nun verbunden, die gedachten Pensionen von den Commenthuren selbst einzukassiren und den Pensionisten, unmittelbar und ununterbrochen, gegen 10 Procent Abzug, ihre Pensionen auszubezahlen. Der Ertrag dieser verzichteten Pensionen beläuft sich dermahlen, auf 21,166 Thaler.

Rendite diverse.

Dieser Artickel kömmt hauptsächlich von verschiedenen Capitalien her, welche einige Religiosen, ausser dem Convente, angelegt haben und die, nach dem Tode derselben dem Schatzamte zugefallen sind. Hieher gehören auch noch die

Mieth-

zinse einer kleinen Anzahl von Häusern, die ein Eigenthum des Schatzamtes ausserhalb dem Convente, so wie der Ertrag von einigen Grundzinsen und Gütern, welche den Commenthureyen nicht einverleibt sind.

Fondarioni diverse.

Mehrere Religiosen heben laut dem vorhergehenden Artikel, Kapitalien bey dem Convente und ausser demselben zum Unterhalte der Galeeren, des Mikals, der Conventskirche, und zu andern dergleichen Zwecken angelegt. Da die Interessen dieser Kapitalien nicht mehr zu ihrer Bestimmung hinreichen, und das Schatzamt den Abgang darauf zahlen muß, so hat es ihren jährlichen Ertrag unter dieser Benennung zusammengefaßt.

Fondarioni incorporate al Tesoro.

Die 4 Fundazionen: Lascaris, Pausa, Perellos und Caraffa haben von ihren Stiftern, den benannten 4 Großmeistern, ihren Nahmen, und werden vom Schatzamte verwaltet. Ihre dazu gehörigen Güter liegen sämtlich auf der Insel Malta.

Die

Die Bestimmung der beyden erstern ist hauptsächlich für den Bau und die Equipirung einer Galeere; sie bestehen in dem Ertrage ansehnlicher Ländereyen. Ausserdem gehört zur Fundazion Lascaris ein Kapital von 69,216 Thalern, die bey der Universität zu 3 Procent angelegt sind.

Die Fundazion Perellos ist zur Bezahlung des Eintrittsgeldes für jene Glieder seiner Familie, welche in den Orden treten wollen, bestimmt. Ihr Hauptertrag besteht in den Miethzinse von einigen Windmühlen, und mehrern Magazinen und Boutiquen, die auf dem Kaai des großen Hafens liegen.

Die Güter der Caraffaischen Stiftung sind beynahe lauter Windmühlen, und ihr Ertrag ist nur mit einem jährlichen Legate von 50 Thalern für die Franziskaner belegt.

Die Summe von 20,000 Thalern, welche man für den Verkauf des Hauses, so gegenwärtig die Baierische Herberge ausmacht, erhalten hat, ist unter die Rubrik von dem Verkaufe der Immobilien gebracht.

Case del Tesoro.

Enthält den Ertrag des Miethzinses von vielen Häusern, mehrern Magazinen und einigen Gärten, welche das Schatzamt auf Malta besitzt; und zwar wie bey allen andern Rubriken, nach Abzug aller Kosten.

Dritti di Lazzaretto.

Das Schatzamt hat zum Dienste des Lazareths verschiedene Magazine erbauen lassen. Zur Entschädigung müssen die der Quarantaine unterworfene und darinnen aufbewahrt werdende Waaren Ein Procent von ihrem ohngefähren Werthe entrichten. Der Betrag desselben macht diese Rubrik aus.

Bolla della Crociata.

Die Einkünfte dieser Rubrik kommen hauptsächlich von einer, dem Orden im Jahre 1743 verliehenen päbstlichen Bulle, welche diese Abgaben zur Unterstützung des Ordens in seinen Zügen gegen die Ungläubigen bestimmt hat.

Der Ertrag der in dem großmeisterlichen Pallaste befindlichen und dem Schatzamte zuständigen Buchdruckerey wird von dem Einnehmer

mit

mit dem Ertrage von der Bulle zusammengeworfen und beyde lassen sich daher nicht einzeln angeben.

Dritti di Nobilta.

Kleine statutenmäsige, auf jede Aufnahme gelegte Abgaben; die das Schatzamt unter der Bedingung empfängt: alle im Betreff der Aufnahme bis zur ersten Sentenz des Tribunals der Römischen Nota auflaufende Kosten zu bestreiten.

Die Russen haben in manchen Jahren den grösten Theil dieser Abgaben aufgezehrt und sie im Jahr 1782 sogar überstiegen.

Riscatto de Schiavi.

Das Schatzamt gestehet, allen, in seiner Gewalt befindlichen Türkensclaven das Recht, ihre Freiheit zu erkaufen, zu. Die Lösegelder machen den Ertrag dieser Rubrik aus.

Zecca.

Das Einkommen dieses Artikels rührt vorzüglich von der Prägung der neuen Maltheser Louisd'ors her. Man prägte sie aus Spanischen Pistolen, die der Orden aus gedachtem Königreiche auszuführen, die Erlaubniß hatte.

Seit-

Seitdem aber von der spanischen Regierung die Pistolen um $6\frac{2}{3}$ Prozent im Werthe erhöht worden sind, ist der Vortheil, sie in Malteser Münze umzuprägen, für das Schatzamt verlohren gegangen.

Beneficiata.

Von der, im Jahre 1780 errichteten Lotterie wurden nicht alle Looße ausgegeben. Der auf die zurückgebliebenen Looße gefallene Gewinn überstieg ihren Werth, daher der Ertrag dieses Artikels.

Lucri dei capitali attivi.

Hierunter gehören die Intereſſen von jenen Kapitalien, welche das Schatzamt unter Bürgschaft der Zungen zur Erhaltung oder Vergrößerung der Einkünfte der Commenthureyen, erforderlichen Falls, an die Commenthuren leiht.

Vendita di ſtabili.

Enthält den Ertrag von verkauften Immobilien.

Reſtituzioni ſegrete.

Diese Rubrik bedarf keiner besondern Erklärung.

Dritti di Bandiera.

Dieß sind die Abgaben, welche die Corsaren, die mit der Ordensflagge auslaufen wollen, dem Schatzamte zu entrichten haben.

Introiti diversi.

Hierunter gehören verschiedene kleine, keine besondere Rubrik verdienende Einnahmen.

Introito struordinario.

Begreift alle seit 10 Jahren gemachte Anlehen.

Allgemeine Bemerkungen über die Einnahme.

Alle Rubriken der Einnahme geben den reinen Ertrag an. Der Ertrag des Convents besteht hauptsächlich aus den Einkünften der Insel Malta. Das Mitteljahr ist nach dem Mittelertrag eines jeden Artikels bestimmt.

Außer den gewöhnlichen, vom Schatzamte unmittelbar verwaltet werdenden Einkünften, wovon das Mitteljahr 1,314,844 Thaler abwirft, sind noch die 6 nachstehenden Fundationen vor:

vorhanden, die besonders verwaltet werden, und jährlich ungefähr 26,650 Thaler einbringen. Die Einkünfte der ersten sind zum Unterhalte des Forts Manoel und seiner Garnison, die der zweiten zu gleichen Zwecken für das Fort Ricasoli bestimmt. Von den Einkünften der dritten wird zum Theil das Ospedale delle donne, Weiberspital, und von denen der drey lezten ein Theil der Unkosten bestritten, welche die Chiesa conventuale di S. Giovanì, die Conventskirche des heil. Johann verursachet. Wiewohl diese Stiftungen ihre besonderen, vom Schatzamte ganz unabhängigen Verwalter haben, so sind die Einkünfte derselben doch als Schatzamtseinkünfte anzusehen, denn, ohne sie, würde sich die allgemeine Ausgabe um eben so viel, als sie betragen, vermehren. Die zwey ersten Fundationen wurden von den Großmeistern gleiches Namens, die dritte von einer Frau zu Siena und die drei übrigen von drei Ordensgliedern gestiftet.

Stiftungen, welche unter besonderer Verwaltung stehen, mit ihrem gewöhnlichen Ertrage

	Thaler.
Manoel	10,500

Col-

		Thaler.
	Transsp.	10,500
Coltoner	: :	10,800
Incurabile	: :	1,500
Passalacqua	: :	2,500
Lomellini	: :	650
Muradas	: :	700
	Summa	26,650

Erklärung der Ausgab-Rubriken.

Ambasciadori.

Dieser Artickel umfaßt die Besoldungen der Ambassadeurs, die ihnen bisweilen bewilligt werdende Gratificationen, die Salarien ihrer Sekretairs und einige andere Auslagen, welche man ihnen vergüten muß; und jährlich ungleich sind.

Die Ambassade zu Palermo gehört nicht zu den gewöhnlichen, denn sie finden nur statt, wenn ein Vizekönig von Sizilien, wegen des Antrits seines erhabnen Postens, zu komplimentiren ist.

Ricevidori,

Hierunter sind die Besoldungen der Einnehmer, so wie die der, bey einigen Einnehmereien

an-

angestellten Agenten und Advokaten, ingleichen die Salarien der Sekretärs und andrer Subalternen, die Kosten des Bureau und der auf die Ordensangelegenheiten Bezug habenden Reisen, so wie der Aufwand begriffen, den die allgemeine Ordensprivilegien betreffende Prozesse zu ihrer Führung bedürfen.

Die Einnehmerey von Pohlen, so wie die zu Augusta in Sizilien, kommen nicht in dieser Rubrik vor. Die erstere hat bis jetzt keine Ausgaben gehabt, und die der letztern werden für das Bisquit, das zur Verproviantirung unsrer Eskadren gebacken wird, verwendet. Daher sie bey diesem Gegenstande vorkommen.

Chiese conventuali.

Enthält die Honorarien und Salarien der verschiedenen, zum Dienste der drey Kirchen San Giovanni, Sant' Antonio, und la Concezione angestellten Personen, was diese Kirchen jährlich zur Unterhaltung kosten. Der Aufwand dieses Artikels würde beträchtlicher seyn, wenn nicht die Revenüen der drei Fundationen Passalacqua Lomellini und Muradas zur Verringerung der Unterhaltungskosten der St. Johanniskirche verwendet würden.

Elemosine.

Unter dieser Rubrik kommen einige jährliche, gewissen Klöstern z. B. den Kapuzinern und Franziskanern festgesetzte, geringe Unterstützungsgelder vor, ingleichen die Kleidung, welche man allen, in den Händen der Ungläubigen gewesenen Christensklaven, wenn sie, bey ihrem Austritte aus der Sklaverey über Malta gehen, abreicht; ferner Almosen in Brod und Geld, so man einigen, um den Orden sich einigermasen verdient gemachten armen Personen zufließen läßt. Weiters 1400 Thaler, die man den Armen von Floriana, bekannt unter dem Nahmen Ospirio dell' invalidi, zutheilt, und endlich der Betrag von 600 Salmen Getreid und 2450 Thalern an Geld, so an alle Arme von Malta durch eigene von dem Conseil hiezu ernannte Commissarien ausgespendet werden.

Das Conseil hat auch seit kurzem verordnet, daß die tägliche Vertheilung von 400 Broden an arme Weibspersonen, welche sonst den Commissarien des Weiberhospitals oblag, künftig von den Almosencommissarien besorgt werden soll. Dies wird in der Folge die Ausgaben dieses Artikels um ein nahmhaftes vergrößern, und die des Weiberspitals um eben so viel verringern.

Os-

Ospedale grande.

Ausser den, von den Inseln Malta und Gozzo in diesem Spitale aufgenommen werdenden Einwohnern nimmt man auch alle Fremde darin auf, von welcher Nation und Religion sie seyn mögen. Die Kranken werden darin mit vieler Sorgfalt und ohne Sparsamkeit behandelt. Jeder von ihnen kostet dem Schatzamte täglich 5 bis 6 Tari.

Ospedale delle Donne.

Die Kosten des Weiberspitals werden sich künftig verringern, weil demselben die tägliche Vertheilung von 400 Braden abgenommen ist.

Zur Bestreitung dieser Kosten werden die Einkünfte der Stiftung, die den Nahmen del Incurabili führt, verwendet. Sie rührt von einer Frau aus Siena, Nahmens Catharina Sarpi her, und wirft jährlich ungefähr 500 Thaler ab.

Bambini esposti.

Unter den Findelkindern trift man immer eine gewisse Anzahl von ehelichen an, welche aber von ihren Eltern, aus Armuth, unter die erstern vermengt werden.

Benemeriti.

Einige Malteser beziehen für ihre, dem Orden bewiesene Anhänglichkeit und geleistete Dienste, als Gratifikazion, jährliche Pensionen, deren Betrag diese Rubrik nahmhaft macht.

Piazze morte.

Den Witwen und manchmal den Töchtern einiger Schriftsteller oder andrer, im Ordensdienste verstorbner Männer, wird ein Theil ihrer bezogenen Salarien fortbezahlt. Der Betrag hievon gehörte unter diese Rubrik.

Monache di S. Orsola.

Was die, zu dem Orden gehörigen Urseliner-Nonnen zu Valetta an jährlicher Unterstützung beziehen, besaget diese Rubrik.

Manache di Tolosa.

Diese Nonnen werden Malteserinnen genannt. Sie sind alle von adelicher Geburt, folgen der Malteser-Ordensregel und stehen unter dem jedesmahligen Großmeister. Sie erhalten von Zeit zu Zeit die Unterstützung, die ihre verfallenen Glücksumstände erfordern.

Monache di Martel.

Dies Kloster ist ebenfals Malteser-Ordens und befindet sich ungefähr in den nämlichen verfallenen Umständen wie das Kloster di Tolosa.

Spese relative alla Marina.

Man hat unter diese Rubrik alle, das Seewesen betreffende Artickel zusammengefaßt, damit sämmtliche dahin gehörige Ausgaben in eine Hauptsumme gebracht werden konnten.

Galere.

Die Eskadre der Galeeren, welche zur Zeit der Erbauung der Linienschiffe auf die, noch bestehende Anzahl von vieren reduzirt worden ist, bestund ehemals aus 5, 6, und sogar 7 Galeeren.

Die gewöhnlichen Ausgaben dieser Eskadre werden von drey verschiedenen und abgesonderten, der Aufsicht des Schatzamtes unterworfenen Administrationen besorgt: erstlich von einer Congregatione genannt delle Galere. Sie hat den Unterhalt der Ruderknechte und der Mannschaft auf sich. Zweytens von einem Proveditore, welchem die Verproviantirung, und drittens von dem Commendatore del Arsenale, dem

alles obliegt, was auf die Ausbesserung der Galeeren Bezug hat.

Die in dem Bau der Galeeren bestehende ausserordentlichen Ausgaben hat immer ein Commissär besonders auf sich. Er steht mit den obgenannten 3 Administrationen in keiner Verbindung, sondern legt dem Schatzamte unmittelbar Rechnung ab.

Die Ausgaben, welche die Ausbesserung der sechs, in den Jahren 1778 bis 1788 erbauten Galeeren erforderte, beliefen sich anfänglich auf 256,341 Thaler, nachdem man aber an den König von Spanien im Jahr 1785 zwey Galeeren um 34503 Thaler verkauft hat, so betragen sie gegenwärtig nur noch 221,838 Thaler, die in der Hautsumme der Ausgaben dieses Artikels stecken.

Navi.

Die Schiffseskadre wurde im Jahr 1704 errichtet, um die Ordensmarine mit jener der Barbarischen Regierungen ins Gleichgewicht zu bringen. Letztere hatte damals mehrere Schiffe mit hohem Bord und dadurch über die Galeeren eine Superiorität erlangt, bey welcher in den Gefechten eine sehr große Ungleichheit entstand.

Diese

Diese zweite Eskadre, anfänglich aus 3 u. sogar 4 Schiffen bestehend, hat die verschiedenen Eskadren der Barbaresken so gänzlich zu Grunde gerichtet, daß selbige auf ihre Wiedererſetzung nicht mehr gedacht und sich mit kleinen Ruderschiffen begnügt haben. Nur die Algierische Regierung unterhält noch immer eine gewisse Anzahl Sciabechen von der größten Stärke.

Die Kosten dieser Schiffe werden von einer besondern, vom Schatzamte unabhängigen Congregation besorgt. Sie verlangt alles Geld und alle Materialien, deren sie bedarf, und legt jährlich nur dem Conseil hierüber Rechnung ab.

Dieser Theil der Marine besteht gegenwärtig in einem Schiffe von 60 Canonen und 3 Fregatten, wovon zwey für die, im Jahr 1781 um 177,221 Thaler an den König von Neapel überlassenen Schiffe, erbauet worden sind. Da der Bau dieser beyden Fregatten 236,693 Thaler gekostet hat, so ergiebt sich von selbst, daß nach Abzug des Erläses für jene beyden Schiffe, welche ebenfalls zu 60 Kanonen waren, selbige noch 59,472 Thaler gekostet haben.

Arma-

Armamenti Straordinari.

Die Galeeren und Schiffe des Ordens schlossen sich bey der letzten, von den Spaniern unternommenen Belagerung an. Es mußten zur einstweiligen Vertheidigung des Kanals von Malta gegen die Korsaren der Barbarey und zur Beschützung des, für Malta aus Sizilien beständig zu beziehenden Mundvorraths, zwei Korvetten und zwey Gallioten ausgerüstet werden. Die Kosten dieser Ausrüstung, mit jenen einer im Jahr 1729 bewaffneten Tartane, machen den Ausgabbetrag dieses Artickels aus.

Galiote di Guardia.

Zur Bewachung des Hafens werden zwey Gallioten unterhalten, die auch, wann die Ordensgaleeren in entferntern Seestrichen kreutzen, auf die alle Sommer den Kanal von Malta unaufhörlich beunruhigende kleine Galioten der Barbaren Jagd machen.

Sanita.

Hierunter sind die Ausgaben des Sanitäts-Bureau begriffen. Sie waren im Jahr 1285 stärker als gewöhnlich, wegen der Unterstützung, die man den Einwohnern der Insel Lampedosa zuge-

zugehen ließ, und der Anstalten, die man in Betreff eines, von der Pest angesteckten Französischen Fahrzeuges traf.

Risarcimento de Bacili.

Fast alles Bauholz wird zu seiner bessern Erhaltung in bestimmten, Bacili genannten Bassins im Wasser aufbehalten, da diese Bassins von dem Laufe der Zeit viel gelitten hatten, so mußten selbige wieder hergestellt werden.

Ripulimento del Porto.

Dieß sind die auf die Reinigung des Hafens Bezug habende Ausgaben.

Fanale Sant' Elmo.

Der Leuchtthurm, der sich an der Spitze von St. Elmo befindet, ist bestimmt, den Schiffen, welche in den Winternächten einzulaufen gezwungen sind, den Eingang in den Hafen anzuzeigen. Er wird nur vom ersten October bis zum ersten Mai beleuchtet.

Spese militari relative alla terra.

Unter dieser Rubrik kommen alle die Landmacht betreffende Ausgaben vor:

Reggimento di Malta.

Das im Jahr 1776 errichtete Infanterieregiment beträgt, nach dem Mitteljahre angenommen, 1055 Diensthuende Köpfe.

Artiglieria.

Besagt, was das ganze Artilleriekorps mit Einschluß des Soldes des Comendatori del Artiglieria, welcher Commendant desselben ist, kostet.

Turcopoli e Bandolieri.

Von dieser festgesetzten Ausgabe wird eine gewisse Anzahl von Männern besoldet, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu Fuß und zu Pferd die ganze Insel bey Nachtzeit durchstreifen müssen.

Guardie di S. Giuliano.

Der Kostenbetrag für Jäger, welche seit 1777. in die Bucht von St. Giuliano zur Verhinderung der Desertion im Regiment Malta postirt sind.

Servizio della Piazza.

Enthält den Sold des Oberstwachtmeisters, der Aidemajors und Adjutanten, so wie die Unter-

terhaltung und die Reparaturen aller zum Dienste der Stadt bestimmten Wachthäuser.

Fortificatione.

Der Inbegrif aller Kosten zur Unterhaltung der Fortificationen auf den Inseln Malta und Gozzo.

Castel S. Elmo und Castel S. Angelo.

Die Kosten dieser beyden Forts, welche den Eingang in den Hafen verwehren, bestehen in dem, den hier Diensthuenden invaliden Soldaten zu entrichtenden Solde. Ihre Anzahl nimmt täglich ab und darf nicht mehr ersetzt werden. Hieher gehören auch die Unterhaltungskosten der Wachthäuser, und alles dessen, was zum Dienst für die eben genannten Forts gehört.

Gozzo e Torri.

Dieser Artickel begreift die Salarien des Gouverneurs von Gozzo, seines Lieutenants und verschiedener Personen, denen die Bewachung des Schlosses und der Thürme dieser Insel anvertrauet ist. Hiezu werden auch die Kosten der Unterhaltung für die Thürme zu Malta geschlagen.

Stato

Stato d' Armi e d' Artiglieria.

Unter diese Rubrik kommt der Ankauf und die Giessung der Kanonen, die Verfertigung der Lavetten, der Ankauf der Waffen und überhaupt alles, was jährlich ausgegeben wird, um die Artillerie und die Waffen in gutem Stande zu erhalten *)

Fabri-

*) Graf Borch liefert in seinen Briefen folgende Schilderung von der Kriegsmacht des Ordens. Nach ihm besteht sie:

1) in einem Regiment von 2 Bataillon, jedes zu 600 Mann, im ganzen aus 6 Muskedier und 2 Grenadiercompagnien. Jede Compagnie hat einen commandirenden und einen zweiten Hauptmann, einen Ober- und Unterlieutenant in allem 53 Officiers, den Obrist, Obristlieutnant, Major und 2 Adjutanten mitbegriffen.

2) in einem Schiffsbataillon von 600 Mann, wovon ein Theil sich auf die in See stechende Kriegsschiffe einschifft, der übrige zur Vertheidigung der äußern Vestungswerke und zur Beschützung der Pulvermagazine auf der Insel zurükbleibt. Die Seeofficiers müssen zu Wasser und zu Land dienen.

3) einem Bataillon für die Galeeren von 350 Mann. Es thut auch zu Land den Dienst auf

den

Fabriche nouove e Ripari straordinari.

Die gewöhnlichen Reparaturkosten, welche das Schatzamt jährlich aufzuwenden hat, werden immer

den Galeeren nnd ist verbunden auf die Wache vor dem Pallast des Generals zu ziehen. Der Kommendant ist ein bestimmter Schiffspatron.

4) in der Wache des Großmeisters von 200 Mann mit einem Kommendanten, Major, 2 Lieutenants und 3 Unterlieutenants.

5) in den Garnisonen der Kastelle ungefähr zweihundert Mann stark.

6) in der Miliz; alle Mannspersonen vom 16 bis 60sten Lebensjahr stehen in Kriegsdiensten und sind in 10 Regimenter zu 8 - 900 Mann vertheilt.

7) in einem Regiment Jäger von 800 Mann zur Beschützung der Küsten. Dies Regiment wird nur besoldet, wenn es wirklich Dienst für den Orden thut. Der Falkenier des Ordens ist jederzeit der Obriste davon und hat das Recht die nöthigen Officiers zu ernennen, wenn sich das Regiment marschfertig halten muß.

Die Einwohner der Insel Gozo sind auch in Regimenter abgetheilt und können ungefähr

immer von den Einkünften der verschiedenen Artickel, zu welchen sie gehören, abgezogen, oder zu den Ausgaben derselben geschlagen. So findet man z. B. die auf das Spital die Conventskirchen u. s. w. verwendeten Kosten, in den Ausgabrubriken dieser Artickel begriffen. Wenn aber die Reparaturen zu groß sind, und man neu aufbauen muß, alsdann werden sie unter diese Rubrik zusammengefaßt.

Rinnovazione delle Strade.

Das Pflaster von Valette war so übel zugerichtet, daß man im Jahr 1771 dessen gänzliche Wiederherstellung beschließen muste. Um es aber nützlich und angenehm zugleich zu machen, nahm man

3-4000 Mann zu ihrer Vertheidigung hergeben.

8) in dem Artilleriecorps zu 200 Mann zum Dienst auf den Batterien der Stadt und der Häfen.

Die Vertheidigungsthürme der Küsten zu Malta und Gozzo haben noch besondere, unter dem General der Landmiliz stehende Wachen.

Der Sold der Officiers ist sehr mäßig; sie haben aber freye Kost vom Orden, und meistens eigenes Vermögen.

man sich vor, unterirrdische Kanäle für die Unreinlichkeiten in allen Straßen, wo deren noch keine waren, zu graben, jene Wasserleitungen zu ergänzen, die das Wasser der Fontänen in alle öffentliche und privatcisternen der Stadt vertheilen, ferner: den Niveau der Straßen zur Erleichterung des Ablaufs des Regenwassers zu ändern und von selbigen eine große Anzahl von Treppen wegzunehmen, die man ausserhalb der Hausthore angebracht hatte. Diese Treppen gewährten einen sehr unangenehmen Anblick und machten den Weg bey Tag eben so unbequem, als bey Nacht gefährlich.

Die verschiedenen Arbeiten, wodurch die Stadt in den Besitz prächtig gepflasterter Strassen versetzt worden ist, mußte der öffentliche Schatz auf seine Kosten einstweilen unternehmen und sich dieselben von den Hausbesitzern vergüten lassen.

Moli delle Marine.

Der Betrag der Ausgaben, welche die Herstellung der, von dem Meere unaufhörlich angegriffenen Gestade erfordert.

Arsenale delle Galere.

Dieß im Jahr 1776 angefangene und im Jahr 1783 vollendete Gebäude hat 60986 Thaler gekostet. Es enthält eine Wohnung für den Kommendanten des Arsenals, desgleichen für den Pradomo, und verschiedene Magazine zum Dienste des Arsenals.

Corderia.

Faßt die Kosten der angelegten Hanfmagazine in der Seilerbahn, wovon sie zuvor getrennt waren, in sich.

Barriera e Lazaretto.

Der Inbegriff der beträchtlichen Kosten an der Qarantaine des großen Hafens, so wie der Magazine, welche man zum Dienste der Quarantaine im Lazarethe zn bauen angefangen hat.

Magazzini del Riveditore delle Galere.

Bey der großen Anzahl von Magazinen, welche das Schatzamt besitzt, erfordern immer einige von Zeit zu Zeit ausserordentliche Reparaturen und veranlassen Ausgaben, wie die ebenbenannte.

Molina della Polvere.

Der Kostenbetrag einer erbauten Pulvermühle.

Magazzini vicina la Dogona.

Dieß sind vier, bey dem Zollamte auf dem Kaai des großen Hafens stehende Magazine, welche wieder aufgebaut werden mußten. Sie kosteten 62016 Thaler und warfen, das an die Congregation hievon überlassene Magazin mit angeschlagen, einen jährlichen Miethzins von 2250 Thalern ab.

Conservadoria e Bibliotheca.

Der Verfall der alten Conservadoria veranlaßte, auf Andringen des Bibliothekars und wegen andrer eintretender Umstände, den Bau dieses nuen Gebäudes, welches die Conservadoria, die Bibliothek, die Münze, zwey Säle und ein Magazin für die Kriegscongregation und sieben, um einen nahmhaften Preis seiner Zeit zu vermiethende Boutiquen zu ebener Erde in sich fassen wird.

Nouovo Cimiterio.

Ein kleiner Theil der Ausgaben à 8000 Thaler, welche die im Jahr 1777 angefangene und

im Jahr 1779 geendigte Errichtung eines Gottesackers ausserhalb der Stadt für die Todten, welche in dem großen Spitale sterben, gekostet hat.

Fanale S. Elmo.

Die Kosten der wiederhergestellten Laterne des Leuchtthurms.

Ospedale.

Diese Ausgabe hat die Verlegung der Hospitalwäsche in ein gegenüberstehendes Haus la Camerata genannt, verursacht. Sie erforderte viele ausserordentliche Reparaturen.

Palazzo magistrale.

Dieser Artickel enthält in der gegenwärtigen Bilanz nur noch die 200 Thaler, welche man jährlich zur Reparatur der großmeisterlichen Palläste hergiebt; dann die Besoldungen der Auditeurs des Großmeisters, und die Salarien von zwey andern, zum Dienst seines Pallastes gehörigen Personen.

Falconeria.

Die Transport- und Ueberreichungskosten der Falken, welche man zu Malta fängt und von dem Orden jährlich den Königen von Spanien

Por-

Portugall und Neapel und dem Viceкönig von Sizilien zugeschickt werden.

Tavole.

Unter den Tafeln versteht man die Kost, welche alle im Convent sich befindende Professen und Novizen erhalten. Hievon ist jedoch eine gewisse Anzahl von Commenthuren ausgenommen, wenn sie als Ritter, von ihren Commenden 2000 Thaler reine Einkünfte und als Capläne oder dienende Brüder 1000 Thaler beziehen. Die Kost bestehet, für einen jeden, in vier Salmen Getraides, zwey Maas Oehl genannt Cafisi, und 34 Thalern baar Geld, welches nach dem gegenwärtigen Preiß des Getraides und des Oeles, jährlich auf 150 Thaler geschätzt werden kann.

Der Großmeister erhält vom Schatzamt für seine Tafel jährlich 6000 Thaler.

Soldea e Noviziato.

Man nennt Soldea und Noviziato das, was das Schatzamt einem jeden Professen jährlich und den Novizen einmahl zu seiner Kleidung giebt. Die Ritter erhalten 22 Thaler, die Kapläne und dienende Brüder 16 Thaler

und 6 Tari, die Diakonen 12 Thaler und 6 Tari und die Novizen 7 Thaler, welche aber nur vier und einen halben bekommen, weil ihnen 18 Tari abgezogen werden. Warscheinlich war diese Summe zur Zeit ihrer Einführung erklecklich, da sie kein Profeß erhält, der über 35 Thaler vom Orden einzunehmen hat.

Tesoro e Conservàtoria.

Unter dieser Rubrik sind die Salarien aller, bey dem Schatzamte angestellten Personen, so wie alle übrigen dahin und zu der, von dem Schatzamte abhängigen Conservatoria gehörige Kosten.

Die Conservatoria heißt der Ort, wo die Kassa, das Silber, die Diamanden und andere Effeckten des Schatzes aufbewahrt werden. Der Religiose, welcher über diese verschiedenen Deposita die Aufsicht hat, führt den Titel: Conservatore.

Cancelleria.

Die Salarien der Kanzellisten, die Kosten der verbraucht werdenden Materialien und der erforderlichen Reparaturen.

Pri-

Prigioni de Schiavi.

Ausser den Sklaven, die zu Ruderknechten auf den Galeeren gebraucht werden, und deren Unterhalt bey den Ausgaben für die Galeeren vorkömmt, hat man noch eine ziemlich nahmhafte Anzahl von Sklaven, die in einem besondern Gebäude der Stadt, Prigione de Schiavi genannt, eingeschloßen sind, wo ein Theil derselben das, zu den Galeeren und Schiffen des Ordens nöthige Seegeltuch verfertigt, und die übrigen für den Orden zu Land arbeiten gebraucht werden. Die Nahrungs- und Kleidungskosten für beide werden unter dieser Rubrick nahmhaft gemacht.

Neofiti.

Sklaven, welche sich taufen laßen, werden von den übrigen besonders gehalten, und ihre Unterhaltung gehört unter diese Rubrik.

Compra di Sciavi.

Die beträchtliche Anzahl von Sklaven, welche der Orden zu Wasser und zu Land braucht, nöthigt das Schatzamt jährlich noch eine gewiße Anzahl derselben von Privatpersonen zu kaufen, um diesfalls keinen Mangel zu leiden.

Castellania.

Sehr geringe Besoldungen des Justizhofes genannt Castellania.

Fontane.

Die Reparaturkosten der Fontainen; ingleichen die Kosten, welche der Bau und die Erhaltung der öffentlichen Wasserbehälter in der Stadt und in den verschiedenen Forts oder Schlößern verursachen.

Porto di Lettere.

Die Kosten des Brieffreithums, welches der Großmeister, sein Ricevidare und seine drei Sekretairs vom Departement Frankreich, Spanien, und Italien, ingleichen der Inquisitor, alle Glieder, aus sechs Personen bestehenden Camera Ordinaria, der Postcommißair und endlich alle Ambaßadeurs und Einnehmer, Ricevidari, geniessen.

Legati vitalizi.

Eine Gattung Pensionen, von Religiosen in Form von Legaten gestiftet. Sie haben hierzu theils bey ihren Lebzeiten Kapitalien bey dem Schazamte angelegt, theils bey ihrem Bode sie auf den 5ten Theil ihrer Verlassenschaft angewiesen.

Pen-

Pensioni vitalizie.

Das Conseil hat von dem Schatzamte lebenslängliche Pensionen folgenden Personen angewiesen; 1) den Landcommenthuren Sagramoso Flachslanden und Loras, als Belohnung für ihre verschiedene, dem Orden geleistete Dienste; Ersterem wegen Wiedererlangung der Ordensgüther in Pohlen, der zweiten wegen Errichtung der neuen Bayerl. Zunge, dem dritten, wegen des Vereinigungsplans in Betref der Italiänis. Priorats. 2) Dem Kardinal Valenti und dem Prälaten Bonano dafür, daß jener dem Großmeister Pinto und dieser seinem Nachfolger Ximeny, im Namen des Pabstes, einen Degen genannt Stocco, überreichte; und endlich, nach den Wünschen des Kaisers, dem Abbe Boyer.

Lucri de' Capitali passivi.

Die Intereßen der aufgenommenen Kapitalien, nämlich: 1) zu Rom von 1726 bis 1762 zu $2\frac{1}{2}$ und 3 Prc. 2) In Spanien in den Jahren 1761, 1762 und 1763 zu 2, $2\frac{1}{4}$ u. $2\frac{1}{2}$ Prc. und 3) im Convente zu 3 Prc. Leztere Kapitalien sind erst seit wenig Jahren aufgenommen worden, und die von dem Malteserorden gegen den St. Lazarusorden in Betref der Endabtheilung

lung

lung der Güther des heil. Anton eingegangene Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

Tratte e Rimesse.

Der Orden muß seine Einkünfte zum Theil von auswärtigen Ländern beziehen und kann zu diesem Bezuge nicht immer die günstigste Zeit abwarten, daher er bei dem Wechselkours oft viel verliert.

Boschi di Melicucca.

Man legte eine Baumpflanzung zu Melicucca, einer Commende in Calabrien, im Jahr 1763 in der Hofnung an, einstens Schifsbauholz von daher beziehen zu können. Die Erfahrung hat aber diese Hofnung vereitelt. Die Ausgaben auf jene Pflanzung werden also verringert, doch kann man sie nicht ganz eingehen laßen.

Biblioteca.

Die Bibliothek besteht gegenwärtig aus ungefähr 25000 Bänden. Sie befindet sich unter der Leitung eines Ritters und hat einen Bibliothekar. Die Aufsicht hierüber führt die Camera di' Conti. Alle Bücher der Ordensglieder, welche sich in ihren Verlassenschaften befinden, gehören, wann der Orden die Erbschaft antritt,

der

der Bibliothek. Man verkauft die Dupletten. Aus dem Erlöße wird die Bibliothek unterhalten. In der Folge genießt sie auch ein jährliches gewißes Einkommen von 300 Thalern. Abbe Bruno hat derselben ein Kapital von 10000 Thalern zu 3 Proc. verzinslich unter der Bedingung gewidmet, daß seine beiden Brüder und eine Schwester die Intereßen von jenem Kapitale Lebenslang beziehen.

Am 1 Mai 1778 hatte die Bibliothek einen Cassavorrath von 2,381 Thalern. In den folgenden Jahren vermehrte sich dieser Fond und man machte aus seiner Vermehrung einen Einnahmartikel; nach der Hand wurde aber auch seine Verringerung in Ausgabe gebracht. Die Ausgabe hat in den 10 Jahren, von 1778 bis 1788 die Einnahme um 850 Thaler überstiegen.

Argenteria di Stato.

Der Schatz hat eine beträchtliche Anzahl von Silbergeschirr, welches Argenteria di stato heißt, weil es zu verschiedenen Wesen vom Staate gebraucht wird, zum Beispiel im großmeisterlichen Pallaste, im Spitale, auf den Galeeren, Schiffen, Ambaßaden zu Rom 2c.

Die

Die Vermehrung und Unterhaltung dieses Silbervorraths hat vom 1 Mai 1778 bis den letzten April 1788 beträchtliche Kosten verursacht, daher sie eine eigene Rubrick ausmachen.

Das Silber der St. Johanniskirche besteht großentheils aus besonderen Geschenken der Ordensglieder und gehört nicht unter diese Rubrick.

Collegio del Gesu.

Die Jesuiten wurden im Jahr 1769 aus der Insel vertrieben, allein die Reparatur ihres Collegii, die Annahme auswärtiger Profeßoren zur Verbesserung dieser Lehranstalt, und die den Jesuiten zu verabreichende Pensionen kosteten weit mehr, als das Collegium abwirft.

Im Jahre 1789 waren noch 9 Jesuiten aus diesem Collegio vorhanden, wovon Jeder eine jährliche Pension von 175 Thalern bezog.

Beni di S. Antonio.

Der Orden des heil. Anton bestand zur Zeit seiner Stiftung im Jahr 1095 nur in einer frommen Gesellschaft einiger Edelleute aus der Dauphine, die sich zur Unterstützung der mit einer Art von Aussatz, das heil. Feuer oder

Feuer

Feuer des heil. Anton (fuoco sagro oder fuoco di S. Antonio) behafteten Kranken zusammenthaten. Nach der Hand aber wurde im Jahr 1218 ein religiöser Hospitaliterorden daraus, der einen Großmeister zum Oberhaupt hatte und solchergestalt bis zum Jahr 1297 fortdauerte, wo Pabst Bonifaz 8 das Großmeisterliche und Prioratshaus, in eine Hauptordensabtey Abazia Capo de Ordine verwandelte, und alle Glieder desselben in regalirte Chorherren nach der Regel des heil. Augustin verwandelte. Die im Jahr 1634 mit ihm vorgegangene Reform ausgenommen, erlitt dieser Orden keine beträchtlichen Abänderungen mehr, bis er im Jahr 1768 den Befehl erhielt, keine Novizen weiter aufzunehmen und ihm nur die Wahl zwischen seiner Aufhebung und Secularisazion oder seinem Uebertritt zu einem anderen Orden übrig blieb. Er wählte das Leztere, und zwar den Malteserorden. Nach langen Negociazionen und vielen Schwierigkeiten kam die Vereinigung zu stand, und zwar dergestalt, daß alle Güter des heil. Antonsordens, wovon der Malteserorden im Jahr 1777 Besatz nahm, mit dem Orden des heil. Lazarus gleich getheilt würden, und daß jeder Antonianische Religiöse, als Malteserordens-

densglied, in die Klaße der Kapläne aufgenommen, eine mit seinem Alter im Verhältniß stehende lebenslängliche Pension erhalten sollte. Die Pension des Generalabts, Abate Generale, wurde auf 12000 Livres festgesezt und ihm für seine Lebenszeit die Nutznießung eines Mitglieds von Balan *) überlaßen, welches auch als eine Jahresrente von 1200 Livres zu schätzen war. Die beiden ältesten Antonianer erhielten, außer dem Genuß der zwei Comenden von Russey und Perpignan, wovon eine jede auf 800 Livres jährliches Einkommens abwarf, eine jährliche Pension von 1500 Livres. Eine gleiche Pension wurde jedem Religiosen, der das 50ste Lebensjahr schon erreicht hatte, oder erreichen würde, ausgesezt. Den Religiosen unter 50 Jahren bestimmte man einen Jahrgehalt von 1200 Livres und den Beneficiaten und Conversen 6 bis 900 Livres.

Dies waren die Hauptbedingungen, unter welchen die Vereinigung vor sich gieng und der Malteserorden die Güther des St. Antonsordens in

*) Wörtlich übersetzt. Ich gestehe gerne, daß ich nicht weiß, was unter einem Mitgliede von Balan verstanden wird.

in Frankreich und Savoyen erhielt. Im Jahr 1781 erfolgte aber hierüber mit dem St. Lazarusorden eine Endabtheilung dergestalt, daß Letzterer dem Malteserorden seinen ihm noch zuständigen Antheil an den St. Antonsordensgüthern für immer gegen eine Rente überließ, welche die Hälfte des reinen Ertrags der Ländereien und unbeweglichen Güther ausmachte. Diese Rente, die zum Anfang im Jahre 1781, auf 50,000 Livres bestimmt wurde, sollte, nach der Hand, durch allmählige Vermehrungen, von 10,000 Livers im Jahr 1791, von 16000 im Jahr 1801, von 20,000 im J. 1811 und endlich von 16000 im Jahre 1821 bis auf 112,600 Livres und zwar für immer auf diese Summe steigen, allein sie ist gegenwärtig auf 62000 Livers verringert, indem der Orden sich in den Stand befunden hat, durch Entrichtung eines Kapitals von Einer Million an den St. Lazarusorden, die ersteren 50000 Livres abzuführen. Außerdem sollte der Malteserorden an die königl. Abtey in Compingon, vom 1 Jenner 1821 an, jährlich 6000 Livr. bezahlen und alsdann auch fur immer die Einkünfte der Abtey von St. Anton zur Votirung der in dieser Abtey gestifteten adelichen Malteser Canonissinnen abtreten. Die Canonissinnen brach-

ten es auch dahin, daß sie vom 1sten Jenner 1789 an, in den Besiz der ihnen bestimmten Güther gesezt werden; dagegen aber einer gewißen Anzahl von Antonianern ihr Jahrgehalt bis zur Concurrenz von 24000 Livr. bezahlen sollten.

„Wenn auch die in Frankreich und Savoyen veränderte Gestalt der Dinge diese Ceßionen und Vergleiche ganz verändert hätte, so hätte doch ein Jahrhundert vom Augenblick der Vereinigung der St. Antonsordensgüter mit denen des Malteserordens verstreichen müßen, bis das Aerar des Lezteren einen wesentlichen Vortheil hievon gezogen hätte.„

Piano conciliativo per i Priorati della Lingua d' Italia.

Die Piemonteser Ordensritter, die einen großen Theil des Priorats der Lombardey ausmachen, wollten sich von den anderen Prioraten, woraus die Italiänis. Zunge bestehet, trennen, damit die Glieder dieser Zunge nur der Würden und Commenden in ihrem respectiven Priorate theilhaftig würden. Man fand es für nothwendig, sich einer solchen Trennung, welche große Inconvenienzen besorgen ließ, entgegen zu setzen.

Der

Der Landcommenthur Loras konnte nach einem dreijährigen Aufenthalte an den Höfen zu Neapel und zu Turin mittelst einer eben so schwierigen als delicaten Negociazion die Vereinigung der Priorate der Ital. Zunge ganz so, wie vorher nicht bewirken, doch wurde sie in Betref dreier Hauptgegenständen, nämlich der Würden, der großmeisterlichen Gnadencommenden und der Pensionen erhalten.

Die bey dieser Negociation veranlaßten mittel- und unmittelbaren Ausgaben und deshalb getroffene Arrangements machen den Beitrag dieser Rubrik aus.

Restituzione della Biennale e Triennale Imposizione alla Lingua d' Alemagna.

Die nämlichen Beweggründe, aus welchen man der deutschen Zunge einen Nachlaß dem ihr, durch das lezte Generalkapitel auferlegten Responsionen bewilligte, verschaften ihr auch den Wiederersaz eines theils der außerordentlichen Auflagen, welche den Namen Triennale und Biennale führen, und die sie beinahe schon ganz bezahlt hatte. Die erste wurde im Jahr 1761 und die leztere im Jahr 1775 eingeführt.

Ufficine e Magazine.

Hierunter sind gewiße Ausgaben verschiedener Werkstätten z. B. der Artillerie, der Seilerbahn ꝛc. die unter keine Rubrik der gewöhnlichen Ausgaben gebracht werden können, ingleichen die Salarien der Schreiber und Wächter bey den Magazinen, die Reparaturen der Magazine und, was an Effecten darinn zu Grunde geht, begriffen.

Stabilimento della Lingua Anglo Bavara.

Der Kostenbetrag bey Errichtung der neuen Bayerl. Zunge im Jahre 1782. Ihre Güther bestehen in 2 Würden = 24 Ritter = und 4 Kaplan= oder Conventspriestercommenden. Der reine Ertrag derselben ist auf 171,000 Gulden oder 151,703 Maltesertaler angeschlagen. *) Nach dieser Summe ist die Vertheilung der Responsionen getroffen. Die ersten Commenthuren entrichten von dem reinen Ertrag ihrer Commenden nur 2½ Proc. hingegen ihre Nachfolger 10 Prc. so daß die Commenden nach der ersten durchgängigen

*) Man vergleiche hiermit die im ersten Abschnitte abgedruckte Liste.

gegen Veränderung ihrer Inhaber ein gewisses Einkommen von 15,170 Thalern abwerfen werden, die Passaggi, Spogli, Mortori und Vacanti ungerechnet.

Ricuperazioni dei Beni di Polonia.

Diese Ausgabe ist nur ein Theil der Kosten, die diese Negociazion erforderte, und im Ganzen 72,998 Thaler betragen hat. Da aber der Commenthur Sagramoso welcher die Negiociation im Jahr 1772 anfieng, und im Jahr 1780 glücklich endigte, während derselben aus den Pohlnischen Güthern, und zum theil an von daher schuldigen Rückständen 30,113 Thaler bezog, so kostete sie eigentlich nur 42,885 Thaler. Der Orden ist dadurch wieder zu dem Besitz der Güther gekommen, die er ehemahls in der Ordinazia von Ostrog besessen, und welche er durch eine Art von Usurpazion, aller Declamazionen ungeachtet, verlohren hatte. Gegenwärtig besitzt er 1) zwei Commenden, die er zwar nie verlohren, wovon er aber seit 42 Jahren keine Responsionen bezogen hatte, 2) ein Großpriorat und 6 Commenden in der Ordinazia Ostrog, welche jährlich 24000 Pohlnische Gulden, ungefähr 6000 Mal-

teserthaler bezahlen, und endlich 3) acht Patronatcommenden, Commende padronali, die auf 6700 Gulden angeschlagen sind; die Responsionen aus Pohlen können sonach jährlich ungefähr 7,740 Thaler abwerfen; die Passagi, Spogli, Mortori und Vacanti nicht mitgerechnet.

Illuminazione per la nascita dell Delfino di Francia.

Die Kosten der Illumination bey der Geburt des Dauphin.

Soceorsi dati alla citta di Messina e provincia di Calabria in occasione de Tremuoti.

Sobald man von den leidigen Wirkungen des Erdbebens, welches Meßina und Calabrien verheert hatte, Nachricht erhielt, sendete man auf der Stelle die Escadre der Galeren ab, um den unglücklichen Einwohnern Unterstüzung zuzuführen.

Esiti relativi all ultimo Capitolo generale.

Diese Ausgaben wurden zu dem Ende gemacht, um die Bestätigung desjenigen, so im lezten Generalkapitel festgesezt worden war, zu erhalten.

Com-

Compra di stabili.

Der Ankauf eines kleinen Hauses für das Spital.

Esiti diversi.

Eine Menge kleiner Ausgaben, die im Hauptbuche zur jährlichen Rechnungsstellung eingetragen sind, hingegen keine eigene Rubrik verdienen.

Esido straordinario.

Hierunter sind die Kapitalien begriffen, die der Schaz an seinen gemachten Anlehen seit 10 Jahren zurück bezahlt hat.

Bemerkungen.

Alle Responsionen der Commenthuren verfallen am lezten April, da sie aber gesezmäßig erst im darauf folgenden Junius die Zahlung derselben zu leisten haben, so folgt hieraus, daß obwohl der Ordensschaz, vom lezten April an, der Gläubiger von der jährliche Einnahme der Responsionen ist, er sie doch erst im Junius einfordern kann, folglich müßen von der, in der Hauptübersicht vom lezten Aprill 1788 an Responsionenrückständen eingetragenen Summe von 835,297 Thalern die Responsionen von 1788, so wie die darunter begriffene königlichen Abgaben in

in Frankreich vom nämlichen Jahre abgezogen werden, welches die Summe, so die Commenthuren am lezten April schuldig waren, auf 279,290 Thaler verringert. Eben diese Bemerkung findet auch bei den Verzichtpensionen statt, deren rückständige Summe in der Hauptübersicht vom lezten Aprill 1788 auf 127,355 Thaler angegeben ist. Die Commenthuren sind zu dieser Epoche eigentlich nur 50,764 Thaler dahin schuldig.

Das in der Hauptübersicht befindliche Activkapital auf den Commenthureyen von Albani rührt von einem, zwischen dem Schazamte und dem Kardinal Alexander Albani getroffenen Vergleich her. Lezterer hat gegen eine lebenslängliche Pension, und ein, zur Bezahlung seiner Schulden im Jahr 1725 empfangenes Kapital von 107,400 Thälern auf 4 der beßten Commenthureyen der Ital. Zunge, welche er damals besaß, verzichtet. Die Pensionen, welche die, von den Großmeistern zur Administration dieser Commenden gewählte Religiosen bezahlen, sind größer als die davon zu entrichtende Responsionen. Dies vermindert jährlich ihre Schuld verhältnismäßig, und die Differenz ist gegenwärtig 2746 Thaler.

I. Ueber=

Bayerische Staatsbibliothek München

Uibersicht
der Commenden der Bayerschen Zunge nebst ihren Renten vom Jahr 1788.

		Namen der Commenden.	Namen der Commenthuren.	Reiner Ertrag.
				Fl.
Großpriorat.		Ebersberg	Graf Brezenheim	20,000
Balley.		Neuburg	Minister Oberndorf	10,000
Commenden.				
	1	Haunstadt	Baron Hachsland	9,000
	2	Biburg	Graf Morawizki	8,000
	3	Kastl	Gr. Törring Seefeld	6,000
	4	Amberg	Baron Weichs	6,000
	5	Landsberg	Baron Vieregg	5,000
	6	Erding	Graf Törring	5,000
	7	Voggach	Bar. Vieregg obiger	5,000
	8	Mindlheim	Graf Lamberg	5,000
	9	Stockau	Baron Wefeld	5,000
	10	Straubing	Graf Minuzi	5,000
	11	Stöckelsperg	Graf Daun	5,000
	12	Sulzbach	Graf Taufkirch	5,000
	13	Taufkirchen	Graf Taufkirch	5,000
Minorennes.				
	14	Eichbichel	Graf Preising	5,000
	15	Mindlheim	Baron Rechberg	5,000
	16	Landshut	Gr. Törring Gronsfeld	5,000
	17	Schierling	Graf Arco	5,000
	18	Ingolstadt	Baron Oberndorf	5,000
	19	Mönchsmünster	Baron Hegneberg	5,000
	20	Prun	Baron Waldkirch	5,000
	21	Randeck	Graf Spreti	5,000
	22	Hornbach	Graf Lodron	5,000
	23	Pfaffenhausen	Graf Lerchenfeld	5,000
	24	Enzenried	Graf Taxis	5,000
Geistliche Commenden.				
	1	München	Prälat Malliot	4,000
	2	Kaltenberg	Bischof Höfelin	4,000
	3	Aham	Lau. Braun	2,000
	4	Altenötting	Priester Eisele	2,000
				171,000

I.

Ueberſicht

der gewöhnlichen Einnahme und Ausgabe nach der zehnjährigen Bilanz von 1779 bis und mit 1788.

Jahr.	Einnahme. Malt. Thal.	Tar.	Gran.	Jahr.	Ausgabe. Malt. Thal.	Tar.	Gran.
1779	1329541„	11.	16.	1779	1181932„	5.	17.
1780	1144642„	8.	3.	1780	1175564„	11.	8.
1781	1217636„	3.	2.	1781	954329„	6.	11.
1782	1713199„	5.	14.	1782	1260019„	5.	—
1783	1136091„	2.	18.	1783	1383431„	11.	15.
1784	1236113„	5.	17.	1784	1549655„	—	10.
1785	1494916„	11.	11.	1785	1231977„	—	3.
1786	1159208„	11.	6.	1786	1342359„	4.	6.
1787	1367090„	1.	5.	1787	1112811„	11.	13.
1788	1354556„	—	10.	1788	1172513„	4.	16.
	13152997„	2	2.		12364595„	1.	19.

II.

Ueberſicht

der gewöhnlichen und außerordentlichen Einnahme und Ausgabe nach eben dieſer zehnjährigen Bilanz.

Jahr.	Einnahme.			Jahr.	Ausgabe.		
1779	1333462„	4.	16.	1779	1191932„	5.	17.
1780	1144642„	8.	3.	1780	1212338„	9.	5.
1781	1217636„	3.	2.	1781	957662„	10.	11.
1782	1713199„	5.	14.	1782	1413755„	7.	7.
1783	1136091„	2.	18.	1783	1383431„	11.	15.
1784	1387613„	5.	17.	1784	1549655„	—	10.
1785	1494916„	11.	11.	1785	1231977„	—	3.
1786	1454115„	10.	6.	1786	1371446„	10.	6.
1787	1375188„	3.	8.	1787	1112811„	11.	13.
1788	1354556„	—	10.	1788	1193588„	4.	15.
	13611422„	8.	5.		12618601„	—	2.

III.

Uebersicht

der gewöhnlichen Einnahme des Schatzamtes von einem Mitteljahre.

	Thaler.		
Risponsioni.	475207	4	6
Mortori e Vacanti.	214721	9	9
Passaggi.	203344	8	8
Spogli.	247550	—	11
Annate Priorali.	4774	8	8
Gioje Priorali.	503	2	15
Donativi.	1465	8	1
Boschi.	47982	7	3
Pensioni rinunciate.	1610	4	8
Rendite diverse.	29951	1	15
Fondazioni diverse.	6110	6	19

Von dem Schazamte einverleibten Stiftungen.

Lascaris	22806,,	1.	2.	34302	5	11
Paola.	6239,,	3.	12.			
Perellos.	3442,,	11.	10.			
Caraffa	1814,,	1.	7.			

Case del Tesoro.	4333	—	1
Dritti di Lazaretto.	1311	9	—
Bolla della Crociata.	10557	2	13
Dritti di Nobilta.	440	8	7
Riscatto de Schiavi.	16617	4	18
Zecca.	2504	2	1
Beneficiata.	286	8	—
Lucri provenienti da' capitali altivi.	6378	—	4
Vendita di stabili	4532	1	12
Restituzioni segrete.	653	9	2
Dritti di Bandiera.	50	—	—
Introiti diversi.	110	3	1
Summe der gewöhnlichen Einnahme.	1315299	8	12
Hiezu die außerordentliche mit	45842	6	12
Wirft eine ordentliche und außerordentliche Einnahme ab, von	1361142	3	4

IV. Ueber-

IV.

Uebersicht

der gewöhnlichen Einnahme eines Mitteljahres nach dem wirklichen, aus den respectiven Zungen oder Prioraten fließenden Ertrage.

Frankreich.	Provenza.	198914	8	8	
	Alvernia.	71981	7	4	580406 1 2
	Francia.	309509	9	10	
Spanien.	Aragona.	115056	9	—	271454 10 18
	Castiglia.	156398	1	18	
Portugall.					91876 2 16
Italien.					235334 1 8
Teutschland.					40954 5 8
England = Bayern.					2156 5 1
Pohlen.					6616 8 9
Convent.					86500 9 10
					1315299 8 12

V.

Uebersicht

der gewöhnlichen Ausgaben des Schatzamtes in einem Mitteljahre.

Ambassadeurs.

Roma	18885	2	19	
Parigi	4760	1	8	
Madrid	5625	11	8	38026 — 7
Napoli	8417	8	8	
Palermo	337	—	3	

Ricevidori. Caßiers.

Marseglia	4704	5	2	
Tolosa	573	4	8	
Alvernia	2895	—	11	
Parigi	11424	9	16	
Aquitania	555	11	8	
Sciampagna	923	8	16	
Aragona	792	2	19	
Valenza	118	8	1	
Catalugna	1149	6	19	
Navarra	94	10	3	
Madrid	3455	1	16	
Valladolid	2113	5	4	
Alicante	17	7	15	
Majorca	34	2	9	
Portogallo	2616	1	16	
Roma	3894	—	17	
Torino	1642	7	7	
Milano	509	3	11	
Genova	3186	3	3	
Firenze	1929	7	13	
Venezia	3482	2	2	
	46113	3	16	38026 — 7

Trans-

Transport	46113	3	16	38026	—	7
Napoli	9117	11	13			
Palermo	4489	6	1			
Messina	579	—	17			
Alemagna	1023	6	11	66433	1	12
Boemia	4777	8	8			
Anglo-Bavara	332	—	6			
Chiese conventuale				11597	2	15
Elemosine				17309	5	18
Ospedale grande				79476	—	3
Ospedale delle donne				18676	10	12
Bambini exposti				6146	9	15
Benemeriti				1070	—	16
Piazze morte				2326	6	10
Monache di S. Ursula				519	5	8
Monache di Tolosa				730	4	—
Monache di Martel				295	3	7

Spese relative alla marina.

Ausgaben für die Marine.

Galere	225043	6	9			
Navi	235827	1	9			
Armamenti straordinari	2089	6	18			
Galeotti di Guardia	4915	6	10			
Sanita	1253	2	18	474942	9	13
Risarcimento di Bacili	864	—	18			
Ripulimento del Porto	4680	5	2			
Fanale S. Elmo	269	3	9			
				717550	—	16

Transport 717550 — 16

Spese militari relative alla terra.

Ausgaben auf die Landmacht.

Reggimento di Malta	127612	10	15	
Artiglieri	8564	3	—	
Turcopoli e Bandolieri	306	9	4	
Guardie di S. Guiliano	1257	2	2	
Servizio della Piazza	2826	3	16	
Fortificazioni	12764	11	2	173038 11 14
Castel S. Elmo	1959	6	16	
Castel S. Angelo	846	2	5	
Gozo e Torri	1439	—	—	
Stato d' Armi ed Artiglieria	15461	10	14	

Fabriche nuove e ripari straordinari.

Rinnovazione della strade	8392	11	15	
Moli delle Marine	1346	5	18	
Arsenale delle Galere	4965	2	19	
Corderia	542	10	10	
Barriera e Lazaretto	2808	3	15	
Magazzini del Rividitore delle Galere	715	8	5	
Molino della Polvere	796	7	7	31626 2 13
Magazzini vicino la Dogana	5823	5	19	
Biblioteca e Conservadoria	5348	3	16	
Nuovo Cimitero	52	10	4	
Fanale S. Elmo	110	9	18	
Ospedale	722	6	12	

922215 3 8

Trans-

Transport	922215	3	8
Palazzo magistrale	562	11	3
Ialioneria	1039	3	19
Tavole	53957	4	3
Soldea e Noviziato	1490	2	19
Tesoro e Conservadoria	8337	6	16
Cancellaria	1690	8	19
Prigione de Schiavi	29428	11	14
Neofiti	8834	6	18
Compra de Schiavi	4488	6	—
Castellania	222	8	16
Fontane	2920	5	14
Porto di Lettere	20396	2	11
Legati vitalizi	2971	9	17
Pensioni vitalizie	10930	11	10
Lucri de Capitali dovuti dal comun Tesoro	44877	10	13
Tratte e Rimesse	768	8	12
Boschi di Melicucca	1823	11	16
Biblioteca	85	—	3
Argenteria di ſtato	3277	5	8
Collegio del Gesu	1847	8	15
Beni di S. Antonio	73294	8	15
Piano conciliativo peri Priorati della Lingua d' Italia	10114	6	12
Restituzione della biennale e triennale imposizione alla Lingua d' Alemagna	4027	1	13
Ufficine e Magazini	18264	5	12
Stabilimento della Lingua Anglo-Bavara	1408	1	11
Ricuperazione dei Boni di Polonia	1419	7	13
Illuminazione per la Nascita d. Delfino di Framia	233	1	5
Soccorsi datti alla Citta di Messina e Provincia di Calabria in Occasione de Tremusti	1703	10	7
Spese relative all ultimo Capitolo generale	549	1	14
Compra di Stabili	185	5	—
Spese diverse	3090	10	7
	1236459	6	3
Außerordentliche Ausgabe des Mitteljahres.	25400	7	1
Summa	1261860	1	4

N 2 VI. Ueber-

VI.

Uebersicht

der gewöhnlichen Einnahme und Ausgabe eines Jahres.

Die gewöhnliche Einnahme beträgt	13152997	2	2
Die gewöhnliche Ausgabe hingegen	12364595	1	19
Uebersteigt also die gewöhnliche Einnahme die gewöhnliche Ausgabe um	788402	—	3

VII.

Uebersicht

der gewöhnlichen und außerordentlichen Einnahme und Ausgabe eines Jahres.

Die gewöhnliche und außerordentliche Einnahme beträgt	13611422	8	5
Hingegen die gewöhnliche und außerordentliche Ausgabe	12618601	—	2
Uebertrift also die Erstere die Leztere um	992821	8	3

VIII. Haupt-

VIII.

Hauptübersicht

des Ordensschatzes am letzten April 1788.

							Thaler.	Tar.
Baar Geld in den Einnehmereicaßen und im Convente				1140235	9	7	3080137	7
Materialien in den Werkstätten des Convents und was von den Einnehmereien noch nicht an den Convent abgeliefert worden ist				1939901	3	—		
Intereßen tragende Activkapitalien.								
Bey Ordensrittern zu $2\frac{1}{2}$ und 3 Prz.	111378	4	15					
Bey der Universität von verschiedenen Fundazionen und Verlassenschaften zu 3 Proz.	167121	11	16	307967	1	10		
Bey dem Pfand- oder Leihhaus zu $2\frac{1}{2}$ Proz. und einigen Privatpersonen zu 3 Proz.	29466	8	19					
Activkapitalien ohne Intereßen.								
An Responsionen	835297	10	10					
An Pensioni renunciate	127355	6	10					
An Ritter wegen verschiedener Ursachen	468635	3	8					
An Weltliche desgleichen mit Inbegrif der Universität	239153	10	4					
Vorschuß zur Straßenreparatur	72731	9	12	27377038	4	18		
Auf Albani's Commenden	63341	1	11					
Auf das Jesuitercollegium	46231	7	1					
Auf die Güther des St. Antonsordens	856752	4	7					
Von den Häusern des Schazamtes und der incorporirten Fundazionen an Miethzinsen	27538	11	15					
				3045005	6	8		
Intereßen zahlende Passivschulden.								
In Rom	565135	2	11					
In Madrid	708547	7	—	1870332	2	8	1174673	4
In Valladolid	163219	3	13					
Im Convent	433430	1	4					
Die Paßivkapitalien von den Activkapitalien abgezogen bleibt an Lezteren noch ein Ueberschuß von				1174673	4	—		
Der Ordensschatz hat also an Baaren und Materialien am Schluße des Aprils 1788 ein Totalkapital von							4254810	4 7

S

Ende des ersten Theils.

h t

Druckfehler und Verbesserungen
des Ersten Bandes des Neuesten Gemähldes von Malta.

Seite 9. Zeile 5. von unten, lies Monstafer Billah.
- 10. - 5. lies, S. Maria de' Latini.
- 19. - 6. von unten lies ansehnliche Eskadres.
- 21. - 10. lies ermangelte nicht.
- 25. - 9. lies im Jahre 1480. harte Belagerungen.
- 28. - 5. lies Schiffe und Galeeren.
- 30. - 5. lies Großmeister bey jedem etc.
- 66. - — lies: In der angehängten Uebersicht der Commenden der Bayerischen Zunge etc.
- 66. - 3. lies Baron Flachsland.
- — - 21. lies Baron Hegnenberg.
- — - 2. von unten, lies Can. Braun.
- 72. - 1. lies Pietrino di Ponte.
- — - 13. lies Giovanni di Valetta.
- — - 17. lies 27 Jänner 1572.
- — - 21. lies Verdale.
- 73. - 3. lies Luis Mendez.
- 74. - 3. lies 2 Februar 1697.
- — - 5. 5 Febr. 1697. statt 10 Jänner 1720.
- — - 11. lies statt 13. Dec. 1736.
- 83. - 1. von unt. lies Histoire; Preuves.
- 95. - 5. lies auf das Sguardio.
- 98. - 12. lies welches ein Conventualballey ist und Piliere genannt wird, den zu seiner

Zun-

Zunge gehörigen Novizen, den noch mit keiner Commende versehenen Brüdern, den Kaplanen ꝛc.

Seite 99. Zeile 2. von unten, lies , als hier, nicht
= 104. = 8. v. unt. lies Residenz gemacht haben.
= 106. = 7 von unten lies: Es versammelt ꝛc.
= 107. = 2. von unt. lies alle 2 Jahre ernennen.
= 108. = 4 u. 5. lies und seinen Fiscal.
= 113. = 6 u. 7. lies wofern die Balien eine Fürbitte einlegen.
= 113. = 12. lies um den Ordenshabit.
= 121. = 16. lies von 16 Repräsentanten.
= 123. = 2. von unten lies le Cit. Bonnier.
= 126. = 2 u. 3. lies nicht die vorgeschriebenen Gesetze befragen.
= 129. = 8. von unten lies Erstere besorgt.
= 142. = 12. lies kein Nachtheil.
= 143. = 1. lies Außer den vorgängigen ꝛc.
= 145. = 11. lies ausstreichen.
= 148. = 10. lies dagegen die Leztere berechtitiget seyn.
= 152. = 5. lies hinlänglich dotirt.
= 153. = 14. lies S. Nicolo Vescovo.
= — = 15, lies Karmeliterkirche.
= 154. = 2 u. 13. lies Hodegidriae.
= 154. = 12 u. 13. lies della Purificazione della B. V. genannt ta Scienza.
= — = 7. von unten lies Appostolo.
= 156. = 11. lies del S. S. Crucifisso.
= 157. = 9. lies di S. Paolo.
= — = 10. lies in questa.
= — = 11. lies der heiligen Wegzehrung.
= — = 18. lies der St. Vincenzkapelle.
= 158. = 13. lies della B. V. und ꝛc.
= — = 5. v. unt. lies 23) Kirche di S. Rocco.
= 159. = 9. lies Crocifisso.
= — = 12 u. 13. lies tal Fuccania.
= — = 15. lies tal Creikciet.
= 160. = 10. lies di S. Leonardo.
= — = 14. lies di S. Vennera.

Sei=

Seite 161. Zeile 7. lies in den Salinen.
= — = 3. von unten lies im Dorfe Farrug.
= 162. = 10. lies in der Landschaft Scivereb.
= — = 14. lies di S. Giorgio.
= — = 19. lies 1) Pfarrkirche di S. Niccolo.
= — = 2. von unten lies Gebel e Ciantar.
= 163. = 4. lies genannt tal Favara.
= 173. = — Im Anhange zum 2ten Abschnitte: Uebersicht der Zungen; lies:
in der 2ten Spalte: VI. England - Bayern.
in der 3ten Spalte: Würde: der Gran = Conservatore daselbst: Würde der Großballey.
die Großballey
das deutsche Großpriorat.
= 181. = 3. von unten lies in einem wesentlichen Auszuge.
= 186. = 1. lies auf die Erbschaft derselben.
= 187. = 13. lies der Leztere für seine Karavane gegen die Ungläubigen, bey 2c.
= 189. = 6. lies Fondazioni diverse.
= — = 7. lies Mehrere Religiosen haben laut.
= — = 10. lies des Spitals, der Conventskirche.
= — = 17. lies Fondazioni incorporati. etc.
= 192. = 10. lies Die Kosten haben.
= 196. = 17. lies denn sie findet nur statt.
= 197. = 19. lies angestellten Personen und was diese Kirchen.
= 198. = 8 u. 9. lies abreicht.
= — = 14. Ospizio dell' Invalidi.
= 200. = 7. v. unt. lies Monache di Tolosa.
= 204. = 3. v. u. lies im Jahr 1785.
= 212. = 6. lies dem Prodromo.
= 213. = 4. lies la Dogana.
= 214. = 4. von unten lies Falconeria.
= 217. = 11. lies zu Landarbeiten.
= 218. = 12 u. 17. lies Ricevidore (und) Ricevidori.
= — = 23. lies bey ihrem Tode.
= 219. = 8. lies dem zweiten.
= — = 11. lies Priorate.

Seite

Seite 219. Zeile 15. lies Stocco.
= 221. = 4. lies zu verschiedenen Zwecken vom Staate.
= 223. = 10. lies in regulirte Chorherren.
= — = 3. von unten lies Besitz nahm.
= 224. = 12. lies jährliches Einkommen.
= 225. = 3. von unten lies zur Dotirung.
= 226. = 3. lies gesezt wurden.
= 227. = 7. lies dreyer Hauptgegenstände.
= — = 8. v. u. l. einen Nachlaß an den ihr.
= 229. = 7. v. u. l. aller Reclamazionen ungeachtet.
= 230. = 11. l. Soccorsi.
= 231. = 7. v. u. l. von der jährl. Einnahme.

Druck=

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat. Molliana.

XXX (1-3) VII.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kayser, Albrecht Christoph, 1756-1811

Neuestes Gemälde von Malta

Bd.: [1]

Ronneburg und Leipzig (1799)

Herald. 70 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455165-1
VD18 90134141